

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Berichte zum Geschäftsjahr 2025

I. Tätigkeitsbericht

II. Justizverwaltungsbericht



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Berichte des Bundesverwaltungsgerichtes zum Geschäftsjahr 2025

I. TÄTIGKEITSBERICHT

II. JUSTIZVERWALTUNGSBERICHT

1. Februar 2025 – 31. Jänner 2026



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich



Inhalt

Vorwort des Präsidenten	7
--------------------------------------	----------

I. TÄTIGKEITSBERICHT 2025	9
----------------------------------	----------

1. 2025 auf einen Blick	10
--------------------------------------	-----------

2. Aus der Rechtsprechung.....	11
---------------------------------------	-----------

2.1. Ausgewählte Entscheidungen	12
2.1.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl.....	12
2.1.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung	17
2.1.3. Fachbereich Soziales.....	23
2.1.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	26
2.2. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof.....	30
2.3. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge	35

3. Geschäftsgang 2025.....	37
-----------------------------------	-----------

3.1. Allgemeiner Überblick	38
3.2. Die Fachbereiche in Zahlen	40
3.2.1. Fremdenwesen und Asyl.....	40
3.2.2. Persönliche Rechte und Bildung	41
3.2.3. Soziales.....	42
3.2.4. Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	43
3.3. Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG	44

4. Organisation	45
------------------------------	-----------

4.1. Innere Organisation und Organigramm	46
4.2. Führungskräfte in der Justizverwaltung	48
4.3. Kollegiale Justizverwaltung	51
4.3.1. Vollversammlung.....	51
4.3.2. Wahlen richterlicher Ausschüsse und Senate	51
4.3.3. Der Geschäftsverteilungsausschuss	52
4.3.4. Der Personalsenat	52
4.3.5. Der Controllingausschuss	53
4.3.6. Der Dienstsенат.....	53
4.3.7. Der Disziplinarsenat.....	53

4.4. Vom Präsidenten beauftragte Personen.....	54
4.4.1. Beauftragte Richterin für Datenschutz und Informationsfreiheit	54
4.4.2. Beauftragter Richter für die Koordination Fremdenwesen und Asyl	54
4.4.3. Beauftragte Richterin für EUAA-Angelegenheiten	56
4.4.4. Beauftragte Richterin für Angelegenheiten des Superior Court Network (SCN) des EGMR	57
4.4.5. Beauftragte Richterin für Recruiting	58
4.4.6. Beauftragte Richterin für Vernetzung mit Schulen und Ausbildungsstätten.....	60
4.4.7. Beauftragte Richterinnen für richterliche Fortbildungsangelegenheiten	61
4.4.8. Beauftragter Richter für internationale richterliche Aktivitäten	62
4.4.9. Gleichbehandlungsbeauftragte	62
4.4.10. Compliance-Beauftragte	64
4.4.11. Barrierefreiheitsbeauftragte	66
 5. Personal und Ausbildung.....	 67
5.1. Die Richter:innen	69
5.2. Neubestellung fachkundiger Laienrichter:innen	71
5.3. Die nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen	72
5.3.1. Nichtrichterliche Führungskräfte der monokratischen Justizverwaltung	72
5.3.2. Juristische Mitarbeiter:innen	74
5.3.3. Referentinnen und Referenten	75
5.3.4. Sachbearbeiter:innen	77
5.3.5. Schreibkräfte sowie Kanzlistinnen und Kanzlisten	77
5.4. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	78
5.4.1. Fort- und Weiterbildung für Richter:innen	78
5.4.2. Einstiegsphase für neu ernannte Richter:innen – ÖAVG	79
5.4.3. Richterliche Intervention	79
5.4.4. Aus-, Fort- und Weiterbildung für nichtrichterliche Bedienstete	80
5.4.5. Ausgewählte Aus- und Weiterbildungsaktivitäten	80
 6. Jahresrückblick – ausgewählte Höhepunkte.....	 83
6.1. Fachbereichsspezifische Entwicklungen	84
6.1.1. READY 4 GEAS – Initiative zur Vorbereitung und Unterstützung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)	84
6.1.2. Inkrafttreten des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG).....	85
6.1.3. Informationsfreiheit: Neue Zuständigkeiten und Verfahren am BVwG	85
6.1.4. Erweiterte Zuständigkeiten im Finanzmarktrecht.....	86
6.2. Wichtige Ereignisse und ausgewählte Aktivitäten	88
 In Gedenken an RegR ADir Leopold Schmutzer	 98

1. Die Justizverwaltung des BVwG und die unabhängige Rechtsprechung.....	100
2. Organisationsentwicklung und strategische Gerichtssteuerung.....	104
2.1. Strukturelle Neuausrichtung des Präsidialbüros	105
2.2. Neue Büroordnung und Arbeitszeitflexibilisierung.....	105
2.3. Qualitäts- und Wissensmanagement	106
2.4. Arbeitsgruppe „Erleichterung der richterlichen Arbeit“	108
2.5. Berichtspflichten für Altverfahren und Evaluierung der Richtwerte	108
2.6. Zahlenbasierte Justizverwaltung und die Rolle der Controllingstelle	109
3. Personalmanagement.....	111
3.1. Einführung der elektronischen Zeiterfassung.....	112
3.2. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung.....	112
3.3. Grundausbildung	113
3.4. Projekt „Auslastungserhebung“: Faktenbasis für die künftige Ressourcensteuerung	114
3.5. Betriebliche Gesundheitsförderung: Beginnende Neuausrichtung von „BVwGsund“	114
4. Digitalisierung	115
4.1. Digitale Veröffentlichung von Entscheidungen.....	116
4.2. Pilotprojekt „Justiz 3.0“: Implementierung der digitalen Aktenführung.....	117
4.3. Umstellung auf den elektronischen Personalakt	118
4.4. Modernisierung und Optimierung der IT-Systeme	118
5. Infrastruktur, Sicherheit und Krisenvorsorge	120
5.1. Standortmanagement und Barrierefreiheit.....	121
5.2. Sicherheitskonzept: Videoüberwachung der Verhandlungssäle	122
5.3. Blackout-Vorsorge: Weiterführung der Blackout-Vorsorge und regionale Leitfäden.....	122

6. Budget und Verrechnung.....	124
7. Geschäftsstelle	127
8. Recht	129
8.1. Stellungnahmen des BVwG zu Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen.....	130
8.2. Unzuständigkeitsanzeigen: „Leitentscheidungen“ des Präsidenten	157
8.3. READY 4 GEAS: Vorbereitung auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	158
8.4. Vorbereitung der Implementierung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) am BVwG	159
8.5. Organisatorische Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) am BVwG	159
9. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	161
9.1. Strategische Kommunikation: Neuer Leitfaden für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	162
9.2. Zielgruppenspezifische Formate: Erklärvideo zur Asylverhandlung für minderjährige Geflüchtete	162

Vorwort des Präsidenten

Ich freue mich, den von der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) am 16. Juni 2026 beschlossenen Tätigkeitsbericht und den vom Präsidium erstellten Justizverwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 gemeinsam vorlegen zu können:

Mögen Sie daraus einen Einblick in die Arbeit des größten Gerichtes Österreichs erhalten, in das Judizium und zu den dahinterstehenden Menschen und strukturellen Gegebenheiten.

In der Justizverwaltung war das Jahr geprägt von einer umfassenden Reform des Präsidialbüros, die einerseits aufgrund von Entwicklungen in der Vergangenheit notwendig geworden war und andererseits die Verwaltung serviceorientierter und unbürokratischer machen soll; auch durch stärkere Einbindung der Richter:innen des Hauses. Eine neu geschaffene richterliche Arbeitsgruppe zur Erleichterung der richterlichen Arbeit widmet sich zudem Aufgabenkritik und Optimierungspotentialen. Der Austausch mit der ordentlichen Justiz auf Augenhöhe wurde maßgeblich intensiviert.

Die Gerichtsbarkeit betreffend spricht der Tätigkeitsbericht für sich selbst: Bei stark gestiegenem Eingang wurden bei gleichbleibendem Personalstand 24.800 Verfahren abgeschlossen, der überwiegende Teil davon in der gesetzlichen Entscheidungsfrist; viele davon nach aufwändigem Ermittlungsverfahren und mündlicher Verhandlung. Hält man sich nur die Vielzahl der Zuständigkeiten (sogar über die unmittelbare Bundesverwaltung hinausgehend) und deren Bedeutung für das Staatswesen als Ganzes vor Augen, zeigt sich die enorme Verantwortung für den Rechtsstaat, der sich die Richter:innen des Hauses täglich zu stellen haben; und dies in niederschwelliger Art und Weise, sehr oft in direktem Kontakt mit den Parteien.



Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE)
Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes

So manifestieren sich aber auch, wie in einem Brennglas, Probleme, die ich hier offen anspreche:

Wenn der Gesetzgeber dem BVwG wiederholt neue Kompetenzen zuweist, wie im vergangenen Jahr, muss dies vielfach mit einem Mehr an Ressourcen einhergehen, sofern es nicht zu Rückgängen in anderen Materien kommt, was zuletzt aber nicht der Fall war. Wenn nun selbst ein moderater und genau kalkulierter Mehrbedarf mit knappem Hinweis auf Sparzwänge verweigert wird, schadet sich der Staat selbst, da durch Personalmangel langsamer werdende Gerichtsverfahren auch die Effizienz der Verwaltung negativ beeinflussen. Hier wäre eine holistische Sichtweise erforderlich, die Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemeinsam denkt; umso schlimmer aber noch demokratiepolitisch, wenn sogar Ressourcen, die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu neuen Gesetzen vom Parlament beschlossen wurden, nicht zur Verfügung stehen.

Dazu tritt die teilweise zu beobachtende Verlagerung behördlicher Ermittlungstätigkeit auf das BVwG, welches dann das „eigentliche“ meritorische Verfahren zu führen hat, ohne – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – an die Behörde zurückverweisen zu können. Etwas überspitzt: Wozu braucht es noch Behörden, wenn ohnehin für den weiteren Rechtszug nur das verwaltungsgerichtliche Verfahren (mit Verhandlung) zu zählen scheint? Diese weitgehende Verunmöglichung von Kassationen, mag sie auch historisch gewachsen sein, ist kostspielig und keinesfalls rechtsstaatlich alternativlos, wie etwa ein Vergleich mit der Schweiz zeigt.

Dass gleichzeitig nur in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gerichtliche Entscheidungsfristen existieren, deren (bei Ressourcenknappheit aber manchmal eben nicht zu vermeidende) Nicht-Einhaltung zu Fristsetzungsverfahren mit erheblichen Kostenfolgen für die Republik Österreich führt, ist ein zweites relevantes Thema. Hier sind aus meiner Sicht dringend Reformen mit größerem Innovationsgeist angezeigt, als dies bisher der Fall war. Man könnte noch einige andere Beispiele anführen.

Das BVwG wird immer sein Möglichstes tun, um seiner Rolle im Rechtsstaat gerecht zu werden. Eine schlanke, moderne Justizverwaltung unterstützt dabei die Richter:innen so gut wie möglich. Diese arbeiten mit hoher Expertise und großem Einsatz daran, in jedem einzelnen Verfahren rasch Recht zu sprechen: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes, sie ist in der Praxis erlebbar, fast jeden Tag des Jahres an den Standorten des BVwG in Graz, Innsbruck, Linz und Wien. Darauf bin ich stolz.



I. TÄTIGKEITSBERICHT 2025

Bundesverwaltungsgericht

1. Februar 2025 – 31. Jänner 2026

Beschlossen von der Vollversammlung des
Bundesverwaltungsgerichtes am 16. Juni 2026

1. 2025 auf einen Blick



619 Planstellen

220 Richter:innen

399 Nichtrichterliche Mitarbeiter:innen



92 %

aller zwischen 2014 und 2025
anhängig gewordenen Verfahren
abgeschlossen



30.550 Verfahrenseingänge



24.800 Verfahrensabschlüsse



54 %

der Verfahren wurden innerhalb
von 6 Monaten abgeschlossen

2. Aus der Rechtsprechung

2.1. Ausgewählte Entscheidungen

Im Folgenden werden ausgewählte und nach Fachbereichen gegliederte Entscheidungen vorgestellt, die im Berichtszeitraum vom BVwG erlassen wurden:

2.1.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

BVwG 17.03.2025, W608 2297204-1/13E

Häusliche Gewalt und Asylaberkennung

Die Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, hatte den Status einer Asylberechtigten inne und ist die Mutter von vier Kindern. Ein Strafgericht verurteilte sie aufgrund der Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung und der Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren. Der Verurteilung lag zugrunde, dass die Beschwerdeführerin etwa zehn Jahre lang gegen ihre Tochter durch fortdauernde Misshandlungen, vorsätzliche Körperverletzungen, gefährliche Drohungen, Nötigungen und Freiheitsentziehungen fortgesetzt Gewalt ausübte, weil sie mit deren Lebensstil in Österreich (zum Beispiel Kontakt zu männlichen Freunden, Tragen von Piercings) nicht einverstanden war.

Die Aberkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 7 Abs 1 Z 1 iVm § 6 Abs 1 Z 4 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) wurde seitens des BVwG bestätigt. Im gegenständlichen Fall lag in objektiver und subjektiver Hinsicht ein besonders schweres Verbrechen vor. Auch stellt das strafbare Verhalten der Beschwerdeführerin eine Gefahr für die Gesellschaft dar, zumal die Beschwerdeführerin etwa selbst noch in der Beschwerdeverhandlung daran festhielt, zu Unrecht strafgerichtlich verurteilt worden zu sein. Die Aberkennung des Status der Asylberechtigten erwies sich in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin ausgehende Gefahr auch als verhältnis-

mäßig. Zwar würden die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten vorliegen und der Beschwerdeführerin in Afghanistan auch eine Gefährdung als afghanische Frau drohen, doch hat die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs 3a erster Satz AsylG 2005 dann zu unterbleiben, wenn ein Grund für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs 2 AsylG 2005 vorliegt, was im vorliegenden Fall durch die strafgerichtliche Verurteilung erfüllt war. Die Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten ist daher lediglich mit der Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung zu verbinden.

BVwG 24.07.2025, W247 2280699-1/43E

Die Grenze der „Wegfall der Umstände“-Klausel

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte dem Beschwerdeführer, einem Staatsangehörigen der Russischen Föderation, den Status des Asylberechtigten aufgrund § 7 Abs 1 Z 2 AsylG 2005 iVm Art 1 Abschnitt C Z 5 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der „Wegfall der Umstände“-Klausel, ab. Dieser Aberkennungstatbestand ist dann erfüllt, wenn jene Umstände, aufgrund derer eine Person als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und sie es daher nicht weiter ablehnen kann, sich unter den Schutz ihres Heimatlandes zu stellen.

Die Status-Richtlinie (Status-RL) enthält mit Art 11 Abs 1 lit e eine dementsprechende Bestimmung, sieht mit Art 11 Abs 3 jedoch auch Ausnahmen von der Anwendung vor. Art 11 Abs 1 lit e Status-RL findet demnach keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes seines

Heimatlandes abzulehnen. Nach dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) können sich auf diese Ausnahme etwa stützen: Personen, die interniert oder inhaftiert waren, Opfer von Gewalt oder traumatisierte Personen. Nach der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO) zählen zu den zwingenden Gründen etwa Folter oder Traumatisierungen. Unter Berücksichtigung dessen und des Umstands, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland Folter erfahren hat, lagen zwingende Gründe iSd Art 11 Abs 3 Status-RL vor, weshalb eine Ausnahme des Endigungstatbestands nach Art 11 Abs 1 lit e Status-RL gegeben und eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten aufgrund der „Änderung der Umstände“ nicht möglich war. Der Beschwerdeführer wurde zwar im Bundesgebiet zwölf Mal rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt, doch stellte keine Verurteilung ein besonders schweres Verbrechen dar und kam damit auch eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten aufgrund von § 7 Abs 1 Z 1 iVm § 6 Abs 1 Z 4 AsylG 2005 nicht in Frage. Der Beschwerde wurde deswegen stattgegeben und der Bescheid des BFA ersatzlos behoben, weswegen dem Beschwerdeführer weiterhin die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

BVwG 04.08.2025, W165 2265961-2/4E, W165 2269561-3/3E

Mitteilung über Einleitung eines Aberkennungsverfahrens

Der Fall betrifft einen Staatsangehörigen Syriens, dem in Österreich der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde. Infolge des Machtwechsels in Syrien im Dezember 2024 leitete das BFA ein Aberkennungsverfahren ein. Die gegen die Mitteilung über die Einleitung erhobene Beschwerde wies das BFA im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung zurück. Die in der Folge gestellten Anträge auf Einstellung des Aberkennungsverfahrens und auf Feststellung des Weiterbestehens der Flüchtlingseigenschaft wurden vom BFA abgewiesen.

Das BVwG bestätigte diese Entscheidungen jeweils und kam einerseits zum Ergebnis, dass

die Mitteilung über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens als Verfahrensanordnung im Sinne des § 63 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu qualifizieren ist. Die Mitteilung wird weder ausdrücklich als „Bescheid“ bezeichnet, noch enthält sie einen Spruch beziehungsweise eine Rechtsmittelbelehrung. In § 7 Abs 2a letzter Satz AsylG 2005 wird zudem festgehalten, dass die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens formlos mitzuteilen ist. Aus der Mitteilung ergibt sich somit der objektiv erkennbare Wille der Behörde, gegenüber dem Beschwerdeführer (noch) keine normative Regelung zu treffen.

Andererseits wird betreffend den Antrag auf Einstellung des eingeleiteten Aberkennungsverfahrens festgehalten, dass das AsylG 2005 kein diesbezügliches Antragsrecht normiert. Zudem wurde durch die Einleitung des Aberkennungsverfahrens noch nicht in Rechtspositionen des Beschwerdeführers – insbesondere in Zusammenhang mit der Familienzusammenführung – eingegriffen. Ebenfalls normiert das AsylG 2005 kein Antragsrecht auf Feststellung des Weiterbestehens der Flüchtlingseigenschaft. Die Flüchtlingseigenschaft einer asylberechtigten Person bleibt auch nach Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bestehen.

BVwG 20.08.2025, W150 2316913-2/14E

Abschiebung nach Syrien

Der Fall betrifft einen syrischen Staatsangehörigen, dessen Beschwerde gegen seine Anhaltung in Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung als unbegründet abgewiesen wurde. Der Asylantrag des volljährigen Beschwerdeführers war zuvor in erster Instanz rechtskräftig negativ entschieden, eine Rückkehrentscheidung nach Syrien ausgesprochen und die Abschiebung für zulässig erklärt worden.

Der vom Beschwerdeführer aus dem Stande der Schubhaft gestellte Folgeantrag ist offensichtlich nur zur Verfahrensverzögerung gestellt worden. Unter Berücksichtigung des aktuellen Länderinformationsblatts zu Syrien sowie verfügbarer



Berichte der EUAA und UNHCR hat eine Grobprüfung keine relevanten Fluchtgründe und keine Umstände, die die Gewährung subsidiären Schutzes indizieren würden, ergeben. Aufgrund seines bestehenden familiären Netzes ist zudem gewährleistet, dass er in keine existenzielle Notlage geraten wird.

Das BVwG kam zum Ergebnis, dass das BFA zu Recht von Sicherheitsbedarf, Fluchtgefahr und Verhältnismäßigkeit ausgegangen ist, insbesondere weil der Beschwerdeführer in Österreich mehrfach und längerfristig untergetaucht war

und mehrere Straftaten beging, darunter das Verbrechen des Raubes. Selbst unter Berücksichtigung der einstweiligen Verfügung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), aufgrund derer die geplante und gebuchte Abschiebung storniert werden musste, waren die unter dem Blickwinkel des Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) näher zu prüfenden Fragen der Zulässigkeit der Abschiebung geklärt und keine Anzeichen erkennbar, dass die Abschiebung innerhalb der zulässigen Höchstdauer nicht möglich sein sollte.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) lehnte die Behandlung der Beschwerde gegen dieses Erkenntnis des BVwG ab und trat die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Entscheidung ab. Eine Entscheidung des VwGH ist bisher nicht ergangen.

BVwG 05.09.2025, W294 2308856-1/15E

Verweigerung der Teilnahme der Rechtsvertretung am Termin zur Erlangung eines Heimreisezertifikates (HRZ)

Der Fall betrifft die Maßnahmenbeschwerde eines somalischen Staatsangehörigen gegen die Verweigerung der Teilnahme seiner Rechtsvertretung bei einem Interviewtermin vor der Botschaft seines Herkunftsstaates zum Zwecke der Erlangung eines HRZ.

Das BVwG hielt zunächst fest, dass dieser Termin eine Amtshandlung darstellt, die dem BFA zuzurechnen ist, selbst wenn es die Botschaft ist, die eine Teilnahme von Rechtsbeiständen nicht wünscht. Sowohl die faktische Vorführung als auch die Verweigerung der Teilnahme der Rechtsvertretung erfolgte durch Polizeibeamte im Auftrag des BFA. In Ermangelung eines bekämpfbaren abschließenden Rechtstitels im HRZ-Verfahren ist es nicht möglich, behauptete Rechtswidrigkeiten im Zuge eines Verwaltungsverfahrens geltend zu machen. Im Sinne der Subsidiarität ermöglicht somit die Maßnahmenbeschwerde als einziges Rechtsmittel die nachträgliche Überprüfung der konkreten behördlichen Handlungen.

Allerdings diente der Interviewtermin vor der Botschaft Somalias einzig der Überprüfung der Identität und der Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers zum Zwecke der Ausstellung eines HRZ. Rechtserhebliche Erklärungen hätte er im Zuge des Interviews nicht zu setzen oder abzugeben gehabt. Die in Rede stehende Amtshandlung des BFA setzte aufgrund von Art und Inhalt der Fragen die persönliche Anwesenheit des Beschwerdeführers voraus, sodass eine Vertretung durch seinen Rechtsbeistand im Sinne

des § 10 Abs 1 AVG nicht möglich, da nicht zielführend gewesen wäre. Dem Beschwerdeführer kam somit kein Recht auf Teilnahme seiner Rechtsvertretung im HRZ-Verfahren zu. Über die dagegen erhobene ordentliche Revision hat der VwGH noch nicht entschieden.

BVwG 24.09.2025, G307 2261423-1/81E u.a.

Kein internationaler Schutz im Zusammenhang mit einem albanischen Straf- und Auslieferungsverfahren

Gegenstand des Verfahrens waren Anträge auf internationalen Schutz einer albanischen Staatsangehörigen und ihrer beiden minderjährigen Söhne. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügten sie in Österreich bereits über gültige Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Gegen die Erstbeschwerdeführerin war aufgrund eines in Albanien anhängigen Strafverfahrens zudem beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Auslieferungsverfahren anhängig. Während des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens wurde die Auslieferung der Erstbeschwerdeführerin nach Albanien für zulässig erklärt; ein entsprechendes Wiederaufnahmeverfahren ist noch anhängig.

In Albanien wurde die Erstbeschwerdeführerin wegen aktiver Korruption hochrangiger staatlicher oder regional gewählter Amtsträger sowie wegen Geldwäsche verurteilt. In diesem Zusammenhang wurde ihr zur Last gelegt, gemeinsam mit weiteren Tätern über mehrere Jahre hinweg einen hochrangigen Politiker bestochen zu haben, um für ihr Unternehmen die Konzession zur Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage mit einem Auftragsvolumen in zweistelliger Millionenhöhe (Euro) zu erlangen.

Das BVwG wies die Beschwerden ab und kam zum Ergebnis, dass – entgegen dem Fluchtvorbringen – im Hinblick auf das albanische Strafverfahren keine Verletzung des Art 6 EMRK vorliegt. Das Verfahren wurde aus der Sicht des BVwG weder willkürlich geführt, noch ergaben sich Anhaltspunkte für eine politisch motivierte Strafverfol-

gung oder asylrelevante Verfolgung aufgrund einer der Erstbeschwerdeführerin unterstellten politischen Gesinnung. Auch die Sicherheits- und Versorgungslage in Albanien stünde einer Rückkehr grundsätzlich nicht entgegen.

Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde gegen dieses Erkenntnis des BVwG ab und trat die Beschwerde dem VwGH zur Entscheidung ab. Eine Entscheidung des VwGH ist bisher nicht ergangen.

BVwG 08.10.2025, W189 2309572-1/11E

Rückkehrentscheidung hinsichtlich einer somalischen Frau

Die zum Entscheidungszeitpunkt 20-jährige Beschwerdeführerin ist nicht als schutzlose, alleinstehende Frau in Somalia zu sehen. Mangels eines entsprechenden glaubhaften Vorbringens leben im Herkunftsort der Beschwerdeführerin nämlich weiterhin männliche Familienangehörige, darunter auch ihr Vater und ihre Brüder. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin mit ihren Familienangehörigen in Somalia in Kontakt steht. Da die sichere Erreichbarkeit ihres Herkunftsorts gegeben und die Sicherheits- sowie Versorgungslage dort beziehungsweise in ihrem Herkunftsgebiet hinreichend stabil ist (das Herkunftsgebiet steht unter der Kontrolle der somalischen Regierung, IPC-Stufe 2 [=Integrierte Klassifizierung der Ernährungsicherheitsphasen]), kann die Beschwerdeführerin zurück zu ihrer Familie in ihren Herkunftsort kehren, wo ihre Existenzgrundlage wie schon vor ihrer Ausreise gesichert ist.

BVwG 04.11.2025, G309 2313535-6/15E

Frage der Bindungswirkung einer vorangegangenen Entscheidung hinsichtlich Haftfortsetzungsausspruch in einem nachfolgenden Verfahren

Mit Erkenntnis des BVwG wurde ausgesprochen, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen, da

das BFA seit Monaten keine konkreten Schritte zur Abschiebung unternommen habe. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin aus der Schubhaft entlassen, wenige Stunden später jedoch erneut in Schubhaft genommen, was vom BFA mit dem Vorliegen eines geänderten Sachverhaltes (Änderung von Flugzeiten) begründet wurde. Im nachfolgenden Schubhaftbeschwerdeverfahren erklärte das BVwG den Schubhaftbescheid und die Anhaltung für rechtswidrig, zugleich erging die Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Das BFA ist an einen Ausspruch des BVwG insoweit gebunden, als es ohne maßgebliche Änderung der Sach- oder Rechtslage keinen neuen Schubhaftbescheid erlassen darf (vgl. VwGH 19.03.2013, 2011/21/0246 u.a.). Eine Änderung von Flugzeiten stellt keine maßgebliche Änderung im Sinne der Judikatur dar. Eine Bindung besteht grundsätzlich auch für das Verwaltungsgericht im Rahmen eines Verfahrens über eine gegen den neuen Schubhaftbescheid erhobene Beschwerde in Bezug auf den zu treffenden Fortsetzungsausspruch. Der VwGH hat allerdings ausgesprochen, dass das BVwG nicht an die im Schubhaftbescheid herangezogenen Rechtsgrundlagen gebunden ist, sondern die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft in alle Richtungen zu prüfen hat. Die Prüfung „ermächtigt“ das BVwG, auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage „in der Sache“ zu entscheiden und damit gegebenenfalls einen neuen Schubhafttitel zu schaffen (vgl. VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0143).

Die Prüfung durch das BVwG im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ergab, dass der Abschiebevorgang des (ausreiseunwilligen und nicht vertrauenswürdigen) Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt bereits im Gange war und sich die Schubhaft insofern als verhältnismäßig erweise, da ein Ende derselben durch die bevorstehende Abschiebung unmittelbar zu erwarten sei. Die Revision wurde hinsichtlich des Fortsetzungsausspruches zugelassen, da zu dieser Rechtsfrage keine (einheitliche) Judikatur vorliege. Die dagegen erhobene ordentliche Revision ist beim VwGH anhängig.

2.1.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

BVwG 25.03.2025, W129 2292170-1/20E

Bestätigung des Widerrufs der Verleihung eines akademischen Doktorgrades

Das BVwG bestätigte den vom zuständigen Organ der Universität Innsbruck vorgenommenen Widerruf der Verleihung eines akademischen Doktorgrades. Festgestellt wurde die Übernahme des Textes der eigenen Masterarbeit im Ausmaß von zumindest 22,69 %, ohne diese Textpassagen in der Dissertation zu zitieren oder die Masterarbeit in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Darüber hinaus wurden auch mehrere Textpassagen aus nichtwissenschaftlichen Internetquellen ohne Zitierung übernommen. Da die Dissertation bereits bei der Einreichung im Jahr 2010 seitens der beiden akademischen Gutachter äußerst kritisch und gerade noch mit der Note „Genügend“ beurteilt wurde, folgte das BVwG insbesondere den schlüssigen Ausführungen der in der Beschwerdeverhandlung zeugenschaftlich befragten Gutachter, wonach sie die Arbeit negativ beurteilt hätten, wenn ihnen das Ausmaß der nicht zitierten Texte bekannt gewesen wäre. Zum Standpunkt des Beschwerdeführers, wonach er bei der Anmeldung des Themas in einem vorab eingereichten Exposé hingewiesen habe, dass die Dissertation auf seiner Masterarbeit aufbauen werde, führte das BVwG aus, dass daraus nicht zu schließen sei, dass von Anfang an offengelegt wurde, (zumindest) ein Fünftel des Textes der Masterarbeit ohne Zitierung in die Dissertation zu übernehmen. Zudem sei einer: einem Beurteiler:in einer akademischen Arbeit nach der Judikatur des VwGH nicht zuzumuten, die vorgelegte Arbeit mit anderen Arbeiten wortwörtlich zu vergleichen; auch könne sie:er auf die intellektuelle Redlichkeit der Dissertantin beziehungsweise des Dissertanten vertrauen.

Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde gegen dieses Erkenntnis des BVwG ab und trat die Beschwerde dem VwGH zur Entscheidung ab. Eine Entscheidung des VwGH ist bisher nicht ergangen.

BVwG 25.03.2025, W227 2280011-1/23E

Bestätigung der Entziehung eines vor 20 Jahren verliehenen Doktorgrades (Plagiat in gemeinsamer Dissertation)

Das BVwG bestätigte die Nichtigklärung der Beurteilung einer 2005 approbierten Dissertation sowie die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides („Dr. rer. soc. oec.“). Gegen die zehnjährige Verjährungsfrist in § 89 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 (UG) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil keine unsachliche Ungleichbehandlung vorliegt: Dissertationen bilden den Hauptteil von Doktoratsstudien, welche „der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen“ (§ 51 Abs 2 Z 12 UG). Demgegenüber kann die Aufhebung des Verleihungsbescheides eines Bachelor-, Diplom- oder Mastergrades zum Wegfall des Berufserfordernisses und damit zu einem faktischen Berufsverbot führen.

In der Sache wurde dem Beschwerdeführer schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen. In den von ihm verantworteten Kapiteln der gemeinsam verfassten Arbeit fanden sich massive, nicht gekennzeichnete Textübernahmen. Die Täuschungsabsicht ergab sich aus der Systematik der Verschleierung: Es wurden Paraphrasierungen verwendet und Sekundärquellen zitiert, die wörtlich übernommenen Primärquellen jedoch verschwiegen, um eine Eigenleistung vorzutäuschen. Der Einwand, plagierte Passagen stammten vom Ko-Autor, war nicht stichhaltig. Er widersprach der expliziten Kapitelzuordnung, die Voraussetzung für die gemeinsame Bearbeitung war. Zudem läge selbst bei Urheberschaft des Ko-Autors eine Täuschung vor, weil der Beschwerdeführer diese Passagen durch die Zuordnung und die eidesstattliche Erklärung wider besseren Wissens als eigene Leistung ausgegeben hätte. Da die Plagiate die Kernthese betrafen und damit werkprägend waren, war die Beurteilung für nichtig zu erklären.

Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde gegen dieses Erkenntnis des BVwG ab und trat die Beschwerde dem VwGH zur Entscheidung ab. Eine Entscheidung des VwGH ist bisher nicht ergangen.

BVwG 02.05.2025, L521 2307477-1/12E

Die Bemessung der Pauschalgebühren für Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht anhand des Verlassenschaftsvermögens ist nicht verfassungswidrig

Die beschwerdeführenden Parteien sind Erbin beziehungsweise Erbe eines in Salzburg verstorbenen deutschen Staatsangehörigen. Im Verlassenschaftsverfahren ermittelte der Gerichtskommissär im Zuge der Inventarisierung einen Wert des reinen Nachlasses von € 123.681.015,98. Nach der Einantwortung verpflichtete die Justizverwaltungsbehörde die beschwerdeführenden Parteien als Erbberechtigte – ausgehend vom Wert des reinen Nachlasses als Bemessungsgrundlage – zur Entrichtung einer Pauschalgebühr gemäß Tarifpost (TP) 8 Gerichtsgebührengesetz (GGG) für das Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht im Betrag von € 618.414.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde ausgeführt, die Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens obliege dem Gerichtskommissär. Die Tätigkeit des Gerichtes beschränke sich auf die Erlassung des Einantwortungsbeschlusses und die Bestimmung von Gebühren. Die Pauschalgebühr stehe in keinem Verhältnis zum – im Gegensatz zum Gerichtskommissär – weitaus geringeren Tätigkeitsumfang des Verlassenschaftsgerichtes. Das extreme Missverhältnis zwischen dem Aufwand des Verlassenschaftsgerichtes und der in TP 8 GGG nicht der Höhe nach beschränkten Pauschalgebühr sei unsachlich und unverhältnismäßig.

Das BVwG wies die Beschwerde mit der Begründung ab, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, für die Tätigkeit der Gerichte im Verlassenschaftsverfahren eine Tausendsatzgebühr, wie in TP 8 GGG normiert, vorzusehen. Die amtswegige Abhandlungs-

pflge bewirke, dass Verlassenschaften in angemessener Zeit in einem rechtsstaatlichen Verfahren mit nichtdiskriminierendem Zugang in qualitativ ansprechender Weise erledigt werden. Damit werde sichergestellt, dass der Schwebezustand nach dem Ableben natürlicher Personen kurz gehalten und die Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten an die Erbberechtigten rasch vorgenommen und somit allfällige Beeinträchtigungen des Wirtschaftslebens beziehungsweise von Ansprüchen Dritter gering gehalten werden. Die amtswegige Abhandlungspflege versetze die Erbberechtigten in die Lage, ohne maßgebliche eigene Veranlassungen und ohne die Notwendigkeit der Beiziehung (selbst zu beauftragender) Dritter ein Verlassenschaftsverfahren zu durchlaufen. In Ansehung von TP 8 GGG sei ferner von maßgeblicher Bedeutung, dass die Pauschalgebühr aufgrund des sehr geringen Tarifes von fünf Promille des Wertes des reinen Nachlasses zumeist sehr gering ausfalle. Wohl führe der Tarif im gegenständlichen Fall zu einer hohen Pauschalgebühr. Dem stehe allerdings gegenüber, dass der Verstorbene ein beträchtliches Vermögen hinterlassen habe.

Der VfGH hat die Behandlung der dagegen erhobenen und auf Art 144 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gestützten Beschwerde mit Beschluss vom 25. Juni 2025, E 1692/2025-5, mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt.

BVwG 07.07.2025, L521 2310652-1/3E und L521 2310654-1/3E

Erste Entscheidungen zur temporären Gebührenbefreiung des § 25a Abs 1 GGG

Im Berichtszeitraum langten erste Beschwerden gegen Entscheidungen der Justizverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der temporären Gebührenbefreiung für Eintragungen im Grundbuch bei dringendem Wohnbedürfnis nach den §§ 25a bis 25c GGG ein.

Dem Verfahren lag der entgeltliche Erwerb einer Eigentumswohnung durch Ehegatten zugrunde. Der Kaufvertrag wurde von den Käufern am 11. März 2024 und von den zur Vertretung der

Verkäuferin befugten Organen am 22. März 2024 notariell beglaubigt unterfertigt. Der Kaufvertrag sah eine aufschiebende Bedingung vor, da das Rechtsgeschäft einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedurfte. Die Nichterteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung berechtigt die Verkäufer:innenseite zum Rücktritt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist. Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung wurde am 11. April 2024 erteilt.

Mit dem vor dem BVwG in Beschwerde angefochtenen Bescheid verpflichtete die Justizverwaltungsbehörde die beschwerdeführenden Parteien zur Zahlung einer Eintragungsgebühr für die Eintragung des Eigentumsrechts. Voraussetzung für die Befreiung der Eintragungsgebühr sei gemäß § 25a Abs 2 Z 1 zweiter Halbsatz GGG der Abschluss des Rechtsgeschäfts nach dem 31. März 2024, was gegenständlich nicht zutreffe. Die beschwerdeführenden Parteien brachten dagegen vor, das Rechtsgeschäft sei erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen worden. Die aufschiebende Bedingung sei mit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eingetreten, sodass erst mit diesem Datum das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden sei.

Das BVwG hielt in seiner Entscheidung fest, dass das Rechtsgeschäft am 22. März 2024 aufgrund der von der Verkäufer:innenseite abgegebenen Willenserklärung zustande kam, wobei die für die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderliche grundbuchsfähige Urkunde unter einem errichtet wurde. § 25a Abs 2 Z 1 zweiter Halbsatz GGG stelle auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab und nicht auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts. Darüber hinaus binde ein nach den Grundverkehrsgesetzen genehmigungspflichtiges Geschäft die Parteien nach der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte so lange, als nicht von der Grundverkehrsbehörde die Genehmigung versagt werde.

Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen. Über die dagegen erhobene ordentliche Revision hat der VwGH noch nicht entschieden.

BVwG 25.07.2025, W258 2299744-1/28E

Unzulässige Videoüberwachung im Kassen- und Außenbereich – Bestätigung einer DSGVO-Geldbuße in Höhe von € 1,5 Millionen

Die Datenschutzbehörde (DSB) verhängte im August 2024 eine Geldbuße in Höhe von € 1.500.000 sowie Verfahrenskosten in Höhe von € 150.000 gegen einen internationalen Konzern, weil er mit der Videoüberwachungsanlage in einer seiner Filialen überschießend PIN-Eingaben seiner Kundinnen und Kunden sowie zahlreiche Personen im Außenbereich erfasst habe.

Das BVwG stellte das Strafverfahren hinsichtlich zweier von drei Kameras im Kassenbereich ein, weil durch deren Positionierung keine PIN-Eingaben hätten erfasst werden können. Im Übrigen wurden die von der DSB festgestellten Rechtsverletzungen bestätigt. So habe die dritte Kamera im Kassenbereich PIN-Eingaben von Kundinnen und Kunden erfasst, die aufgrund ihres ebenfalls erfassten Aussehens identifizierbar gewesen wären. Die Erfassung der PIN-Eingaben sei zur Sicherstellung des Bezahlvorgangs nicht erforderlich und damit rechtswidrig gewesen. Der Erfassungsbereich der im Außenbereich befindlichen Kameras sei im Hinblick auf den Zweck der Videoüberwachung unter anderem zum Teil ungeeignet, zum Teil überschießend gewesen. Dadurch seien mehr als 10.000 Personen rechtswidrig erfasst worden. Die Verstöße seien grob fahrlässig begangen worden, weil unter anderem die Kameras in Betrieb genommen worden seien, ohne zuvor zu prüfen, ob eine Privatzonenmaskierung erforderlich sei, und auch im Nachhinein die Umsetzung der Privatzonenmaskierungen nicht überprüft worden sei. Das BVwG bestätigte die Geldbuße trotz des teilweisen Freispruches, weil zehntausende Personen betroffen gewesen seien, grobes Verschulden vorgelegen habe und von einem höheren Konzernumsatz auszugehen gewesen sei. Bemessungsgrundlage sei nicht nur der Umsatz der betroffenen Filiale gewesen, weil sich das vorwerfbare Verhalten auf die Eröffnung eines neuen Standorts bezogen habe, was dem Konzern zuzurechnen sei. Über die dagegen erhobene ordentliche Revision hat der VwGH noch nicht entschieden.



BVwG 13.08.2025, W291 2272970-1/30E und
W291 2272971-1/32E

Zum Erfordernis der Granularität einer datenschutzrechtlichen Einwilligung

Der Fall betrifft die Gestaltung eines Pop-Up-Fensters („Cookie Banner“, „Cookie Wall“ beziehungsweise „Pay-Wall“) bei (zumindest) initialem Besuch einer Website, auf der insbesondere journalistische Artikel abgerufen werden können. Die Nutzer:innen wurden vor die Wahl gestellt, das Online-Angebot entweder kostenlos mit Webanalyse und personalisierter Werbung zu verwenden, wobei diesbezüglich um die Einwilligung in Form einer Pauschaleinwilligung ersucht wurde, oder ein kostenpflichtiges Abonnement abzuschließen, bei dem keine Setzung von Cookies zu Werbe-, Profiling- oder Analysezwecken zur Anwendung gelangte. Aufgrund des datenschutzrechtlichen Erfordernisses der Granularität hatte sich das Gericht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die gegenständliche Einwilligung diesem Erfordernis entsprach. Granularität einer Einwilligung ist grundsätzlich dann gegeben, wenn betroffene Personen frei wählen können, für

welche Verarbeitungsvorgänge sie ihre Einwilligung erteilen und für welche nicht. Für verschiedene Verarbeitungsvorgänge sind daher grundsätzlich gesonderte Einwilligungen zu erteilen.

Das BVwG kam zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine granulare Einwilligung gegeben war: Die Einwilligung umfasste eine Reihe verschiedener Zwecke, wie die Personalisierung von Werbung und auch die Optimierung der Website des Medienunternehmens. Die Einwilligung stellte sich somit als zu pauschal dar. Das BVwG hielt fest, dass „Werbung“ als zugrundeliegendes Ziel im Hintergrund nicht als gemeinsamer Zweck, für den lediglich eine Einwilligung zu erteilen wäre, zu qualifizieren ist. Das BVwG verneinte fallbezogen einen vorgebrachten „sehr engen Zusammenhang“ zwischen den von der Pauschaleinwilligung umfassten Zwecken. Eine Bündelung dieser Zwecke in eine Einwilligung kam folglich nicht in Betracht. Aufgrund der mangelnden Granularität sah das BVwG die Einwilligung als nicht wirksam erteilt an.

Das Arbeitsmarktchancen-Assistenzsystem (AMAS) entscheidet nicht maßgeblich über die Arbeitschancen von Arbeitssuchenden – kein Verbot nach Art 22 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Nach Durchführung eines amtswegigen Prüfverfahrens hat die DSB dem Arbeitsmarktservice (AMS) die Berechnung der Arbeitsmarktchancen unter Zuhilfenahme des AMAS mit Bescheid untersagt. Beim AMAS handelt es sich um ein – vom AMS zur Unterstützung der AMS-Berater:innen bei der Einschätzung der Arbeitsmarktchancen entwickeltes – computerunterstütztes Rechenmodell, welches persönliche Eigenschaften von Arbeitssuchenden in Beziehung zum Arbeitsmarkt setzt und auf dieser Basis die zukünftigen Chancen einer Integration in den Arbeitsmarkt prognostiziert.

Nach Einlegung einer Beschwerde des AMS hob das BVwG dieses Verbot zunächst auf. Der VwGH kassierte diese Entscheidung nach ordentlicher Revision der DSB. Darin bestätigte der VwGH zwar zunächst die Rechtsansicht des BVwG, wonach § 25 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) als geeignete Rechtsgrundlage im Sinne des Art 6 Abs 1 lit e und Art 9 Abs 2 lit g DSGVO für die Ermittlung der Arbeitsmarktchancen vom AMS herangezogen werden kann, und zwar unabhängig davon, ob diese Ermittlung mit oder ohne Zuhilfenahme von AMAS als Profiling erfolge. Angesichts der zwischenzeitig ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 7. Dezember 2023, C-634/21, sei im vorliegenden Fall aber nicht abschließend geklärt, ob AMAS nicht doch die Berater:innen bei ihrer Entscheidungsfindung maßgeblich beeinflusse und damit ein Fall einer verbotenen automatisierten Entscheidung nach Art 22 Abs 1 DSGVO vorliege.

Das BVwG hat den Bescheid der DSB nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens erneut behoben, weil die Mitwirkung der Berater:innen bei der Entscheidungsfindung nicht lediglich formaler, sondern vielmehr inhaltlicher Art sei. Diese würden nicht nur die in ihrer Verantwortung stehende Letztentscheidung für die

Bewertung der Arbeitsmarktchancen einer betroffenen Person treffen, sondern seien diese überdies befugt beziehungsweise sogar verpflichtet und aufgrund ihrer Informationen und Mittel im Übrigen auch in der Lage, von dem automatisiert errechneten AMAS-Wert in jedem einzelnen Fall abzuweichen. Um sicherzustellen, dass die Berater:innen von dieser Befugnis beziehungsweise Verpflichtung auch tatsächlich Gebrauch nehmen würden, habe das AMS überdies zahlreiche, geeignete Kontrollmaßnahmen eingerichtet.

Auch in Firmenbuchsachen sind Rechtsmittel in Verfahrenshilfeangelegenheiten gebührenfrei

Das Firmenbuchgericht verhängte über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ihre Geschäftsführerin Zwangsstrafen, weil sie den Jahresabschluss nicht eingereicht hatten. Gegen diese Entscheidung erhoben die Betroffenen einen (erfolglosen) Rekurs und beantragten anschließend Verfahrenshilfe für die Einbringung eines außerordentlichen Revisionsrekurses. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde vom Firmenbuchgericht abgewiesen. Gegen die Ablehnung des Verfahrenshilfeantrages legten die GmbH und die Geschäftsführerin Rekurs ein. Für diesen Rekurs wurde mit dem angefochtenen Bescheid eine Eingabengebühr vorgeschrieben, da Rechtsmittel in Firmenbuchsachen gemäß Anmerkung 1 lit d zu TP 10 GGG grundsätzlich der Eingabengebühr nach TP 10 I lit a GGG unterliegen.

Das BVwG gab der gegen die Gebührenvorschrift erhobenen Beschwerde statt und hob den Bescheid ersatzlos auf. Es begründete seine Entscheidung damit, dass Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Firmenbuchgerichtes im Zwischenverfahren über die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht der Gebührenpflicht unterliegen. Im Bereich der Verfahrenshilfe steht immer im Raum, dass sich die:der Verfahrenshilfewerber:in die Kosten eines Verfahrens nicht leisten kann. Eine Gebührenpflicht für Rechtsmittel in diesem Zusammenhang wäre daher nicht sachgerecht

und würde dem Zweck der Verfahrenshilfe widersprechen, nämlich das Recht auf Zugang zu einem Gericht und ein faires Verfahren auch für Personen zu sichern, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Eine Revision zu der Frage, ob ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung über die Verfahrenshilfe in Firmenbuchsachen der Eingabengebühr des TP 10 I lit a GGG unterliegt, wurde zugelassen, aber letztlich nicht erhoben. In mehreren Parallelfällen entschied das BVwG entsprechend und bestätigte wiederholt die Gebührenfreiheit für Rechtsmittel in Verfahrenshilfeangelegenheiten auch in Angelegenheiten des Firmenbuchs.

BVwG 31.10.2025, W291 2298748-1/19E

Das Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO ist antragsbedürftig

Die beschwerdeführende Partei ist eine Person, die geschlechtsneutral angesprochen werden möchte. Dem datenschutzrechtlichen Verfahren vor der DSB und dem BVwG ging ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK) voraus. Vor der DSB und dem BVwG machte die beschwerdeführende Partei eine Verletzung im Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO geltend. Das BVwG hielt zunächst fest, dass das Recht auf Berichtigung ein antragsbedürftiges Recht ist. Die betroffene Person hat sich zunächst an die:den (datenschutzrechtliche:n) Verantwortliche:n zu wenden. Zentrale Frage im vorliegenden Verfahren war es, ob die beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Berichtigung an die Verantwortlichen gestellt hatte, insbesondere in der Sitzung vor der GBK. Die Niederschrift über die Sitzung vor der GBK lieferte keinen vollen Beweis über den Verlauf und den Gegenstand der Sitzung, weil diese nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung kam das BVwG zum Ergebnis, dass die beschwerdeführende Partei keinen Antrag auf Berichtigung an die Verantwortlichen gestellt hatte. Der Vollständigkeit halber wies das BVwG zudem darauf hin, dass zwischenzeitig die im Profil hinterlegten Daten

der beschwerdeführenden Partei zur Anrede, ebenso wie die Gutschriften und Rechnungen, berichtigt worden waren. Hinsichtlich der im Verfahren ebenso monierten teilweisen binären Lautsprecherdurchsagen hielt das BVwG fest, dass diese keine Verarbeitung der personenbezogenen Daten der beschwerdeführenden Partei darstellen, da Lautsprecherdurchsagen einen generellen Adressat:innenkreis haben. Das BVwG wies die Beschwerde daher als unbegründet ab. Über die dagegen erhobene außerordentliche Revision hat der VwGH noch nicht entschieden.

BVwG 03.12.2025, L521 2316744-1/6E

Keine Bemessung der Pauschalgebühr nach in Feststellungsbegehren angeführten Mindestversicherungssummen nach dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994)

Die Justizverwaltungsbehörde verpflichtete die beschwerdeführende Partei mit dem angefochtenen Bescheid zur Zahlung restlicher Pauschalgebühr gemäß TP 1 GGG im Betrag von € 94.245. Die beschwerdeführende Partei habe im Grundverfahren, das Ansprüche nach einem Verkehrsunfall zum Gegenstand hatte, nach mehreren Modifikationen ein Feststellungsbegehren des Inhalts erhoben, dass „die beklagte Partei für sämtliche zukünftige, derzeit nicht bekannte Schäden aus dem Unfallereignis [...] hafte, dies beschränkt mit der Summe von EUR 7,6 Millionen“. Mit der Anführung der Summe von € 7,6 Millionen habe die beschwerdeführende Partei den Betrag zum Gegenstand ihres Feststellungsbegehrens erhoben und daher ausgehend von diesem Betrag als Bemessungsgrundlage die restliche Pauschalgebühr für die Klage zu entrichten.

Das BVwG gab der dagegen erhobenen Beschwerde Folge und hob den angefochtenen Bescheid ersatzlos auf. Es führte aus, dass die vorgenommene Modifikation des Klagebegehrens keine gebührenpflichtige Erweiterung desselben darstelle. Die Anführung der im KHVG 1994 geregelten gesetzlichen Mindestversicherungssumme stelle allenfalls eine Präzisierung des ursprünglichen Begehrens dar, da weder ein

anderer Rechtsgrund noch ein neues Begehren geltend gemacht, sondern ausschließlich der Umfang der Haftung präzisiert wurde. Da das in der Klage formulierte Feststellungsbegehren noch keine betragliche Obergrenze umfasst habe, könnte die Modifikation desselben sogar als gebührenfreie Klageseinschränkung verstanden werden, zumal gegenüber dem ursprünglichen Begehren ein Minus gefordert wurde. Schließlich entfalte der im modifizierten Feststellungsbegehren angeführte Geldbetrag im Falle der Klagsstattgebung keine normative Bedeutung für die quantitativen Pflichten aus dem Urteil, da damit keine Verpflichtung der im Grundverfahren beklagten Partei verbindlich festgelegt wurde. Eine Revision wurde zugelassen, da es an Rechtsprechung des VwGH zu den hier gegenständlichen Rechtsfragen fehle, aber letztlich nicht erhoben.

2.1.3. Fachbereich Soziales

BVwG 10.03.2025, I413 2304820-1/7E

Verpflichtung zur Leistung von Verzugszinsen in Höhe von € 170.660,85 wegen jahrelang nicht bezahlter Sozialversicherungsbeiträge

Bei der beschwerdeführenden Partei, einer im Fürstentum Liechtenstein eingetragenen Anstalt, die ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen betreibt, wurden in mehreren Prüfungen lohnabhängiger Abgaben Sozialversicherungsbeiträge samt Verzugszinsen nachverrechnet. Die Versicherungspflicht dreier Dienstnehmer für die Jahre 2007 bis 2008 wurde zunächst behördlich und in weiterer Folge mit Erkenntnissen des BVwG rechtskräftig festgestellt. Die dagegen erhobenen Revisionen wies der VwGH zurück (VwGH 05.06.2019, Ra 2019/08/0091).

Die beschwerdeführende Partei entrichtete die festgestellten Sozialversicherungsbeiträge in Raten, ohne die Verzugszinsen zu begleichen. Hinsichtlich dieser offenen Verzugszinsen stellte die beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Ratenzahlung beziehungsweise Herabsetzung der Verzugszinsen, der von der belangten Behörde

abgewiesen wurde. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos. Am 11. Jänner 2023 beantragte die beschwerdeführende Partei die bescheidmäßige Feststellung über die Zahlungsaufforderung vom 16. Juni 2023, welche die belangte Behörde wegen entschiedener Sache zurückwies. Diesen Bescheid hat das BVwG mit Erkenntnis vom 7. Februar 2024, I412 2285250-1/2E, ersatzlos behoben, da die belangte Behörde über den gestellten Antrag inhaltlich zu entscheiden habe. In weiterer Folge verpflichtete die belangte Behörde die beschwerdeführende Partei mit Bescheid zur Leistung von € 170.660,85 an Verzugszinsen.

Das BVwG gab der dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge und wies diese als unbegründet ab. Soweit die Beschwerde die Forderung dem Grunde nach bekämpfte, konnte das BVwG sich auf die mit Vorerkenntnissen festgestellte Versicherungspflicht stützen. Da die Sozialversicherungsbeiträge nicht binnen 15 Tagen nach Fälligkeit eingezahlt wurden, bestand gemäß § 59 Abs 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ein Anspruch auf Verzugszinsen. Einwendungen gegen deren Höhe wurden nicht vorgebracht. Auch eine teilweise Verjährung verneinte das Gericht: Nach § 68 Abs 2 ASVG wird die Verjährung durch jede zum Zwecke der Herbeibringung getroffene Maßnahme, wie zum Beispiel durch Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung (Mahnung), unterbrochen und durch bewilligte Zahlungserleichterung gehemmt.

Aufgrund regelmäßiger Mahnungen sowie bewilligter Ratenvereinbarungen, die ausdrücklich die Kapitalforderung und die gesetzlichen Verzugszinsen umfassten, hatte die beschwerdeführende Partei durchgehend Kenntnis darüber, dass noch zu verzinsende Kapitalforderungen aushaften beziehungsweise, dass weitere Verzugszinsenbelastungen erfolgen. Das BVwG verneinte daher sowohl die Feststellungs- als auch die Einforderungsverjährung hinsichtlich der Verzugszinsen und wies die Beschwerde als unbegründet ab.



BVwG 23.05.2025, L525 2309722-1/6E

„Hallo Ams steyr hat zu mir stelle geschickt ist diese stelle frei“ ist keine ordnungsgemäße Bewerbung um eine offene Stelle

Dem Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens vor dem AMS Steyr, einem Bezieher von Notstandshilfe, wurde eine Beschäftigung als Reinigungskraft bei einem näher bezeichneten Unternehmen zugewiesen. Der Beschwerdeführer übermittelte diesem Unternehmen daraufhin eine E-Mail mit folgendem Inhalt: „Hallo Ams steyr hat zu mir stelle geschickt ist diese stelle frei von meinem iPhone gesendet“. Der E-Mail an den potentiellen Dienstgeber war weder ein Anschreiben oder Motivationsschreiben noch ein Lebenslauf angeschlossen. Das AMS Steyr qualifizierte das Verhalten des Beschwerdeführers als Vereitelung des Zustandekommens der Beschäftigung und schloss ihn vom Bezug der Notstandshilfe für 42 Tage aus.

Das BVwG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Dadurch, dass der Beschwerdeführer in seiner Bewerbung lediglich die Frage formulierte, ob die Stelle frei sei, ohne jegliche

Unterlagen mitzuschicken, könne in keiner Weise von einer ernst gemeinten Bewerbung gesprochen werden. Das Verhalten des Beschwerdeführers stelle eine klassische Vereitelungshandlung dar. Dass die Unterlassung der Übermittlung irgendwelcher Unterlagen dem Erfordernis einer vollständigen Bewerbung nicht entspreche, müsse dem Beschwerdeführer aus dem Umstand bekannt gewesen sein, dass eine aussagekräftige Bewerbung verlangt wurde. Darüber hinaus entspreche schon der Wortlaut des Anschreibens nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Anschreibens.

BVwG 27.06.2025, W218 2298555-1/7E

BVwG bestätigt Betriebsvereinbarung der Schlichtungsstelle zur (elektronischen) Mitarbeiter:innenkontrolle in Telearbeit und verneint Berührung der Menschenwürde

Das BVwG wies die Beschwerde des Betriebsrats der mitbeteiligten Arbeitgeberin gegen den durch die Schlichtungsstelle beim Arbeits- und Sozial-

gericht Wien erlassenen Bescheid über den Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zur Qualitätssicherung ab: Die Arbeitgeberin hatte 2023 die Eröffnung einer Schlichtungsstelle beantragt, weil aufgrund der verstärkten Tätigkeit im Homeoffice eine neue Betriebsvereinbarung erforderlich sei; die Schlichtungsstelle erließ eine neue Betriebsvereinbarung unter anderem mit Regelungen zur Kontrolle von im Homeoffice tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Betriebsrat rügte in der Beschwerde, dass insbesondere die Punkte zu Live-Monitoring und Reporting die Menschenwürde berühren und daher der Zustimmung des Betriebsrats bedürften.

Das BVwG verneinte eine Berührung der Menschenwürde und bestätigte die erlassene Betriebsvereinbarung. Begründend führte es aus, dass die Zustimmung des Betriebsrats zur Betriebsvereinbarung durch die Schlichtungsstelle ersetzt wird, sofern die Einführung der elektronischen Kontrollmaßnahmen die Menschenwürde nicht berührt. Der Begriff der Menschenwürde ist im Arbeitsrecht unbestimmt und erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Eine Kontrollmaßnahme berührt die Menschenwürde, wenn sie die Privatsphäre kontrolliert oder in übersteigter Intensität arbeitsbezogenes Verhalten erfasst. Im gegenständlichen Fall – Tätigkeit in einem Call-Center im Homeoffice – ist die objektive Eignung einer Berührung nicht gegeben, da im konkreten Fall das vorgesehene Monitoring zum Zweck der Ressourcen- und Qualitätssteuerung erforderlich ist und keine überbordende Kontrolle darstellt.

BVwG 03.10.2025, W135 2307938-1/19E

Mischkollagenose nach dritter Covid-19-Impfung als Impfschaden anerkannt, BVwG beschränkt jedoch Rentenbeginn wegen verspäteter Antragstellung

Die Beschwerdeführerin stellte beim Sozialministeriumservice den Antrag auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz und begründete diesen mit chronisch progredienten Beschwerden infolge mehrerer Covid-19-Teilimpfungen.

Das BVwG stellte fest, dass die bei der Beschwerdeführerin aufgetretene Gesundheitsstörung in Form einer Mischkollagenose (Sharp-Syndrom) – eine seltene, chronische Autoimmunerkrankung, zu deren Symptomen Gelenkentzündungen und geschwollene Finger zählen – mit Wahrscheinlichkeit auf die dritte Covid-19-Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech Pfizer (Comirnaty) zurückzuführen ist, wobei die Erkrankung als Dauerfolge zu bewerten ist. Die im Verwaltungsverfahren eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wurden in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG umfassend erörtert. Alle drei von höchstgerichtlicher Judikatur geforderten maßgeblichen Kriterien für die Kausalität – passende Inkubationszeit, entsprechende Symptomatik und das Fehlen einer wahrscheinlichen Ursache – wurden bejaht. Da der Antrag jedoch nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses gestellt wurde, war die Beschädigtenrente erst ab dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt und in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zuzuerkennen.

BVwG 10.11.2025, W207 2312494-1/31E

Nachträgliche Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung eines begünstigten Behinderten durch dessen Dienstgeberin

Der dem Kreis der begünstigten Behinderten angehörige Dienstnehmer war als Service-Techniker im Außendienst bei der Dienstgeberin (GmbH) tätig und verrichtete unter anderem Wartungs- und Bereitschaftsdienste. Die Dienstgeberin beantragte die Zustimmung des Behindertenausschusses zur Kündigung, da sich der Dienstnehmer aus gesundheitlichen Gründen als nicht mehr geeignet für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erwiesen habe. Gegen die Versagung der nachträglichen Zustimmung zur bereits ausgesprochenen Kündigung erhob die Dienstgeberin Beschwerde an das BVwG.

Nach Durchführung zweier mündlicher Verhandlungen gab das BVwG der Beschwerde statt. Anhand der Aussagen stellte das BVwG fest, dass die Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen

wurde, zu dem die Dienstgeberin keine Kenntnis von der Begünstigteneigenschaft hatte und eine solche auch nicht haben musste. Der Dienstnehmer hatte vielmehr versucht, seine Begünstigteneigenschaft vor der Dienstgeberin geheim zu halten und nicht über seinen entsprechenden Status informiert. Die bloße Kenntnis der Dienstgeberin von der Erkrankung löste keine Erkundigungspflicht hinsichtlich einer allfälligen Begünstigteneigenschaft aus. Es liegt in der freien Entscheidung und Risikoabwägung der betroffenen Person, sich um den Status eines begünstigten Behinderten zu bemühen, da dieser nicht ex lege eintritt. Eine Ermittlungspflicht der Dienstgeberin, ob ein Arbeitnehmer begünstigter Behinderter ist, ist dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) nicht zu entnehmen, weshalb ein Ausnahmefall im Sinne des § 8 Abs 2 BEinstG vorlag und die nachträgliche Zustimmung zur Kündigung zu erteilen war.

BVwG 11.11.2025, W156 2290647-1/27E

Pflichtversicherung nach ASVG des sportlichen Leiters eines Fußballvereins

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) stellte die Pflichtversicherung (Vollversicherung) gemäß § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 ASVG des Beschwerdeführers aufgrund seiner nebenberuflichen Tätigkeit als sportlicher Leiter für die Mitbeteiligten, einen burgenländischen Fußballverein, fest.

Das BVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab: Vereinbart war nicht eine Werkleistung, sondern eine entgeltliche Dienstleistung, die in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht wurde. Zwar hatte der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erfahrung weitreichende Freiheit bei der Gestaltung seiner Tätigkeit, er unterlag jedoch zweifellos der Weisungs- und Kontrollbefugnis der Mitbeteiligten. Der Inhalt und Ablauf seiner Tätigkeit war im Wesentlichen vorgegeben; eine generelle Vertretungsbefugnis beziehungsweise ein eigenes unternehmerisches Risiko wurden weder behauptet, noch sind diese im Verfahren hervorgekommen. Der Beschwer-

deführer erhielt einen monatlich gleichbleibenden Betrag, als „Fixum“ bezeichnet, der nach Herausrechnung von „Diäten“ in bar ausbezahlt wurde. Es handelte sich um ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt iSd § 49 ASVG, nicht um den behaupteten pauschalen Reiseaufwandsersatz. Für eine anderweitige Qualifikation wurden auch keine ausreichenden Belege erbracht.

2.1.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

BVwG 21.05.2025, W131 2303377-1/9E

Kein Bescheid bei bloßer Paraphe

Im hier dargestellten Beschluss wurde eine Bescheidbeschwerde zurückgewiesen, weil die als Bescheid angefochtene Erledigung der ORF-Beitrags-Service GmbH (OBS) nicht so unterschrieben war, wie es durch § 18 AVG vorausgesetzt ist, womit kein als Bescheid iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zurechenbarer individuell konkreter normativer Verwaltungsakt vorlag. Tragend war dabei, dass die fragliche Erledigung der OBS auf Tatsachenebene bloß paraphiert erschien und eine Paraphe keine für die Bescheidgültigkeit erforderliche Unterschrift darstellt, so der VwGH in der ständigen Rechtsprechung (siehe VwGH 20.04.2017, Ra 2017/20/0095 und viele andere). Mit einer wohl identen Herangehensweise wie hier das BVwG entschied beispielsweise das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark im Zusammenhang mit der Vorschreibung der Steiermärkischen Kultur- und Sportförderungsabgabe durch die OBS (siehe LVwG Steiermark 11.08.2025, LVwG 62.15-2358/2025-11).

Hätte das BVwG im Fall eines nicht gehörig genehmigten und damit unwirksamen Bescheides inhaltlich über die Bescheidbeschwerde gegen die Festsetzung des ORF-Beitrags entschieden, hätte es – formal – eine Sachentscheidung ohne bereits vorliegende Sachentscheidungsbefugnis erlassen. Materiell für das Rechtsleben von weitergehender Bedeutung erscheint Folgendes: Sollte in einem Fall, wie dem vorliegenden, auf-

grund einer bloß paraphierten, als Bescheid bezeichneten Erledigung Exekution beantragt werden, ist es denkbar, dass im Exekutionsverfahren eingewendet wird, dass noch gar kein Bescheid gemäß § 12 Abs 2 Z 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und insoweit kein Exekutionstitel nach § 1 Z 12 Exekutionsordnung (EO) beziehungsweise nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) vorliegt. Insoweit wurde mit einem Zurückweisungsbeschluss – wie hier dargestellt – sichergestellt, dass nicht erstmalig auf der Ebene des Revisions- beziehungsweise des Exekutionsverfahrens die Frage releviert wird beziehungsweise werden könnte, ob überhaupt schon ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt.

BVwG 29.07.2025, W271 2268294-1/20E

Parteiengliederung – Teilorganisationen und Vereine

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) verhängte eine Geldbuße über eine politische Partei, weil diese Einnahmen und Ausgaben von ihr zurechenbaren Vereinen auf Bundes- und auf Landesebene nicht ausgewiesen habe, sowie wegen des fehlenden Ausweises eines Beteiligungsunternehmens eines solchen Vereins.

Das BVwG hob diese Geldbuße auf, weil es die betroffenen Vereine nicht als Teile der politischen Partei nach dem Parteiengesetz 2012 (PartG) ansah. Laut Entscheidung des VfGH vom 26. September 2017, G 39/2017-15, muss – sofern eine Partei eine Gliederung aufweist – die Gliederung einer Partei gemäß § 1 Abs 4 Z 3 PartG in deren Satzung angeführt sein. Das BVwG folgerte daraus, dass Organisationen, die – so wie hier die genannten Vereine – nicht in der Satzung einer politischen Partei aufgezählt werden, kein Teil dieser Partei sind (aufgezählt waren nur die namensidenten beziehungsweise namensähnlichen Teilorganisationen, die als Parallelstruktur bestanden). Ein bloßes Abstellen auf organisatorische Überlappungen könnte dazu führen, dass eine Organisation sich selbstständig zum Teil einer Partei macht, ohne dass dies von der Partei

vorgesehen war. Die ordentliche Revision wurde zugelassen. Eine Entscheidung des VfGH in dieser Revisionssache ist noch nicht ergangen.

BVwG 13.01.2026, W104 2290412-1/184E und W104 2290604-1/12E

Ein Vorhaben – zwei Behörden, Öffentliches Interesse bei Straßenvorhaben, Klimaschutz bei Straßen, Artenschutzrechtliche Maßnahmen bei Durchschneidung eines Auwalds

Besonderheit in diesem Beschwerdeverfahren war, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung für eine donauquerende Landesstraße von den Landesregierungen zweier Bundesländer in übereinstimmenden Bescheiden gemeinsam zu genehmigen war, wobei ein Bundesland im Verfahren federführend war.

In den Beschwerden wurde unter anderem vorgebracht, das Vorhaben führe zu mehr Verkehr und damit Lärm und Luftschadstoffen in bestimmten Ortsdurchfahrten und widerspreche nationalen und internationalen Klimazielen. Allerdings stellte das Gericht auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens fest, dass aufgrund der Leistungsfähigkeitsberechnungen selbst für den Fall, dass kein allgemeines Verkehrswachstum mehr angenommen wird, davon auszugehen war, dass die Ausbaumaßnahmen notwendig sind und dass es zu keinen unzulässigen Erhöhungen der Immissionen kommt. Prognoseszenarien mit abnehmender Verkehrsnachfrage im motorisierten Individualverkehr waren aufgrund fehlender konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung nicht absehbar. Auch die Gefahr einer Verfehlung von Treibhausgas-Reduktionszielen durch das Vorhaben konnte nicht konkret aufgezeigt werden, zumal keine konkret quantifizierten Reduktionsverpflichtungen für einzelne Sektoren oder Regionen existieren. Schließlich wurden im Beschwerdeverfahren weitreichende zusätzliche Maßnahmen gesetzt, um die aufgrund der Durchschneidung eines Auwalds zu befürchtende Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien hintanzuhalten.

Zuständigkeit für artenschutzrechtliche Alternativenprüfung, Anwendbarkeit des Wiener Baumschutzrechts und Trennungswirkung als Umweltauswirkung

Bei der Behandlung von Beschwerden gegen ein nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) sowohl von einer Bundes- als auch von einer Landesbehörde genehmigtes Vorhaben, bestehend insbesondere in einer Eisenbahnanlage, stellten sich dem BVwG mehrere, als grundlegend anzusehende Rechtsfragen: So war fraglich, welche Behörde für die Prüfung auf mögliche Alternativen zuständig ist, die aufgrund der mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen verbotenen Wirkungen im Hinblick auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (EU) erforderlich ist. Das BVwG entschied unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des VfGH und des VwGH zum Umgang mit Auswirkungen auf Schutzgebiete, dass – und zwar für das gesamte Vorhaben wie auch unterschiedliche Arten von Alternativen

– die Zuständigkeit der Bundesbehörde gegeben ist. Entsprechend änderte es sodann den Bescheid der Landesbehörde ab.

Dem BVwG stellte sich ebenso die Frage, ob die Vorschriften des Wiener Baumschutzgesetzes (Wr BSchG), also das grundsätzliche Verbot – bei Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen – bestimmte Bäume zu entfernen, auf das Vorhaben zur Anwendung gelangen. Soweit Baumentfernungen nicht als durch Maßnahmen der Errichtung einer Eisenbahnanlage selbst bedingt anzusehen waren, sondern etwa für die Wiederherstellung durch Baumaßnahmen gestörter Verkehrswege erfolgten, bejahte das BVwG – entgegen der Sichtweise der Landesbehörde – die Anwendbarkeit des Wr BSchG. In der Folge sah sich das BVwG gehalten, eine mögliche Ausnahme vom Entfernungsverbot zu prüfen sowie ausreichende Ersatzpflanzungen durchführen zu lassen.

In den erhobenen Beschwerden wurde ferner auch die mit dem Vorhaben – etwa aufgrund der



Auflassung bestehender Eisenbahnkreuzungen – bewirkte Trennung von Teilen eines Wiener Gemeindebezirks moniert, ebenso Auswirkungen auf das bestehende Radwegenetz. Das BVwG setzte sich daher unter anderem mit der Rechtsfrage auseinander, inwieweit solche Auswirkungen bei der Beschreibung und Bewertung bestimmter in der UVP zu beachtender Schutzgüter – wie etwa die Schutzgüter „Mensch(en)“ oder „Sach- und Kulturgüter“ – relevant sind. Es verneinte dabei insbesondere die Rolle der UVP (auch) als Prüfung auf die Sozialverträglichkeit.

Über die dagegen erhobenen ordentlichen Revisionen hat der VwGH noch nicht entschieden.

2.2. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Im Berichtszeitraum ersuchte das BVwG den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg um eine Vorabentscheidung in folgenden Verfahren, da sich während des Verfahrens Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit von EU-Recht stellten:

BVwG 05.03.2025, W104 2247714-1/144Z

Auslegung der EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie)

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind die wasserrechtlichen Genehmigungen für den zweiten Vorhabensabschnitt des Bundesstraßenbauvorhabens „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ (sogenannter Lobautunnel). Strittig ist, ob die wasserrechtliche Genehmigung für den Lobautunnel erteilt werden kann, obwohl der dem Trassenverlauf zugrunde liegende Plan weder einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) noch einem Screening unterzogen wurde und damit möglicherweise gegen Art 3 der SUP-Richtlinie verstößt.

Das österreichische Bundesstraßennetz ist im Bundesstraßengesetz (BStG) in Verzeichnissen für Autobahnen und Schnellstraßen festgelegt, die als verpflichtende Pläne gelten. Für Änderungen dieser Verzeichnisse sieht der Gesetzgeber in Umsetzung der SUP-Richtlinie im Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) eine Pflicht zur SUP vor. Während die Erstaufnahme der S1 in das Verzeichnis 2 des BStG noch vor Geltung der SUP-Richtlinie erfolgte, wurden für spätere Änderungen an den Anschlussstellen, die unter anderem mit einer Untertunnelung der Donau verbunden waren, keine SUP und kein Screening durchgeführt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 25.06.2020, C-24/19) sind die Gerichte verpflichtet, Pläne oder Programme, die ohne die erforderliche Umweltprüfung erlassen wurden, auszusetzen oder aufzuheben. Gegebenenfalls müssen auch bereits erteilte Genehmigungen zurückgenommen oder ausgesetzt werden, um die nachträgliche Durchführung einer Umweltprüfung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich im anhängigen Beschwerdeverfahren die Frage, welche Auswirkungen Rechtswidrigkeiten im Zusammenhang mit der SUP für die erfolgten Änderungen des BStG und die darauf beruhenden Genehmigungen haben.

Das BVwG hat daher dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, insbesondere, ob die Verzeichnisse des BStG als Pläne im Sinne der SUP-Richtlinie gelten, ob die Änderungen an den Anschlussstellen unter die Übergangsbestimmungen fallen und ob ein Verstoß gegen die Richtlinie nur die UVP-Genehmigung oder auch nachfolgende wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungen betrifft.

Die Vorlagefragen lauten:

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere die Art 2 lit a und Art 3 Abs 2 lit a Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), so auszulegen, dass ein Anhang zu einer nationalen gesetzlichen Vorschrift (Verzeichnis), der Straßenzüge durch die Festlegung bestimmter geographischer Punkte (Anfangs-, Zwischen-[Weg-], Endpunkte) zu „Bundesstraßen“ erklärt, wobei diese Festlegung verbindlich die Berechtigung zur Stellung eines Antrags auf



Eine Sitzung des Europäischen Gerichtshofes

Bestimmung des Verlaufs der Straße im Rahmen eines künftig zur Genehmigung einzureichenden konkreten Projekts und die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde definiert, einen „Rahmen für eine künftige Genehmigung“ von in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) aufgeführten Projekten setzt, auch wenn diese gesetzliche Vorschrift für die Genehmigung des Projekts zwar spezifische Genehmigungsvoraussetzungen vorsieht, darunter insbesondere die Straßenverkehrssicherheit, die funktionelle Bedeutung oder die Umweltverträglichkeit, diese Genehmigungsvoraussetzungen jedoch auf die Festlegung des Straßenzugs durch geographische Punkte nicht weiter Bezug nehmen?

Sollte Frage 1. bejaht werden:

2. Ist Art 13 Abs 3 der SUP-Richtlinie dahingehend auszulegen, dass ein erster förmlicher Vorbereitungsakt im Sinn dieser Bestimmung bereits vor-

liegt, wenn Unterlagen, die nach dem im Mitgliedsstaat anwendbaren einschlägigen Fachrecht vor einer Planänderung zu erstellen sind, in Ausarbeitung waren und diese während ihrer Ausarbeitung auch wiederholt beteiligten Gebietskörperschaften, Standortgemeinden und Genehmigungsbehörden vorgestellt wurden sowie ein beratendes Sachverständigengremium darüber beraten hat?

3. Ist Art 3 Abs 2 lit a der SUP-Richtlinie dahingehend auszulegen, dass im Fall, dass ein konkretes Projekt nach der UVP-Richtlinie in mehreren Stufen genehmigt wird, ein Plan, dessen Kriterien und Modalitäten unmittelbar nur die Grundlage für die erste Genehmigung bilden, auch einen Rahmen für alle weiteren für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen setzt?

Am 21. Mai 2026 trug die Generalanwältin Juliane Kokott ihre Schlussanträge zum Vorabentscheidungsersuchen (EuGH Rs. C-189/25) vor. Die Schlussanträge können mittels des Identifikators

ECLI:EU:C:2026:427 auf der Webseite des EuGH (<https://infocuria.curia.europa.eu>) abgerufen werden.

EuGH Rs. C-189/25, Virus II, Entscheidung ausstehend

BVwG 07.08.2025, W606 2300668-1/17Z

Auslegung der EU-Exportkontrollregelungen für Dual-Use-Güter

Im gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchen hat das BVwG den EuGH um Auslegung der Verordnung (EU) 2021/821 gebeten, die den EU-weiten Rahmen für die Kontrolle von Ausfuhren, Vermittlungen, technischer Unterstützung und Transit von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual Use Güter“) festlegt. Anlass des Verfahrens ist die Entscheidung nationaler Behörden, die Ausfuhr bestimmter Güter zu untersagen. Das BVwG ersucht insbesondere um Klarstellung, unter welchen Umständen ein Gut auch für militärische Zwecke verwendet werden kann und welche Kriterien für die Genehmigungspflicht nach EU-Recht heranzuziehen sind.

Die Vorlagefragen lauten:

1. Welche Umstände sind bei der Beurteilung, ob ein Gut „auch für militärische Zwecke“ gemäß Art 2 Z 1 der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. Nr. L 206 vom 11.06.2021 S. 1, verwendet werden kann, zu berücksichtigen?

a. Muss ein Gut einen wesentlichen Beitrag zu den Fähigkeiten der Streitkräfte leisten können, damit eine Verwendung „auch für militärische Zwecke“ gemäß Art 2 Z 1 der VO (EU) 2021/821 vorliegen kann? Oder kann eine solche Verwendung bereits in jenem Fall vorliegen, wenn das Gut der Ausbildung von Militärpersonal dient, ohne dass sich die Grundausbildung, die auf dem Gut absolviert werden kann, von jener für ver-

gleichbares Zivilpersonal unterscheidet, und die spezifisch militärische Ausbildung des Militärpersonals zu einem späteren Zeitpunkt auf einem anderen Gut erfolgt bzw. erfolgen muss?

b. Ist bei der Beurteilung, ob ein Gut „auch für militärische Zwecke“ gemäß Art 2 Z 1 der VO (EU) 2021/821 verwendet werden kann, auf die militärischen Fähigkeiten des Endverwenders oder des Empfängers im Drittland, in das das Gut ausgeführt werden soll, auf die Situation im Drittland, auf die Möglichkeit einer Umrüstung des Gutes oder die Gefahr einer Umlenkung des Gutes Bedacht zu nehmen, oder knüpft die Beurteilung allein an dem Zustand des Gutes an, in dem es ausgeführt werden soll?

2. Erlaubt Art 207 AEUV in Verbindung mit Art 10 der Verordnung (EU) 2015/479 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung, ABl. Nr. L 83 vom 27.03.2015 S. 34, oder sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts die Anwendung einer nationalen gesetzlichen Bestimmung, um die Ausfuhr eines Gutes in ein Drittland aufgrund von Menschenrechtserwägungen zu prüfen und gegebenenfalls zu untersagen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Gut um ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Art 2 Z 1 der VO (EU) 2021/821 handelt?

EuGH C-538/25, Flugzeugherstellerin, Schlussanträge und Entscheidung ausstehend

BVwG 10.09.2025, W271 2297980-1/12Z, W282 2297982-1/18Z

Befugnisse der Regulierungsbehörde im Genehmigungsverfahren

In den Beschwerdeverfahren stehen sich Energie-Control Austria und je ein auf dem österreichischen Markt für Gasfernleitungen tätiger Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber. Ausgangspunkt waren Bescheide der Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Tarifmethode für das Fernleitungsnetz. Die Regulierungsbehörde wies die Anträge auf Genehmigung der von den Fernleitungsnetzbetreibern eingereichten Methoden ab und ordnete von Amts wegen eine Methode an.

Ebenso stellte die Regulierungsbehörde die jährlichen Kosten und die Kosten für CO₂-Zertifikate fest.

Vor dem BVwG war insbesondere zu klären, ob die Regulierungsbehörde bei der Festlegung beziehungsweise Genehmigung der Tarifmethode an den Antrag des Fernleitungsnetzbetreibers gebunden ist und die vorgeschlagene Methode nur entweder genehmigen oder ablehnen kann, oder befugt ist, von Amts wegen eine eigene Methode festzulegen. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob das Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren selbst materiell entscheiden kann oder auf eine kassatorische Zurückverweisung an die Regulierungsbehörde beschränkt ist.

Die Vorlagefragen lauten:

1. Ist Art 41 Abs 1 lit a iVm Abs 6 RL 2009/73/EG iVm Art 17 Abs 1 VO (EU) 2024/1789 (ex. Art 13 Abs 1 VO (EU) 715/2009) dahingehend auszulegen, dass der nationale Gesetzgeber in Umsetzung des Art 41 Abs 1 u. 6 RL 2009/73/EG iVm Art 17 Abs 1 VO (EU) 2024/1789 hinsichtlich der zu genehmigenden bzw. festzulegenden Methoden zur Berechnung der Fernleitungsnetzentgelte eindeutig zu bestimmten hat, ob entweder

a. die nationale Regulierungsbehörde (RegB) eine Methode iSd Art 41 Abs 1 u. 6 RL 2009/73/EG iVm Art 17 Abs 1 VO (EU) 2024/1789 ausschließlich auf entsprechenden Antrag des FNB genehmigen kann,

b. oder die RegB eine solche Methode ungeachtet eines eingereichten Antrags auch einseitig von Amts wegen festlegen kann?

2. Wenn Frage 1 dahingehend beantwortet wird, dass sich der nationale Gesetzgeber in Umsetzung des Art 41 Abs 1 lit a u. Abs 6 lit a RL 2009/73/EG für eine der oben genannten Varianten a. oder b. zu entscheiden hat: Ist die Bestimmung des § 69 Abs 2 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 mit den oben genannten Bestimmungen des Unionsrechts in Einklang zu bringen, wenn diese anordnet, dass die RegB die vom Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) „[...] gemäß [...] eingereichten Methoden

auf Antrag des Fernleitungsnetzbetreibers oder von Amts wegen periodisch mit Bescheid zu genehmigen“ hat?

3. Wenn Frage 1 so beantwortet wird, dass keine eindeutige Systementscheidung vom nationalen Gesetzgeber getroffen werden muss: Ist eine Bestimmung des nationalen Rechts mit den genannten Bestimmungen des Unionsrechts – dies vor dem Hintergrund des Art 41 Abs 1 lit a u. Abs 6 lit a RL 2009/73/EG – vereinbar, die es der RegB überlässt, trotz eines vom FNB eingereichten Antrags auf Genehmigung einer Methode, eine vom Antrag des FNB abweichende Methode dennoch von Amts wegen endgültig festzulegen, dies vor dem Hintergrund, dass die RegB die vom FNB eingereichte und bereits auf Aufforderung abgeänderte Methode für nicht genehmigungsfähig hält?

4. Ist eine Bestimmung des nationalen Verfahrensrechtes (unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung) mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn diese anordnet, dass ein Gericht, das eine Entscheidung einer RegB iSd Art 41 Abs 1 u. 6 RL 2009/73/EG in einem Rechtsmittelverfahren überprüft, sowohl im Fall des Feststehens als auch des Nichtfeststehens des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen hat, was einschließt, dass das Gericht (sein) Regulierungsermessen an Stelle jenes der RegB zu setzen hat?

EuGH Rs. C-604/25, Energie-Control Austria I sowie C-605/25, Energie-Control Austria II, Schlussanträge und Entscheidung ausstehend

BVwG 16.10.2025, W282 2315826-1/13Z

Gilt eine Reisezeitverlängerung, die aus einer Vorverlegung der Abfahrtszeit resultiert, als Verspätung iSd Art 3 Z 17 VO (EU) 2021/782?

Im Mittelpunkt des anhängigen Beschwerdeverfahrens steht die Frage, ob eine Vorverlegung der Abfahrtszeit, die die Gesamtfahrzeit verlängert, als Verspätung oder sogar als Annullierung zu

qualifizieren ist, und welche Konsequenzen dies für Entschädigungs- und Ersatzansprüche der Fahrgäste hat. Zudem wird die Bedeutung technischer Nachweise für die Ermittlung des tatsächlichen Ankunftszeitpunkts und die sich daraus ergebende Beweislast thematisiert.

Die Vorlagefragen lauten:

1. Ist die Begriffsbestimmung der „Verspätung“ iSd Art 3 Z 17 VO (EU) 2021/782 dahingehend auszulegen, dass dieser Begriff auch Reisezeitverlängerungen umfasst, die dadurch entstehen, dass das den Dienst erbringende Eisenbahnunternehmen die Abfahrtszeit des Zuges gegenüber der beim Kauf der Fahrkarte ursprünglichen fahrplanmäßigen Abfahrtszeit vorverlegt, die Ankunftszeit am Zielbahnhof jedoch unverändert bleibt?

1.a) Wenn Frage 1. dahingehend beantwortet wird, dass vom Begriff der Verspätung auch Reisezeitverlängerungen durch eine Vorverlegung der Abfahrtszeit erfasst werden: Sind die Bestimmungen der Art 3 Z 17 iVm Art 17 u. Art 19 Abs 1 VO (EU) 2021/782 dahingehend auszulegen, dass Fahrgästen das Recht auf Entschädigung nach Art 19 Abs 1 leg cit zukommt, wenn die Vorverlegung der Abfahrtszeit des Zuges mehr als 60 Minuten (Art 19 Abs 1 Z 1 leg cit) bzw. ab 120 Minuten (Art 19 Abs 1 Z 2 leg cit) beträgt?

1. b) Wenn Frage 1. dahingehend beantwortet wird, dass vom Begriff der Verspätung auch Reisezeitverlängerungen durch eine Vorverlegung der Abfahrtszeit erfasst werden: Ist die Bestimmung des Art 18 Abs 1 VO (EU) 2021/782 dahin-

gehend auszulegen, dass eine Reisezeitverlängerung durch Vorverlegung der Abfahrtszeit eines Zuges durch das den Dienst erbringende Eisenbahnunternehmen gegenüber der beim Kauf der Fahrkarte ursprünglichen fahrplanmäßigen Abfahrtszeit von mehr als 60 Minuten oder mehr als Zugsausfall anzusehen ist?

1. c) Wenn Frage 1. dahingehend beantwortet wird, dass vom Begriff der Verspätung auch Reisezeitverlängerungen durch eine Vorverlegung der Abfahrtszeit erfasst werden: Ist bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verspätung iSd Art 3 Z 17 VO (EU) 2021/782 bei einer weiteren (erneuten) Änderung der Abfahrtszeit durch das Eisenbahnunternehmen in einem Zeitraum von weniger als 15 Minuten vor der (bereits vorverlegten) Abfahrtszeit, die ursprüngliche (vorverlegte) Abfahrtszeit oder die tatsächliche Abfahrtszeit des Zuges heranzuziehen?

2. Sind die Bestimmungen der Art 3 Z 17 u. Z 18 VO (EU) 2021/782 dahingehend auszulegen, dass ein Eisenbahnunternehmen, das den Zeitpunkt der Ankunft des Zuges iSd Art 3 Z 18 leg cit, nämlich, dass die Zugtüren am Bahnsteig des Bestimmungsortes geöffnet werden können (Türfreigabe) und den Fahrgästen das Aussteigen gestattet ist, mangels technischer Protokollierung dieses Zeitpunktes nicht genau nachweisen kann, im Zweifel bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verspätung zu seinem Nachteil gelten lassen muss?

EuG Rs. T-771/25, ÖBB Personenverkehr, Schlussanträge und Entscheidung ausstehend

2.3. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 und Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG an den VfGH gestellt:

BVwG 27.01.2026, L523 2261984-1/74Z

**Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (SVSG);
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)**

Im verfahrensgegenständlichen Fall stellte das BVwG am 16. Oktober 2024, L523 2261984-1/57Z, den Antrag, § 18 Abs 1 letzter Satz und § 18 Abs 4

letzter Satz SVSG sowie eventualiter § 2 Abs 1 Z 4 GSVG als verfassungswidrig aufzuheben. Der VfGH führte dazu aus, dass die angefochtenen Bestimmungen des § 18 SVSG in untrennbarem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des § 18 SVSG stehen, weshalb die Bestimmung zur Gänze angefochten hätte werden müssen; ebenso hätte § 2 Abs 1 Z 4 GSVG im Hauptantrag angefochten werden müssen (VfGH 17.12.2025, G 166/2024-17, G 69/2025-9).

In Entsprechung dieser Ausführungen beantragte das BVwG nunmehr zur Bereinigung der aus seiner Sicht verfassungswidrigen Rechtslage die



Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich

Aufhebung des gesamten § 18 SVSG sowie des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Das BVwG äußerte Zweifel daran, dass die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen mit Art 120c Abs 1 B-VG vereinbar sind, weil Neue Selbständige mangels eigener Interessenvertretung vom Entsendungsrecht in den Verwaltungskörper des Sozialversicherungsträgers (SVS) ausgeschlossen sind und die Entsendung stattdessen allein der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zukommt. Zudem erachtete das BVwG es als verfassungsrechtlich bedenklich, dass für die Neuen Selbständigen eine Pflichtversicherung und damit in weiterer Folge einhergehend eine Beitragspflicht normiert ist, obwohl betreffend diese Gruppe derzeit keine Interessenvertretung eingerichtet ist, dennoch auch für diese Gruppe eine Pflichtversicherung und damit in weiterer Folge einhergehend eine Beitragspflicht normiert ist.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

Beim BVwG ist zur Zahl L523 2283970-1 ein Annex-Verfahren mit demselben Beschwerdeführer und derselben Behörde anhängig, in dem ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden (siehe BVwG 30.01.2026, L523 2283970-1/19Z).

Darüber hinaus wurden folgende von Seiten des BVwG an den VfGH gestellte Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge im Berichtszeitraum ab- beziehungsweise zurückgewiesen:

- VfGH 04.03.2025, G 130/2024-9, G 131/2024-10 in Bezug auf BVwG 14.08.2024, I421 2282078-1/4Z, I421 2282078-3/4Z (GGG)
- VfGH 06.06.2025, G 11-12/2025-7 15 in Bezug auf BVwG 15.01.2025, W228 2223009-1/35E (ASVG, Pensionsgesetz 1965 – PG 1965)
- VfGH 06.06.2025, V 25/2024-15 in Bezug auf BVwG 14.03.2024, W147 2265487-2/6Z (EAG-Befreiungsverordnung)
- VfGH 12.09.2025, G 175/2024-14, in Bezug auf BVwG 21.01.2026, L532 2300411-1/26Z (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG)

3. Geschäftsgang

2025

3.1. Allgemeiner Überblick

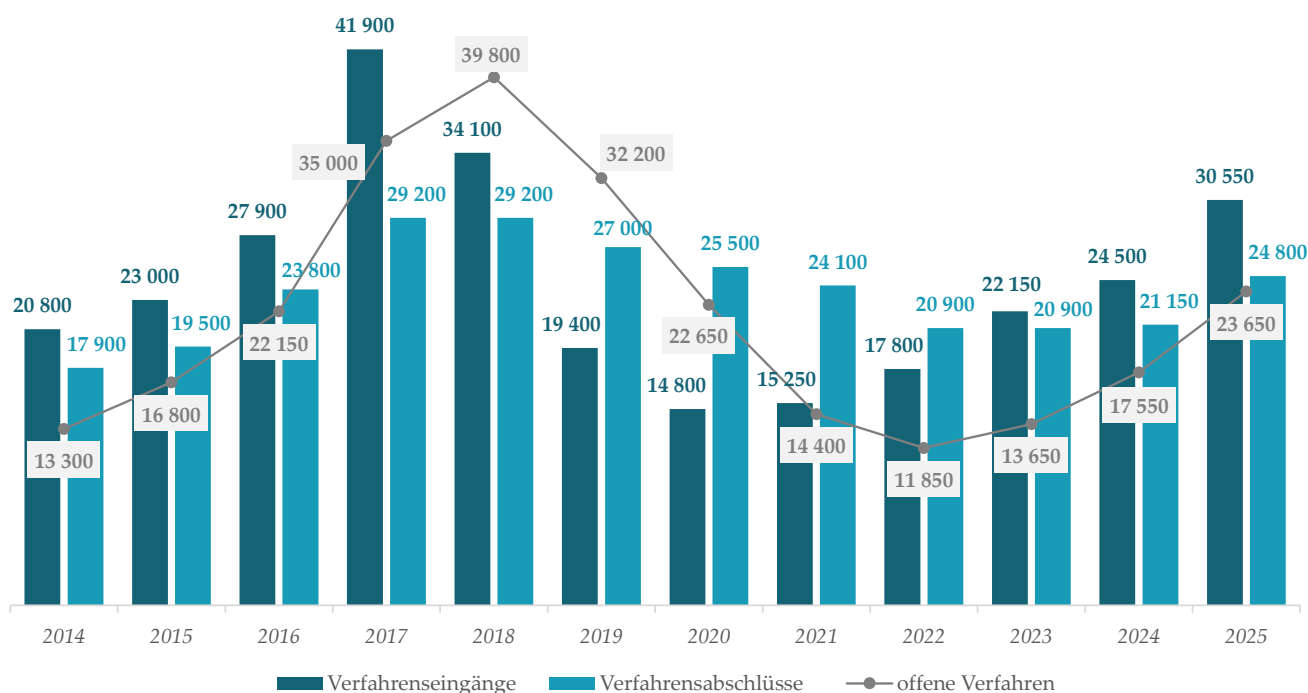
Am BVwG wurden im Geschäftsjahr 2025 rund 30.550 Verfahren neu anhängig. Das entspricht einem **Anstieg von rund 25 %** gegenüber dem Vorjahr. Der Personalstand blieb demgegenüber im Wesentlichen unverändert.

Die Verfahrensbelastung, die sich aus den im jeweiligen Geschäftsjahr neu anhängig gewordenen Verfahren sowie aus den anhängigen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammensetzt, betrug im Geschäftsjahr 2025 rund 48.100 Verfahren. Das sind um **rund 26 % oder 10.050 Verfahren mehr** als im Vorjahr.

Am Ende des Berichtszeitraums (31. Jänner 2026) waren rund 23.650 Verfahren beim BVwG anhängig. Dies entspricht einem **Anstieg von etwa 6.100 Verfahren beziehungsweise 35 %** im Vergleich zum Ende des Vorberichtsjahres (31. Jänner 2025).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde mehr als die Hälfte der Verfahren (rund 54 %) innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von (zumeist) sechs Monaten sowie 78 % innerhalb von einem Jahr abgeschlossen.

Neueingänge und Verfahrensabschlüsse 2014 – 2025



Geschäftsanfall und Erledigungen 2025¹

Neueingänge je Fachbereich

51,4 %	Fremdenwesen und Asyl (15.720)
5,7 %	Persönliche Rechte und Bildung (1.750)
15,2 %	Soziales (4.640)
27,1 %	Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (8.280)*
0,6 %	Sonstiges (170)

* davon 7.640 Verfahren aus dem Rechtsbereich Rundfunkgebühren, größtenteils davon das ORF-Beitrags-Gesetz betreffend

Verfahrensabschlüsse je Fachbereich

62,4 %	Fremdenwesen und Asyl (15.470)
6,9 %	Persönliche Rechte und Bildung (1.710)
16,5 %	Soziales (4.080)
13,6 %	Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (3.380)
0,6 %	Sonstiges (160)

Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2025 ergingen in den rund 24.800 abgeschlossenen Verfahren insgesamt rund 28.080 Entscheidungen (exklusive Revisionsentscheidungen). Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

60,2 % Behördenbestätigende Entscheidungen

24,2 % Beschwerdeführer:innenbestätigende Entscheidungen

15,6 % Neutrale Entscheidungen

Hinweis zur Zählweise

Die Divergenz zwischen 24.800 Verfahrensabschlüssen und 28.080 Entscheidungen lässt sich dadurch erklären, dass ein Beschluss oder ein Erkenntnis des BVwG mehrere Spruchpunkte umfassen kann.

Bei folgenden Entscheidungen wird in der Statistik von einer beschwerdeführer:innenbestätigenden Entscheidung ausgegangen: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der erstinstanzlichen Entscheidung sowie Zurückverweisungen. Die Behördenentscheidung gilt im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde als rechtmäßig bestätigt. Zu den „neutralen Entscheidungen“ in der Statistik zählen: Einstellung des Verfahrens, Zurückziehung der Beschwerde, Aussetzung, Berichtigung der Entscheidungen sowie Ersatzentscheidung.

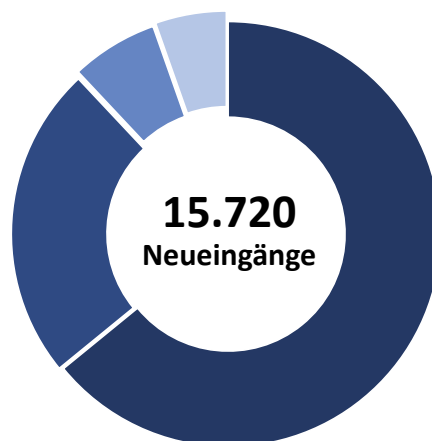
¹ Sämtliche Zahlen im folgenden Abschnitt wurden gerundet.

3.2. Die Fachbereiche in Zahlen

3.2.1. Fremdenwesen und Asyl

Neueingang nach Zuweisungsgruppen

64,1 %	Fremdenwesen und Asyl (10.080)
23,9 %	Visaverfahren (3.760)
6,6 %	Dublin-Verfahren (1.030)
5,4 %	Schubhaft (850)



Entscheidungen

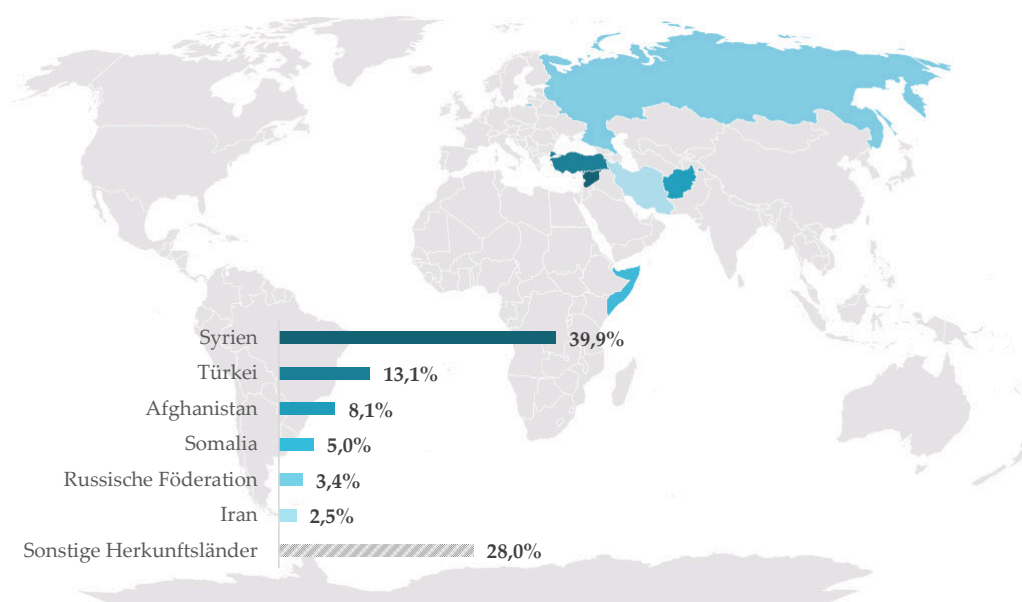
Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl ergingen im Geschäftsjahr 2025 in den rund 15.470 abgeschlossenen Verfahren rund 18.580 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

59,9 % Behördenbestätigende Entscheidungen

25,4 % Beschwerdeführer:innenbestätigende Entscheidungen

14,7 % Neutrale Entscheidungen

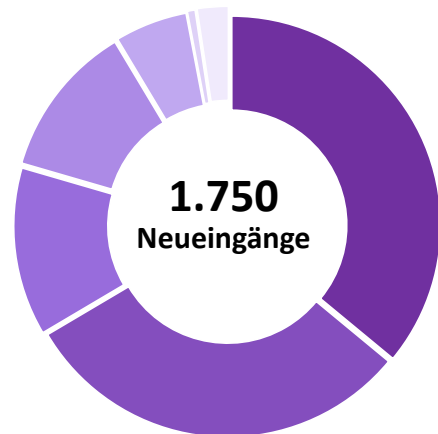
Herkunftsländer der Beschwerdeführer:innen



3.2.2. Persönliche Rechte und Bildung

Neueingang nach Zuweisungsgruppen

36 %	Dienst- und Disziplinarrecht Beamtinnen bzw. Beamte, Heeresangehörige (630)
30,5 %	Datenschutz (530)
13 %	Bildung Schule (230)
11,9 %	Gebührenrecht (210)
5,6 %	Bildung Hochschule (100)
0,6 %	Denkmalschutz (10)
2,4 %	Sonstige persönliche Rechte (40)



Entscheidungen

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung ergingen im Geschäftsjahr 2025 in den rund 1.710 abgeschlossenen Verfahren rund 2.010 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

50,3 % Behördenbestätigende Entscheidungen

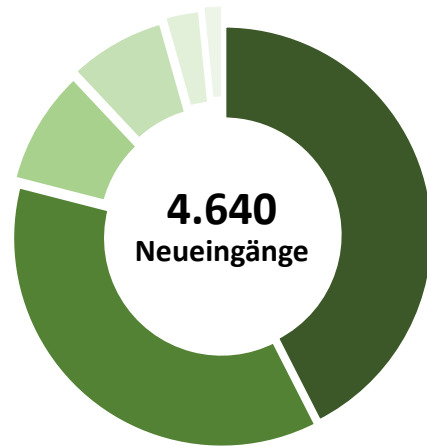
24,4 % Beschwerdeführer:innenbestätigende Entscheidungen

25,3 % Neutrale Entscheidungen

3.2.3. Soziales

Neueingang nach Zuweisungsgruppen

42,5 %	Behindertenrecht (1.970)
36,5 %	Arbeitsmarktservice (1.700)
9 %	Sozialversicherungspflicht, Beitrags- und Säumniszuschläge (420)
7,6 %	Ausländer:innenbeschäftigung (350)
2,8 %	Sozialentschädigung (130)
1,6 %	Arbeitnehmer:innen-Schutz; Sonstiges (70)



Entscheidungen

Im Fachbereich Soziales ergingen im Geschäftsjahr 2025 in den rund 4.080 abgeschlossenen Verfahren ebenso viele Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

62,2 % Behördenbestätigende Entscheidungen

23,9 % Beschwerdeführer:innenbestätigende Entscheidungen

13,9 % Neutrale Entscheidungen

3.2.4. Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Neueingang nach Zuweisungsgruppen

92,3 %	Rundfunkgebühren* (7.640)
2,7 %	Vergabe (220)
1,6 %	Marktordnung (130)
0,7 %	Finanzmarktaufsicht (60)
0,7 %	Medien (60)
0,6 %	Verkehr, Infrastruktur und Energie (50)
0,5 %	Umweltverträglichkeitsprüfung (40)
0,4 %	Maß-, Eich- und Vermessungswesen (40)
0,4 %	Agrar- und Gesundheitsrecht (30)
0,1 %	Wahlrecht (10)



* größtenteils davon das ORF-Beitrags-Gesetz betreffend

Entscheidungen

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt ergingen im Geschäftsjahr 2025 in den rund 3.380 abgeschlossenen Verfahren rund 3.210 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

66,9 % Behördenbestätigende Entscheidungen

17,9 % Beschwerdeführer:innenbestätigende Entscheidungen

15,2 % Neutrale Entscheidungen

3.3. Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG

Im Berichtszeitraum ergingen rund 23.200 Entscheidungen des BVwG, in denen über die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision an den VwGH abgesprochen wurde. In rund 290 Entscheidungen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision zulässig ist, in rund 22.880 Entscheidungen, dass eine ordentliche Revision unzulässig ist. In 30 Entscheidungen wurde ausgesprochen, dass die Revision teilweise zulässig ist.

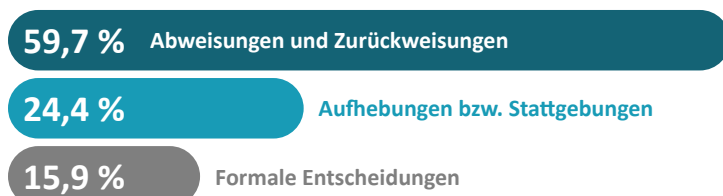
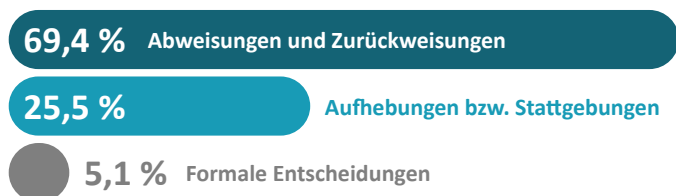
Im Geschäftsjahr 2025 wurden rund 140 ordentliche und 1.500 außerordentliche Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG an den VwGH erhoben. Das entspricht rund 6 % der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren.

Außerordentliche Revisionen

Der VwGH entschied im Berichtszeitraum über rund 1.360 außerordentliche Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG.

Ordentliche Revisionen

Der VwGH entschied im Berichtszeitraum über rund 160 ordentliche Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG.



Info

Die ordentliche Revision ist zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil das Erkenntnis beziehungsweise der Beschluss des BVwG von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde.

4. Organisation

4.1. Innere Organisation und Organigramm

Das BVwG hat seinen Sitz in Wien sowie Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiengesetze vollzogen, die den folgenden Fachbereichen zugeordnet werden können:

- **Fremdenwesen und Asyl**
- **Persönliche Rechte und Bildung**
- **Soziales**
- **Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt**

Derzeit sind am BVwG acht Kammern eingerichtet:

- Kammer A: Asyl- und Fremdenrecht
- Kammer E: Eilsachen
- Kammer P: Persönliche Rechte und Bildung
- Kammer S: Soziales
- Kammer W: Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur
- Kammer G: Außenstelle Graz
- Kammer I: Außenstelle Innsbruck
- Kammer L: Außenstelle Linz



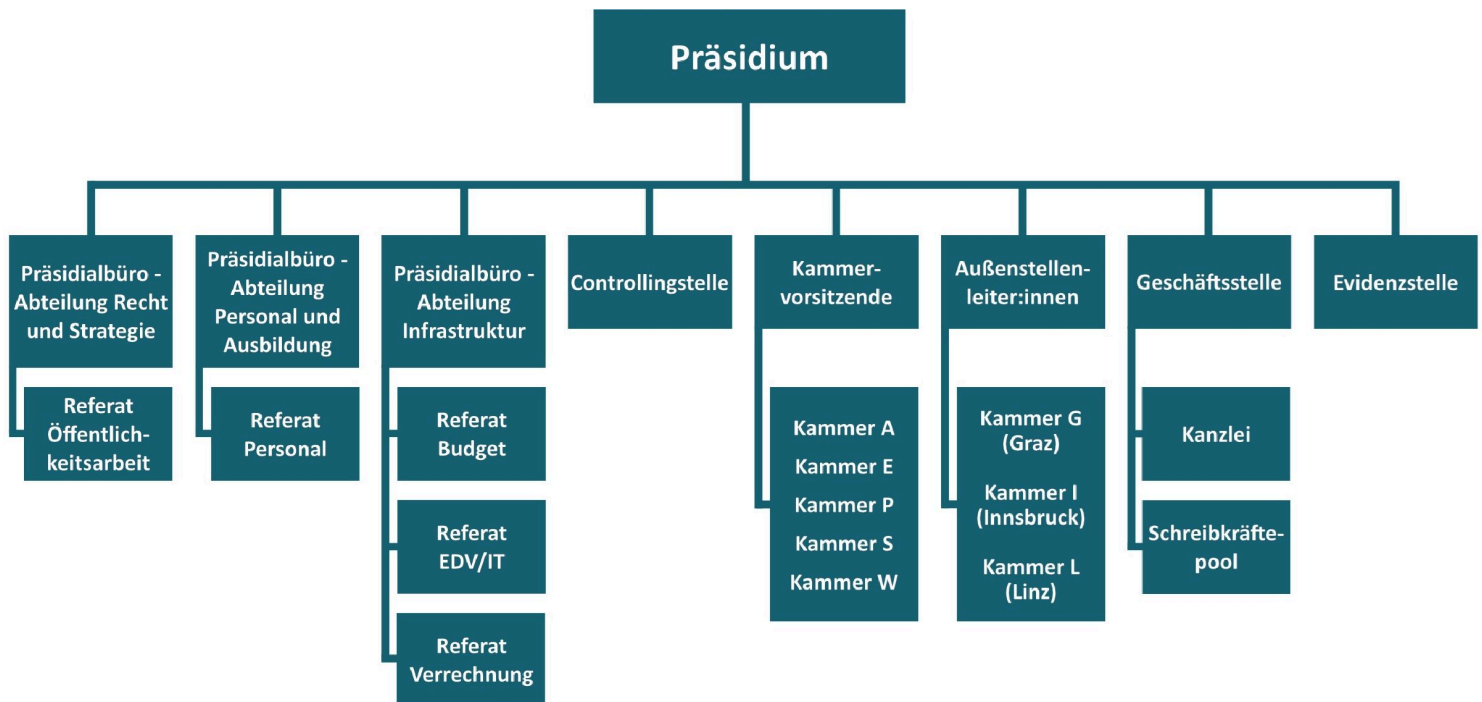
In den Außenstellen (Kammern G, L und I) wurde im Berichtsjahr zu Verfahren aus den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl sowie Soziales, aber auch insbesondere aus den Rechtsgebieten Gebührenrecht und Rundfunkgebühren judiziert.

Für jede:n Einzelrichter:in ist nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsverteilung des BVwG und des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) eine Gerichtsabteilung am Sitz in Wien oder in den Außenstellen eingerichtet (§ 16 Abs 1 iVm § 1 BVwGG). Die anfallenden Rechtssachen werden entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsverteilung der:dem zuständigen Einzelrichter:in oder Senat zugewiesen. Ob in einer Rechtssache ein:e Einzelrichter:in oder ein Senat zu entscheiden hat, ergibt sich aus dem BVwGG in Verbindung mit dem jeweiligen Materiengesetz.



Bundesverwaltungsgericht der Republik Österreich, Sitz Wien

Organigramm des BVwG



4.2. Führungskräfte in der Justizverwaltung

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Neustrukturierung des Präsidialbüros abgeschlossen. Seit 1. August 2025 gliedert sich das Präsidialbüro des BVwG in folgende drei Abteilungen: Abteilung Recht und Strategie; Abteilung Infrastruktur einschließlich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Wirkungsorientierung sowie Abteilung Personal einschließlich Ausbildungs- und Wissensmanagement sowie Recruiting.

Präsidium

Präsident:

Richter Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE)

Vizepräsident:

Richter Dr. Michael Sachs²

² Mit 1. März 2026 trat Dr. Michael Sachs in den Ruhestand.

Kammer A

Vorsitzende: Richterin Mag.^a Daniela Urban, LL.M.
Stellvertreter der Vorsitzenden: Richter Mag. Dominik Habitzl

Kammer E

Vorsitzende: Richterin Dr.ⁱⁿ Eva Singer
Stellvertreterin der Vorsitzenden: Richterin MMag.^a Simone Böckmann-Winkler

Kammer P

Vorsitzender: Richter Mag. Dr. Werner Dajani, LL.M.³
Stellvertreter des Vorsitzenden: Richter Mag. Thomas Marth

Kammer S

Vorsitzende: Richterin Mag.^a Marion Steiner-Kopschar⁴
Stellvertreterin der Vorsitzenden: Richterin Mag.^a Julia Stiefelmeyer

Kammer W

Vorsitzende: Richterin Mag.^a Michaela Rußegger
Stellvertreterin der Vorsitzenden: Richterin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Esther Schneider

Außenstelle Graz | Kammer G

Leiter der Außenstelle und Vorsitzender: Richter MMag. Dr. René Bruckner
Stellvertreterin des Leiters und Vorsitzenden: Richterin Mag.^a Simone Kalbitzer

Außenstelle Innsbruck | Kammer I

Leiter der Außenstelle und Vorsitzender: Richter Mag. Robert Pollanz⁵
Stellvertreter des Leiters und Vorsitzenden: Richter Dr. Martin Attlmayr, LL.M.⁶

Außenstelle Linz | Kammer L

Leiter der Außenstelle und Vorsitzender: Richter MMag. Mathias Kopf, LL.M.
Stellvertreterin des Leiters und Vorsitzenden: Richterin Mag.^a Veronika Sanglhuber, LL.B.

³ Dr. Werner Dajani, LL.M. wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2026 als Vorsitzender der Kammer P wiederbestellt.

⁴ Richterin Mag.^a Marion Steiner-Kopschar wurde mit 10. März 2026 zur Vorsitzenden der Kammer S bestellt. Zuvor war Mag. Reinhard Seitz Vorsitzender der Kammer S. Er wechselte mit Wirkung vom 1. März 2026 ins Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

⁵ Mag. Robert Pollanz wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2026 als Leiter der Außenstelle Innsbruck und Vorsitzender der Kammer I wiederbestellt.

⁶ Dr. Martin Attlmayr, LL.M. wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2026 als Stellvertreter des Leiters der Außenstelle Innsbruck und Vorsitzenden der Kammer I wiederbestellt.

Geschäftsstelle

Vorsteherin:	ADir ⁱⁿ RegR ⁱⁿ Tattjana Klug ⁷
Stellvertreter:in der Vorsteherin:	unbesetzt

Präsidialbüro

Leiterin Abteilung Recht und Strategie:	R ⁱⁿ Mag. ^a Iris O'Rourke, MA MSc ⁸
Stellvertreterin der Leiterin Abteilung Recht und Strategie:	Kmsr ⁱⁿ Mag. ^a Verena Kiesling ⁹
Leiterin Abteilung Infrastruktur:	OR ⁱⁿ Mag. ^a Barbara Lenz
Stellvertreterin der Leiterin Abteilung Infrastruktur:	Kmsr ⁱⁿ Mag. ^a Lilly Loibl ¹⁰
Leiterin Abteilung Personal und Ausbildung ¹¹ :	Kmsr ⁱⁿ Mag. ^a Bianca Böckl ¹²
Stellvertreter der Leiterin Abteilung Personal und Ausbildung:	R Mag. Philipp Schlaffer ¹³

Controllingstelle

Leiter:	Richter Mag. Volker Nowak
Stellvertreterin des Leiters:	Richter ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Yoko Kuroki-Hasenöhl

Evidenzstelle

Leiterin:	Richter ⁱⁿ Mag. ^a Daniela Huber-Henseler
Stellvertreter der Leiterin:	Richter Mag. Gerold Pawelka-Schmidt

⁷ Nach dem Ableben des Vorstehers der Geschäftsstelle, ADir RegR Leopold Schmutzer (+), Ende Mai 2025 fungierte ADirⁱⁿ RegRⁱⁿ Tattjana Klug bis 31. Oktober 2025 als interimistische Vorsteherin der Geschäftsstelle. Mit 1. November 2025 wurde sie zur Vorsteherin der Geschäftsstelle ernannt.

⁸ Seit 1. August 2025.

⁹ Kmsrⁱⁿ Mag.^a Verena Kiesling fungiert seit 16. Februar 2026 als stellvertretende Abteilungsleiterin Recht und Strategie. Zuvor war Kmsrⁱⁿ Mag.^a Alexandra Mondl-Tyrkiel von 1. August 2025 bis 31. Jänner 2026 mit dieser Funktion betraut.

¹⁰ Seit 1. August 2025.

¹¹ Der Ausbildungsbereich wurde bis 31. Dezember 2025 durch die Abteilung Infrastruktur provisorisch geleitet.

¹² Seit 1. Jänner 2026.

¹³ Seit 1. Jänner 2026. Von 1. August bis 31. Dezember 2025 war R Mag. Philipp Schlaffer vorläufig mit der Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters Personal und Ausbildung betraut.

4.3. Kollegiale Justizverwaltung

Auf Grundlage der Bestimmungen des BVwGG sowie des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) sind am BVwG ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Personalsenat, ein Controllingausschuss, ein Dienstsенат sowie ein Disziplinarsenat als Gremien eingerichtet.

4.3.1. Vollversammlung

Der Präsident und der Vizepräsident sowie alle Richter:innen des BVwG bilden zusammen die Vollversammlung. Eine Aufgabe der Vollversammlung ist es, die Mitglieder der verschiedenen Gremien des Gerichtes zu wählen. Konkret wählt die Vollversammlung aus ihrem Kreis die Mitglieder des Personalsenates, des Disziplinarsenates, des Geschäftsverteilungsausschusses, des Controllingausschusses und des Dienstsенates. Eine solche Wahl (Geschäftsverteilungsausschuss, Personalsenat und Controllingausschuss) fand am 18. November 2025 statt. Zudem obliegt der Vollversammlung die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses) sowie die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

4.3.2. Wahlen richterlicher Ausschüsse und Senate

Am 18. November 2025 übten die wahlberechtigten Richter:innen des BVwG ihr Wahlrecht aus und bestimmten aus ihrer Mitte die Wahl- beziehungsweise Ersatzmitglieder des Controllingausschusses, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Personalsenates.

Die Wahlen fanden am Sitz Wien und in den Außenstellen statt. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen erfolgte die Stimmabgabe geheim, gleich, persönlich und unmittelbar. Die Auszählung der Stimmen obliegt der Wahlkommission, die sich aus dem Präsidenten des BVwG und den zwei an Lebensjahren ältesten Richterinnen beziehungsweise Richtern, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechts nicht verhindert sind, zusammensetzt. Das Wahlergebnis konnte bereits am nächsten Tag kundgemacht werden. Die neu konstituierten richterlichen Gremien nahmen ihre Tätigkeit am 1. Jänner 2026 auf.

4.3.3. Der Geschäftsverteilungsausschuss

Zur Wahrung des verfassungsgesetzlich verankerten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) erfolgt die Zuteilung von Rechtssachen nach objektiven, vorab festgelegten Grundsätzen (Grundsatz der festen Geschäftsverteilung). Ziel der Geschäftsverteilung ist eine effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Einzelrichter:innen und Senate.

Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Virilisten) und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Der Geschäftsverteilungsausschuss wird durch Mitarbeiter:innen der Abteilung Recht und Strategie unterstützt.

Der Ausschuss tagte im Berichtszeitraum 16 Mal. In seiner Sitzung vom 22. Jänner 2026 beschloss der (neu gewählte) Geschäftsverteilungsausschuss gemäß § 15 BVwGG die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2026 (vom 1. Februar 2026 bis 31. Jänner 2027).

Seit dem Geschäftsjahr 2025 ist das BVwG für Anträge nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) zuständig. Seitens des Geschäftsverteilungsausschusses wurde nach Beratungen hinsichtlich der Umsetzung dieser Materie in der Geschäftsverteilung und den Anlagen, neben neuen Bestimmungen und einer kammerübergreifenden Zuständigkeit in der Zuweisungsgruppe Staatsschutz und Nachrichtendienst, eine Rufbereitschaft für die mit dieser Materie betrauten Richter:innen vorgesehen.

4.3.4. Der Personalsenat

Der Personalsenat ist unter anderem für die Dienstbeschreibung der Richter:innen des BVwG sowie die Erstellung von Dreivorschlägen im Zusammenhang mit Ernennungen von Richterinnen beziehungsweise Richtern zuständig.

Ebenso wie der Geschäftsverteilungsausschuss besteht der Personalsenat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Virilisten) und fünf Wahlmitgliedern sowie 15 von der Vollversammlung gewählten Ersatzmitgliedern.

Im Geschäftsjahr 2025 führte der Personalsenat ein Auswahlverfahren zur Besetzung richterlicher Planstellen durch, in dessen Rahmen gemäß § 32a RStDG Anhörungen der Bewerber:innen stattfanden. Am 6. Mai 2025 verabschiedete der Personalsenat den Besetzungsvorschlag. Die Bundesregierung beschloss am 26. Juni 2025, dem Bundespräsidenten fünf Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten zur Ernennung vorzuschlagen. Jene neuen Richter:innen des BVwG wurden sodann mit Wirksamkeit vom 1. September 2025 sowie mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2025 mit Entschließung des Bundespräsidenten ernannt.

4.3.5. Der Controllingausschuss

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BVwG sind ein Controllingausschuss (als Teil der kollegialen Justizverwaltung) sowie eine Controllingstelle (als Stabsstelle des Präsidenten in der monokratischen Justizverwaltung) eingerichtet.

Der Controllingausschuss besteht aus einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Stellvertreter:in und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Vorsitzender des Controllingausschusses war im Berichtszeitraum bis 31. Dezember 2025 Richter Mag. Karl Sattler (Stellvertreter Richter Mag. Reinhard Grasböck) und ab 1. Jänner 2026 Richter Mag. Harald Wögerbauer (Stellvertreter Richter Mag. Albert Tudjan, MA). Im Berichtszeitraum hielt der Controllingausschuss insgesamt elf Sitzungstage ab, wobei die Sitzungen am 5. und 6. Mai 2025 in der Außenstelle Graz stattfanden.

Dem Controllingausschuss obliegt unter anderem die Beratung über die Ergebnisse des Controllingberichts der Controllingstelle. Auf der Grundlage des Controllingberichts vom 28. August 2025 über den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 wurden am 19. Dezember 2025 Empfehlungen an den Präsidenten übermittelt. Dieser nahm dazu mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 inhaltlich Stellung.

4.3.6. Der Dienstsena

Der Dienstsena wird von der Vollversammlung der Richter:innen aus ihrer Mitte gewählt. Ihm obliegen die Aufgaben eines Dienstgerichtes, wie etwa die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die Versetzung in den Ruhestand nach zwei nicht entsprechenden Gesamtbeurteilungen. Darüber hinaus fallen das Führen von Vorverfahren oder die Veröffentlichungen von verfahrensbeendenden Sachentscheidungen in seinen Aufgabenbereich. Vorsitzender des Dienstenates war im Berichtszeitraum Richter Mag. Gregor Ernstbrunner.

4.3.7. Der Disziplinarsena

Der Disziplinarsena des BVwG wird von der Vollversammlung der Richter:innen aus ihrer Mitte gewählt und ist als Disziplinargericht für die Richter:innen des Bundesfinanzgerichtes (BFG) eingerichtet. Umgekehrt ist der Disziplinarsena des BFG für die Richter:innen des BVwG zuständig. Vorsitzender des Disziplinenates des BVwG war im Berichtszeitraum Richter Mag. Gregor Ernstbrunner.

4.4. Vom Präsidenten beauftragte Personen

4.4.1. Beauftragte Richterin für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die beauftragte Richterin für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Mag.^a Julia Ludwig und ihre Aufgaben umfassen die rechtliche Unterstützung des Präsidiums des BVwG bei datenschutz- und informationsfreiheitsrechtlichen Fragestellungen, die nicht auf konkrete Verfahren bezogen sind.

Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Das IFG, BGBl I Nr 5/2024, ist am 1. September 2025 in Kraft getreten. Ein Schwerpunkt innerhalb des Berichtszeitraums lag darin, in Zusammenarbeit mit der Leiterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Recht und Strategie im Präsidialbüro die internen organisatorischen Festlegungen in Bezug auf die Umsetzung des IFG zu treffen. Mag.^a Ludwig nimmt darüber hinaus den institutionellen Austausch mit den maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren des Bundesministeriums für Justiz sowie den Vertreterinnen und Vertretern der LVwG, des BFG und des VwGH im Bereich Informationsfreiheit wahr.

4.4.2. Beauftragter Richter für die Koordination Fremdenwesen und Asyl

Seit 1. April 2024 war die Koordination Fremdenwesen und Asyl zentral für das gesamte BVwG organisiert und wurde im Berichtszeitraum durch den seitens des Präsidenten dazu beauftragten Richter Mag. Martin Werner mit Unterstützung von vier juristischen Mitarbeiterinnen beziehungsweise juristischen Mitarbeitern – Mag.^a Verena Kiesling und Dr. Moritz Hessenberger sowie (zu je 50 %) Mag.^a Sophie Beichl und Mag.^a Denise Richter, BA – besorgt.¹⁴

¹⁴ Mag. Martin Werner nahm mit 1. Mai 2026 eine neue Funktion außerhalb des BVwG ein. Mag.^a Verena Kiesling hat seit 16. Februar 2026 die Funktion der Leiterin des Referats Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie strategische Vernetzung mit anderen Institutionen inne. Die Koordination Fremdenwesen und Asyl wurde mit 1. Mai 2026 in die Evidenzstelle integriert.

Kernbereich

Zentrale Aufgabe der Koordination Fremdenwesen und Asyl war auch im Geschäftsjahr 2025 die Zusammenfassung und Bekanntmachung von maßgeblicher Judikatur im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens an die mit diesem Rechtsbereich befassten Juristinnen und Juristen des BVwG. Dies erfolgte durch wöchentliche Judikaturaussendungen von sowohl hier- als auch höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Soweit sich die Koordination mit Rechtsfragen allgemeiner Bedeutung im Asyl- und Fremdenwesen beschäftigt, leistet sie erforderlichenfalls Recherchen und steht für die Ausarbeitung von Argumentationslinien zur Verfügung. Dies kam im vergangenen Jahr etwa bei der Frage zum Tragen, ob die an einen Schutzberechtigten ergehende behördliche Mitteilung über die Einleitung eines Statusaberkennungsverfahrens als Bescheid zu qualifizieren ist (vgl. dazu Kapitel „2.1.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl“ in diesem Bericht: [BVwG 04.08.2025, W165 2265961-2/4E, W165 2269561-3/3E](#)).

Die Koordination betreut ein eigenes Postfach „Länderinformationen“ und bildet dadurch eine Schnittstelle zwischen der Staatendokumentation des BFA sowie weiteren Herausgeberinnen beziehungsweise Herausgebern von Länderinformationen und den Ansprechrichterinnen beziehungsweise Ansprechrichtern des BVwG. In diesem Bereich war die Koordination zu Beginn des Jahres 2025 im (äußerst verfahrenseingangsstarken) Länderbereich Syrien nach dem dortigen politischen Umsturz Ende 2024 besonders gefordert. Im März 2025 fand ein Austausch zwischen der Koordination, den Ansprechrichterinnen und Ansprechrichtern des BVwG sowie dem BFA statt.

Überarbeitungen und Neuerungen im Bereich Kindeswohl und Schubhaft

Auch im Jahr 2025 hat die Koordination die von ihr erstellten und verwalteten Dokumente von allgemeiner Relevanz hinsichtlich themenspezifischer Judikatur aktualisiert. Darunter fallen der Kindeswohl-Leitfaden, ein Skriptum zum Rechtsbereich Schubhaft und eine Judikaturübersicht zu Rückkehrentscheidungen in Zusammenhang mit langjährigem Aufenthalt und Straffälligkeit.

Das seitens der Koordination betreute Syrien-Judikatur-Tool – eine zu BVwG-internen Recherchezwecken geführte Rechtsprechungsübersicht mit Filterfunktion im Excel-Format – wurde auch nach dem Machtwechsel in Syrien laufend mit Entscheidungen befüllt und um neue Kategorien ergänzt.

Vernetzung im Rahmen von Fachveranstaltungen und internationaler Austausch

Die Koordination war in die Organisation, Durchführung und Betreuung des Asyltags 2025 eingebunden, der am 11. November 2025 in den Räumlichkeiten des BVwG stattfand und an dem über 100 Vertreter:innen der Institutionen des österreichischen Asylwesens teilnahmen (siehe dazu auch den [Beitrag in Kapitel „6.2. Wichtige Ereignisse und ausgewählte Aktivitäten“](#) in diesem Bericht).

Darüber hinaus nahm die Koordination auch im Jahr 2025 an verschiedenen Veranstaltungen und Diskussionsrunden teil, darunter Jours fixes mit dem UNHCR, ein Austausch mit dem Verwaltungsgericht Sigmaringen, ein Treffen mit der Diakonie Rechtsberatung und der Caritas sowie mehrere fach- und länderspezifische Veranstaltungen von UNHCR, EUAA, der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Staatendokumentation des BFA und dem Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD).

Die Koordination Fremdenwesen und Asyl konnte durch diese Tätigkeiten die Präsenz des BVwG unter den Stakeholdern des Asyl- und Fremdenrechts weiter stärken und maßgeblich zu einem verbesserten Wissensmanagement in diesem für das BVwG bedeutenden Rechtsbereich beitragen.

4.4.3. Beauftragte Richterin für EUAA-Angelegenheiten

Die beauftragte Richterin für EUAA-Angelegenheiten nimmt im EUAA Courts and Tribunals Network (CTNet) die Funktion der nationalen Kontaktperson (Network Contact Point, NCP) wahr und fungiert damit als wichtiges Bindeglied zwischen dem CTNet und den Richterinnen und Richtern am BVwG. Im Berichtszeitraum war Richterin Mag.^a Theresa Baumann, LL.M. – wie bereits in den letzten Jahren – mit dieser Aufgabe betraut. Diese ist seit 1. Oktober 2025 auch vom BVwG entsandtes Mitglied im Staatendokumentationsbeirat.

Informationsweitergabe und Fortbildungsveranstaltungen

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der beauftragten Richterin stand im Berichtszeitraum die fortlaufende Informationsweitergabe zu von EUAA organisierten Veranstaltungen an das richterliche Personal des BVwG. Hierzu zählten insbesondere in englischer Sprache abgehaltene Judicial Workshops für judizielle Entscheidungsträger:innen an Gerichten/Tribunalen sowie Online-Veranstaltungen zu aktuellen von EUAA veröffentlichten Publikationen. In bewährter Weise konnten im Berichtszeitraum alle der seitens EUAA veranstalteten Judicial Workshops auch von Richterinnen und Richtern des BVwG genutzt werden. Zudem wurden unter anderem folgende herkunftsländerspezifischen Online-Veranstaltungen angeboten: „Country Talk: Sudan“ im März 2025, „Country Talk: Syria“ im Juli 2025 und „Country Talk: Bangladesh“ im September 2025.

Mitorganisation eines EUAA Regionalworkshops in deutscher Sprache

Hervorzuheben ist die aktive (organisatorische und inhaltliche) Mitgestaltung des mittlerweile vierten Regionalworkshops für Richter:innen in deutscher Sprache, der Mitte Juni 2025 in den Räumlichkeiten des VwGH in Wien zum Thema „Der Asyl- und Migrationspakt: Umsetzung und aktuelle Herausforderungen in Österreich und Deutschland“ stattfand und von EUAA in Kooperation mit dem VwGH, dem BVwG und dem deutschen Bundesverwaltungsgericht (dt. BVerwG)

veranstaltet wurde (siehe dazu auch den [Beitrag in Kapitel „6.2. Wichtige Ereignisse und ausgewählte Aktivitäten“](#) in diesem Bericht). Unter den insgesamt 62 Teilnehmenden waren neben deutschen und österreichischen Richterinnen und Richtern auch einige Gäste aus Estland, Lettland, Litauen und Italien sowie Mitarbeiter:innen von UNHCR und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vertreten. Ihnen allen bot die Veranstaltung die Möglichkeit zum fachlichen Austausch über die Landesgrenzen hinweg. Es war dies die Fortführung von bereits stattgefundenen Veranstaltungen im September 2019 (am dt. BVerwG in Leipzig), im April 2022 (am BVwG in Wien) und im November 2023 (am dt. BVerwG in Leipzig). Aufgrund des großen Erfolgs dieses Formats ist für November 2026 eine weitere Durchführung am dt. BVerwG in Leipzig vorgesehen.

Teilnahme an internationalen Konferenzen und fachlicher Austausch

Die Teilnahme an von EUAA (mit)organisierten Fachveranstaltungen und der internationale Austausch auf ebensolchen runden das Aufgabenprofil der beauftragten Richterin ab. So fanden im Berichtszeitraum Dienstreisen zu einem High-Level Roundtable am EGMR in Strasbourg sowie zu Fachkonferenzen zum Thema „Navigating National Security in the Context of International Protection“ in Nikosia und zum Thema „MedCOI in the decision-making process“ in Paris statt.

4.4.4. Beauftragte Richterin für Angelegenheiten des Superior Court Network (SCN) des EGMR

Das SCN wurde 2015 vom EGMR ins Leben gerufen, um ein Forum des Dialogs zwischen dem EGMR und nationalen Gerichtshöfen zu etablieren. Im Mittelpunkt des Austausches stehen die EMRK, ihre Zusatzprotokolle und die Judikatur des EGMR zu den verschiedensten Rechtsbereichen.

Mitgliedschaft und nationale Vernetzung

Das BVwG nimmt seit 2017 an diesem Netzwerk teil. Neben dem BVwG sind zudem seit kurzem auch der Oberste Gerichtshof (OGH) sowie der VfGH Mitglieder des SCN. Als nationale Ansprechperson (National Focal Point) des BVwG fungierte in den ersten fünf Jahren Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE), im Anschluss daran Dr.ⁱⁿ Eva Wendler und seit 1. Oktober 2025 MMag.^a Iris Gachowetz.

Wissensmanagement

Zum Zweck des Austausches hat der EGMR eine allgemein zugängliche Knowledge-Sharing Plattform eingerichtet, welche Judikaturleitfäden zu den einzelnen Artikeln der EMRK, der Zusatzprotokolle sowie in Bezug auf verschiedene Querschnittsmaterien (Transversal Themes), wie etwa Datenschutz und soziale Rechte, zur Verfügung stellt. Wöchentlich wird zudem eine Judikaturübersicht über die Entscheidungen des EGMR erstellt, welche von der beauftragten Rich-

terin durchgesehen und bei Relevanz auch innerhalb des BVwG an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Die Judikatur des EGMR betrifft zahlreiche Materien des BVwG, wie insbesondere den Bereich des Asyl- und Fremdenrechts (vor allem Art 2, 3 und 8 EMRK), jedoch auch andere Rechtsbereiche des BVwG, wie etwa Datenschutz, UVP-Verfahren oder Dienstrecht, weshalb ein Informationsaustausch mit dem EGMR beziehungsweise anderen Partnergerichten von hoher Relevanz ist.

„Comparative Studies“ und internationale Kooperation

Die Zusammenarbeit mit dem SCN umfasst auch die Kooperation im Rahmen der „Comparative Studies“, bei der auf Ersuchen des EGMR das BVwG und nunmehr auch der OGH und der VfGH Stellungnahmen zur nationalen Rechtslage zu spezifisch angefragten Themenbereichen abgeben. Vor Abgabe einer solchen Stellungnahme stimmt sich die beauftragte Richterin des BVwG mit den jeweils zuständigen Personen des OGH beziehungsweise des VfGH ab. Jährlich ist zudem ein Treffen aller Mitglieder des SCN im Rahmen des Annual Forum of SCN Focal Points vorgesehen, an welchem im Juni 2025 noch Dr.ⁱⁿ Eva Wendler teilgenommen hat.

4.4.5. Beauftragte Richterin für Recruiting

Die beauftragte Richterin für Recruiting ist Mag.^a Daniela Urban, LL.M., Kammervorsitzende der Kammer A. Sie koordiniert und begleitet die vielfältigen Maßnahmen, mit denen sich das BVwG als attraktiver Arbeitgeber präsentiert.

Präsenz auf Berufsmessen in ganz Österreich

Um potenzielle Bewerber:innen gezielt anzusprechen, war das BVwG im Jahr 2025 auf insgesamt sechs Berufsmessen vertreten. Der von der Justiz für alle Sparten zur Verfügung gestellte Messestand wurde dabei auch von engagierten Bediensteten des BVwG (mit-)betreut. Besucher:innen hatten die Möglichkeit, die unterschiedlichen Berufsbilder kennenzulernen und mit Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen. Ein besonderer Schwerpunkt lag 2025 auf der regionalen Ausweitung der Messepräsenz: Erstmals war das Gericht auch in Linz, Graz und Innsbruck vertreten.

Fokus auf Studierende und Absolventinnen beziehungsweise Absolventen der Rechtswissenschaften

Mit der Jus-Success am Juridicum in Wien, dem JKU-Karrieretag in Linz und der Messe Career-Calling der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien nahm das BVwG an drei besonders beliebten Karrieremessen teil, die sich gezielt an Studierende und Absolventinnen beziehungsweise Absolventen des Studiums der Rechtswissenschaften richten.

Großes Interesse weckten vor allem die vielfältigen Einstiegsmöglichkeiten am BVwG, darunter die Rechtshörer:innenschaft, die Gerichtspraxis, das Verwaltungspraktikum sowie die Tätigkeit als juristische:r Mitarbeiter:in.¹⁵

Sichtbarkeit auch für nichtjuristische Berufe

Durch die Teilnahme an den BeSt-Messen in Wien und Graz sowie der Visio Tirol in Innsbruck, die ein breiteres Publikum ansprechen, konnten auch die nichtjuristischen Berufsmöglichkeiten stärker in den Fokus gerückt werden. Insbesondere die Tätigkeiten von Referentinnen und Referenten, Schreibkräften sowie Kanzlistinnen und Kanzlisten wurden einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt.

Auftritt am Nationalfeiertag

Ein weiteres Highlight im Jahresverlauf war der Nationalfeiertag am Heldenplatz, an dem sich die Justiz der interessierten Öffentlichkeit präsentierte. Neben der Justizwache sowie der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit war auch das BVwG vertreten und informierte über seine Aufgaben und Berufsmöglichkeiten.

Zentrale Information über das Karriereportal

Alle Berufe des BVwG sind übersichtlich im Karriereportal der Justiz unter www.justiz.gv.at/karriere sowie auf der Webseite des BVwG unter www.bvwg.gv.at dargestellt. Ausgeschriebene Jobs werden zusätzlich über die Social-Media-Kanäle des Bundesministeriums für Justiz beziehungsweise in der Jobbörse der Republik Österreich beworben, um eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen.



Messestand des Bundesministeriums für Justiz auf der Visio Tirol in Innsbruck

¹⁵ Die Möglichkeiten der Rechtshörer:innenschaft beziehungsweise der Gerichtspraxis am BVwG sind derzeit ausgesetzt beziehungsweise nur eingeschränkt möglich.

4.4.6. Beauftragte Richter:in für Vernetzung mit Schulen und Ausbildungsstätten

Beauftragte Richter:in für Vernetzung mit Schulen und Ausbildungsstätten ist Dr.ⁱⁿ Verena Jedliczka-Messner. Sie ist am BVwG Projektverantwortliche für „Justiz macht Schule“ und für die Vernetzung mit Ausbildungsstätten zuständig.

Die Initiative „Justiz macht Schule“

Das Projekt „Justiz macht Schule“ ist eine Initiative des Bundesministeriums für Justiz, bei der Schülerinnen und Schülern ab der vierten Schulstufe die Funktionsweise des Rechtsstaates sowie die Justiz näher gebracht und sie für rechtliche Themen sensibilisiert werden sollen. Die Tätigkeiten und Veranstaltungen dienen der Wissensvermittlung über demokratische Grundprinzipien und Grundzüge der Gerichtsbarkeit sowie der Vorstellung der Justizberufe.

Zentrale Ansprechstelle und Zielsetzungen

Die beauftragte Richter:in steht im Rahmen des Projekts „Justiz macht Schule“ als zentrale Ansprechperson für Bedienstete des BVwG, Lehrkräfte, Schüler:innen und die Dienstbehörde zur Verfügung. Ziel ist die Ausweitung des Justiz-macht-Schule-Angebots am BVwG, die Unterstützung der Bediensteten (bei Organisation und Ablauf der Veranstaltung, durch Zurverfügungstellung von Informationsmaterial und Goodies sowie bei der Vergütung), die Vereinheitlichung und Verbesserung der internen Prozesse und die Erfassung aller schulbezogenen Veranstaltungen betreffend das BVwG. Das Projekt „Justiz macht Schule“ ist dezentral entstanden und gewachsen. Auch am BVwG sind dank des wertvollen Engagements einzelner Bediensteter in den vergangenen Jahren Kontakte zu Schulen geknüpft und zahlreiche Veranstaltungen organisiert worden. Das Projekt wurde zuletzt standardisiert.

Aktivitäten im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 konnten wieder mehrere Schulklassen Verhandlungen am BVwG besuchen und dabei interessante Einblicke in den Justizalltag gewinnen. Weiters hielten Bedienstete des BVwG an quer über Österreich verteilten Schulen Vorträge und Workshops zum Thema Gerichtsbarkeit ab und gaben so engagiert Einblick in ihre Arbeit. Schließlich absolvierten im vergangenen Geschäftsjahr 29 Schüler:innen ihre berufspraktischen Tage am BVwG. Dabei konnten sie Berufsluft in diversen Organisationseinheiten des Präsidiums schnuppern und Gerichtsverhandlungen erleben, womit die diversen Berufsmöglichkeiten am BVwG präsentiert wurden. Besonders erfreulich ist, dass Kontakt zum Verein „first chance – Verein zur Förderung des beruflichen Aufstiegs von ethnisch, kulturell, sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen“ geknüpft wurde, welcher zehn interessierte Schüler:innen einer Fachmittelschule für ihre berufspraktischen Tage ans BVwG vermittelte.

4.4.7. Beauftragte Richterinnen für richterliche Fortbildungsangelegenheiten

Seit dem Geschäftsjahr 2025 sind Mag.^a Simone Kalbitzer und MMag.^a Birgit Ertl beauftragte Richterinnen für richterliche Fortbildungsangelegenheiten. In einem Gespräch mit dem Bundesministerium für Justiz im April 2025 wurde eine engere Kooperation zwischen BVwG und ordentlicher Justiz in Fortbildungsangelegenheiten für zielführend erachtet. In diesem Zusammenhang wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Fortbildungsbeirat, der der:dem Bundesminister:in Vorschläge zur methodischen und inhaltlichen Gestaltung der Fortbildung unterbreitet, von der Bundesministerin für Justiz dem BVwG als größtem Gericht Österreichs ein zweiter Sitz zugesprochen und MMag.^a Birgit Ertl neben Mag.^a Simone Kalbitzer zum Mitglied ernannt. Bei der jährlichen Klausur des Fortbildungsbeirats (30. Juni 2025 bis 1. Juli 2025) in Salzburg wurden unter anderem ein möglicher Prozess zur Modernisierung des Fortbildungssystems und die Erreichung der Fortbildungsziele in Zeiten knapper Budgets diskutiert.

Im Juli 2025 wurde von den beauftragten Richterinnen für richterliche Fortbildungsangelegenheiten eine Bedarfserhebung durchgeführt, um Veranstaltungswünsche sowie Anregungen für Fachseminare und persönlichkeitsbildende Workshops abzufragen. Die Rückmeldungen fanden ihren Niederschlag im hausinternen Fortbildungsprogramm, das für 2026 organisiert wurde.



4.4.8. Beauftragter Richter für internationale richterliche Aktivitäten

Die Funktion des beauftragten Richters für internationale richterliche Aktivitäten umfasst neben der Koordination und Vermittlung von Informationen über Veranstaltungen wie des European Judicial Training Networks (EJTN) an die Richter:innen des BVwG insbesondere die Betreuung von Besuchen ausländischer Richter:innen am BVwG. Diese Aufgabe wurde im Berichtszeitraum – wie auch in den letzten Jahren – von Mag. Florian Newald wahrgenommen.

Internationale richterliche Besuche

Ein Schwerpunkt der internationalen Aktivitäten im Geschäftsjahr 2025 lag in der Betreuung ausländischer Delegationen. Hervorzuheben sind dabei zwei Besuche von ukrainischen Richterinnen beziehungsweise Richtern, darunter Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Ukraine. Im Rahmen dieser Aufenthalte nahmen die Gäste an mündlichen Verhandlungen teil und führten einen fachlichen Austausch mit den Richterinnen und Richtern des BVwG. Dadurch erhielten sie einen Einblick in die Organisation und Arbeitsweise des BVwG.

Fachlicher Austausch mit der rumänischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Darüber hinaus wurde der einwöchige EJTN-Austausch einer rumänischen Verwaltungsrichterin betreut, in dem ein Einblick in die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich deren Verhandlungspraxis gegeben und auch andere Gerichte in Wien besucht wurden. Die internationalen richterlichen Aktivitäten trugen auch im Jahr 2025 wesentlich zur Stärkung des fachlichen Dialogs und zum gegenseitigen Verständnis unterschiedlicher Rechtssysteme bei.

4.4.9. Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten des BVwG war im Berichtsjahr 2025 weiterhin vor allem durch die Begleitung von Verfahren des Personalsenates und durch die Beratung bei Diskriminierung geprägt.

Gleichbehandlungsbeauftragte für das BVwG

Gleichbehandlungsbeauftragte:	Richterin Mag. ^a Christina Kuzmany (Landesgericht Wiener Neustadt)
Stellvertreterin:	Richterin Mag. ^a Christiane Kaiser, LL.M. (WU) (Handelsgericht Wien)

Vertretungsbereich

Frauenbeauftragte

Richterinnen und Rechtspraktikantinnen*	Richterin Dr. ⁱⁿ Monika Lassmann ¹⁶
Juristische Mitarbeiterinnen und v1-Verwaltungspraktikantinnen*	Kmsr ⁱⁿ Mag. ^a Christina Holzer ¹⁷
Alle sonstigen weiblichen Bediensteten und Auszubildenden des BVwG*	FOI ⁱⁿ Claudia Karolyi-Rutka ¹⁸
Alle weiblichen Bediensteten der Außenstelle Graz	Richterin MMag. ^a Angelika Johanna Pennitz
Alle weiblichen Bediensteten der Außenstelle Linz	Richterin MMag. ^a Veronika Sanglhuber, LL.B.
Alle weiblichen Bediensteten der Außenstelle Innsbruck	Richterin MMag. ^a Birgit Ines Ertl

* ausgenommen Außenstellen

Kontaktfrauenbesprechung in der Außenstelle Linz

Ein Highlight des Berichtsjahres war die Kontaktfrauenbesprechung für den Bereich der Richterinnen (Ost), Staatsanwältinnen, juristischen Mitarbeiterinnen der Zentralstelle und der DSB, die erstmals in der Außenstelle des BVwG in Linz stattfand. Die Veranstaltung bot neben dem fachlichen Austausch und der Vernetzung auch einen Einblick in die organisatorischen Strukturen und Tätigkeitsbereiche der Außenstelle. Der Leiter der Außenstelle Linz, MMag. Mathias Kopf, LL.M., stellte die Geschichte des Hauses dar und führte durch das Gebäude während seine Stellvertreterin, Mag.^a Veronika Sanglhuber, LL.B., die Organisation übernahm und in einem Vortrag die Struktur des BVwG und seine inhaltlichen Tätigkeitsbereiche darstellte.

¹⁶ Dr.ⁱⁿ Monika Lassmann trat mit Ende April 2026 in den Ruhestand. Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2026 wurde Richterin Mag.^a Billur Eschlböck, MBA, zur Kontaktfrau (Frauenbeauftragten) für die Richterinnen und Rechtspraktikantinnen am BVwG (ausgenommen der Außenstellen) bestellt.

¹⁷ Seit 1. Mai 2025.

¹⁸ Seit 1. April 2025.

4.4.10. Compliance-Beauftragte

Im Berichtsjahr 2025 setzten die Compliance-Beauftragten des BVwG, Kmsrⁱⁿ Mag.^a Antonia Rössner und Richter Mag. Andreas Fellner, ihre Arbeit mit dem Ziel fort, Integrität, Transparenz und Regelkonformität im Dienstbetrieb nachhaltig zu stärken. Die gesetzten Maßnahmen umfassten organisatorische Weiterentwicklungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen sowie individuelle Beratungstätigkeiten.

Zur weiteren Sensibilisierung aller Bediensteten wurde im Intranet eine Informationsmeldung zum Thema „Informationsweitergabe versus Gerüchte“ veröffentlicht.



Beratung und Schulung

Mit der Abteilung Personal und Ausbildung des BVwG wurde vereinbart, dass im Rahmen der bei jedem Dienstantritt vorgesehenen Belehrung – sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich – verstärkt auf die Compliance-Leitlinien hingewiesen wird. Dabei wird zur Absolvierung der e-Learning-Module „Compliance“ und „IKT-Benutzerrichtlinie“ angehalten (sofern diese nicht ohnehin verpflichtend vorgesehen ist) sowie auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten aufmerksam gemacht.

Die Compliance-Schulung für alle im Jahr 2025 neuernannten Richter:innen fand Mitte Jänner 2026 statt. Vorab wurde allen neuernannten Richterinnen und Richtern die Absolvierung der beiden e-Learning-Module „Compliance“ und „IKT-Benutzerrichtlinie“ empfohlen und auch die Hinweisgeber:innen-Plattform der Justiz vorgestellt.

Wie bereits in den Vorjahren wurde auch 2025 die Absolvierung der beiden e-Learning-Module „Compliance“ und „IKT-Benutzerrichtlinie“ seitens der Compliance-Beauftragten intensiv beworben. Zudem wurde an die Führungskräfte appelliert, diese ebenfalls in ihren jeweiligen Organisationseinheiten zu bewerben. Durch diese Maßnahmen konnte eine deutliche Steigerung der positiv absolvierten e-Learning-Module erreicht werden.

Neben den strukturellen Maßnahmen standen die Compliance-Beauftragten auch im Rahmen individueller Beratungen zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden Einzelgespräche auf Anfrage geführt und schriftliche Anfragen von Richterinnen beziehungsweise Richtern sowie von nichtrichterlichen Bediensteten bearbeitet. Die behandelten Themen umfassten insbesondere Fragen zu Nebenbeschäftigungen, Geschenkannahmen sowie Einladungen zu ressortfremden oder gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Vernetzung und ressortübergreifender Austausch

Die Compliance-Beauftragten nahmen 2025 an mehreren ressortinternen Netzwerktreffen sowie an ressortübergreifenden Austauschveranstaltungen teil. Besonders hervorzuheben ist die ressortübergreifende Veranstaltung im Oktober 2025, bei der die am BVwG durchgeführten Sensibilisierungsworkshops sowie die darauf basierende Ressortstrategie zum Umgang mit sämtlichen Formen von Belästigung und Gewalt im Arbeitsumfeld der Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz präsentiert wurden.

4.4.11. Barrierefreiheitsbeauftragte

Gesetzliche Neuerung und strategische Zielsetzung

Zur Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Barrierefreiheit am BVwG wurden gemäß §§ 22c ff BEinstG mit Wirkung vom 1. Juli 2025 ORev Christian Weber zum Barrierefreiheitsbeauftragten sowie Kmsr Mag. Fabian Fressner zu dessen Stellvertreter bestellt. Ziel in den ersten Monaten der Tätigkeit war es, einen umfassenden Überblick über den Ist-Stand der Barrierefreiheit am BVwG zu gewinnen, relevante Ansprechpartner:innen zu vernetzen und die strukturellen Rahmenbedingungen sichtbar zu machen. Damit wurde die Grundlage gelegt, Barrierefreiheit als durchgängiges Organisationsprinzip zu verankern – von baulichen Aspekten über digitale Zugänglichkeit bis hin zu Arbeitsumgebungen und Veranstaltungsplanung.

Bestandsaufnahme und erste Maßnahmen

Zwischen Juli und Oktober 2025 standen Austauschformate, Begehungen sowie die Analyse bestehender Evaluierungen im Mittelpunkt. In dieser Phase wurden bauliche Barrieren erhoben, technischer Verbesserungsbedarf identifiziert und erste Empfehlungen an die zuständigen Organisationseinheiten ausgesprochen.



Außenstelle Graz: Barrierefrei erreichbare Gegensprechanlage an der Zugangsrampe

Ein besonderer Fokus lag dabei auf Fragen der digitalen Barrierefreiheit, wie etwa der Kompatibilität assistiver Technologien. Die Erkenntnisse der ersten Phase sowie die darauf aufbauenden Handlungsempfehlungen wurden in einem Antrittsbericht für das Präsidium zusammengefasst.

Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr

Für das kommende Geschäftsjahr sind vertiefende Gespräche mit betroffenen Bediensteten sowie regelmäßige Follow-ups mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Haus geplant. Parallel dazu ist der weitere Ausbau der ressortweiten Vernetzung geplant. Ein wesentlicher Schwerpunkt der künftigen Arbeit liegt zudem in der beratenden Begleitung neuer Infrastrukturprojekte, um eine barrierefreie Gestaltung von Beginn an sicherzustellen.

Erfolgreiche Umsetzung in der Praxis

Die Wirksamkeit der neuen Strukturen zeigt sich bereits an konkreten Beispielen: So konnte durch die Versetzung einer Gegensprechanlage an der Rollstuhlrampe im Zugangsbereich der Außenstelle Graz die Inklusion unmittelbar verbessert werden. Diese Maßnahme verdeutlicht exemplarisch, dass gezielte Optimierungen rasch Wirkung entfalten und den Zugang für alle Beteiligten erleichtern.

5. Personal und Ausbildung

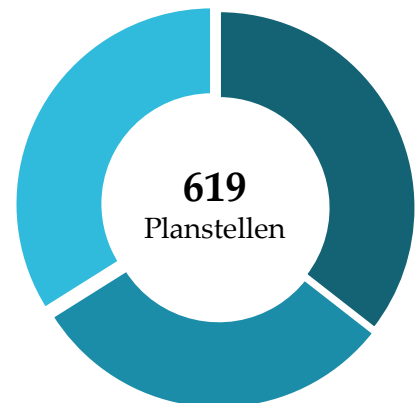
Zum Stichtag 31. Jänner 2026 verfügte das BVwG über insgesamt 619 Planstellen (davon 220 Richter:innen) und 15 Stellen für Verwaltungspraktikantinnen beziehungsweise -praktikanten. Zusätzlich stehen dem BVwG bis zu 40 Leiharbeitskräfte zur Verfügung.

Der Frauenanteil bei den Bediensteten des BVwG beträgt rund 60 %. Der Anteil an Frauen in Führungspositionen der Justizverwaltung des BVwG liegt bei rund 58 %.¹⁹

619 Planstellen

(Frauenanteil: 59,7 %)

- **220 Richter:innen**
(Frauenanteil: 48,5 %)
- **189 Nichtrichterliche Mitarbeiter:innen (A1/v1)**
(Frauenanteil: 64,1 %)
- **210 Nichtrichterliche Mitarbeiter:innen (sonst. Verw.)**
(Frauenanteil: 67,7 %)



¹⁹ Errechnet aus den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten des BVwG inkl. Stellvertretungen gemäß Frauenförderungsplan.

5.1. Die Richter:innen

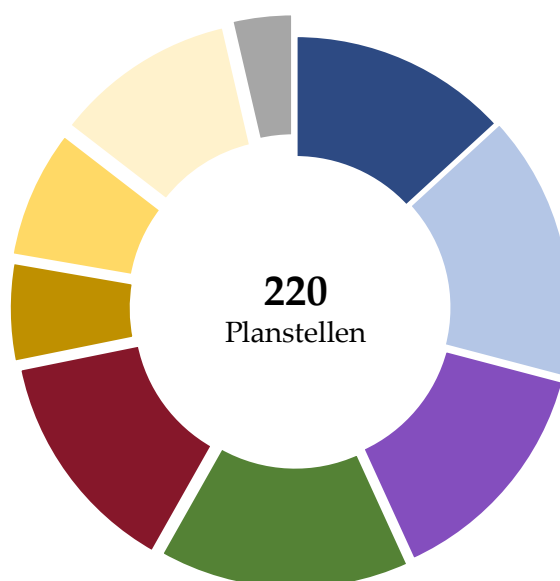
Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 verfügt das BVwG über 220 richterliche Planstellen, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Richter:innen üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus. Die Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Grundlage hierfür sind Dreieuvorschläge des Personalsenates des BVwG. Gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bilden die Richter:innen des BVwG die Vollversammlung.



Mit Stichtag 31. Jänner 2026 teilen sich die richterlichen Planstellen wie folgt auf die verschiedenen Kammern des BVwG auf:

220 Planstellen

- 29 Richter:innen in der Kammer A
- 35 Richter:innen in der Kammer E
- 31 Richter:innen in der Kammer P
- 33 Richter:innen in der Kammer S
- 30 Richter:innen in der Kammer W
- 13 Richter:innen in der Kammer G
- 17 Richter:innen in der Kammer I
- 24 Richter:innen in der Kammer L
- 8 Richter:innen, die keiner Kammer zugeordnet sind



Die Richter:innen des BVwG verfügen über langjährige Berufserfahrung und umfassende Fachkenntnisse im Verwaltungsrecht. Vor ihrer Ernennung waren sie beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung, in der Rechtsanwaltschaft oder in anderen juristischen Berufen tätig; mitunter waren sie zuvor auch über viele Jahre als juristische Mitarbeiter:innen am BVwG beschäftigt.

Diese vielseitigen beruflichen Hintergründe ermöglichen es ihnen, spezifische Qualifikationen und praktische Erfahrungen in den unterschiedlichen Bereichen des Verwaltungsrechts einzubringen. Angesichts der thematischen Breite der am BVwG behandelten Materien stellt diese Vielfalt einen besonderen Mehrwert dar und trägt wesentlich zur hohen fachlichen Expertise des Gerichtes bei.

5.2. Neubestellung fachkundiger Laienrichter:innen

Rechtzeitig zum Jahreswechsel nahmen die fachkundigen Laienrichter:innen und Ersatzrichter:innen ihre Tätigkeit am BVwG auf. Die Funktionsperiode für die bisherigen fachkundigen Laienrichter:innen endete mit 31. Dezember 2025. Für die neue sechsjährige Periode von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2031 wurden insgesamt 769 fachkundige Laienrichter:innen und Ersatzrichter:innen bestellt.

Fachkundige Laienrichter:innen wirken bei gesetzlich vorgesehenen Verfahren in Senatsbesetzungen mit und entscheiden gemeinsam mit einer:inem Berufsrichter:in. Ihre Mitwirkung ist in den Fachbereichen Soziales, Persönliche Rechte und Bildung sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt vorgesehen. Die Zuteilung zu konkreten Verfahren erfolgt entsprechend der Geschäftsverteilung des BVwG.

Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt; zur Abgeltung des Aufwands gebührt eine Reisekostenentschädigung. In ihrer richterlichen Tätigkeit verfügen fachkundige Laienrichter:innen über gleichwertige Rechte und Pflichten wie Berufsrichter:innen und sind – wie diese – zur Unabhängigkeit verpflichtet.

Die Nominierung erfolgt durch gesetzlich definierte Institutionen, wie etwa Kammern, Gewerkschaften und andere Interessensvertretungen. Die Bestellung wird durch die Bundesministerin für Justiz vorgenommen. Voraussetzung für die Ausübung der Funktion sind einschlägige Berufserfahrung oder besondere fachliche Kenntnisse im jeweiligen Bereich.

Mit der Neubestellung wurde die fachkundige Mitwirkung in der Rechtsprechung des BVwG auch für die kommende Funktionsperiode sichergestellt.

5.3. Die nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen

Neben den 220 richterlichen Planstellen verfügte das BVwG im Geschäftsjahr 2025 über 399 nichtrichterliche Planstellen, die wesentlich zum reibungslosen Ablauf des Gerichtsbetriebs beitragen.

Der Personalstand an nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern in den verschiedenen Kammern des BVwG stellt sich zum Stichtag 31. Jänner 2026 wie folgt dar:

Kammer	A	E	P	S	W	G	I	L
Juristische Mitarbeiter:innen	23	26	24	22	22	10	12	18
Referent:innen	10	13	10	11	11	5	6	7

5.3.1. Nichtrichterliche Führungskräfte der monokratischen Justizverwaltung

Geschäftsstelle

Vorsteherin:	ADir ⁱⁿ RegR ⁱⁿ Tattjana Klug ²⁰
Stellvertreter:in der Vorsteherin:	unbesetzt

²⁰ Nach dem Ableben des Vorstehers der Geschäftsstelle, ADir RegR Leopold Schmutzer (+), Ende Mai 2025 fungierte ADirⁱⁿ RegRⁱⁿ Tattjana Klug bis 31. Oktober 2025 als interimistische Vorsteherin der Geschäftsstelle. Mit 1. November 2025 wurde sie zur Vorsteherin der Geschäftsstelle ernannt.

Präsidialbüro

Abteilung Recht und Strategie

Leiterin der Abteilung Recht und Strategie

Rⁱⁿ Mag.^a Iris O'Rourke, MA MSc²¹

Leiterin Referat Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie strategische Vernetzung mit anderen Institutionen; Stellvertreterin der Leiterin der Abteilung Recht und Strategie

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Verena Kiesling²²

Abteilung Infrastruktur einschließlich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Wirkungsorientierung

Leiterin der Abteilung Infrastruktur einschließlich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Wirkungsorientierung

ORⁱⁿ Mag.^a Barbara Lenz

Stellvertreterin der Leiterin der Abteilung Infrastruktur einschließlich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Wirkungsorientierung

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Lilly Loibl²³

Leiterin des Referats Budget

ADirⁱⁿ Martina Kohl²⁴

Leiter des Referats EDV/IT

ADir Peter Auferbauer

Leiterin des Referats Verrechnung

ADirⁱⁿ Sabine Temml

Abteilung Personal einschließlich Ausbildungs- und Wissensmanagement sowie Recruiting

Leiterin der Abteilung Personal einschließlich Ausbildungs- und Wissensmanagement sowie Recruiting

Kmsrⁱⁿ Mag.^a Bianca Böckl²⁵

Leiter des Referats Personal inklusive dazugehöriger rechtlicher Angelegenheiten; Stellvertreter der Leiterin der Abteilung Personal einschließlich Ausbildungs- und Wissensmanagement sowie Recruiting

R Mag. Philipp Schlaffer²⁶

²¹ Seit 1. August 2025.

²² Kmsrⁱⁿ Mag.^a Verena Kiesling fungiert seit 16. Februar 2026 als Leiterin des Referats Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie strategische Vernetzung mit anderen Institutionen. Zuvor war Kmsrⁱⁿ Mag.^a Alexandra Mondl-Tyrkiel von 1. August 2025 bis 31. Jänner 2026 mit dieser Funktion betraut.

²³ Seit 1. August 2025.

²⁴ Seit 1. Oktober 2025.

²⁵ Seit 1. Jänner 2026.

²⁶ Seit 1. Jänner 2026. Von 1. August bis 31. Dezember 2025 war R Mag. Philipp Schlaffer vorläufig mit der Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters Personal und Ausbildung betraut.

5.3.2. Juristische Mitarbeiter:innen

Seit der Etablierung des BVwG im Jahr 2014 nehmen juristische Mitarbeiter:innen eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Gerichtsabteilungen und zu einem geringeren Teil auch in der Justizverwaltung ein.

Um den steigenden Verfahrenszahlen, neuen Zuständigkeiten und der Aufstockung der Richter:innenstellen Rechnung zu tragen, wurde das Personal in diesem Bereich sukzessive ausgebaut: So wurde die Zahl der juristischen Mitarbeiter:innen ausgehend von 80 im Jahr 2014 kontinuierlich auf das heutige Niveau von 189 Stellen angehoben. Ihr Einsatz konzentriert sich dabei auf zwei wesentliche Säulen: Einerseits die direkte Unterstützung der Kammern durch Einsatz in den einzelnen Gerichtsabteilungen und andererseits die Übernahme wichtiger Verwaltungsaufgaben im Rahmen der kollegialen sowie monokratischen Justizverwaltung. Als besonders effektiv hat sich zudem die Einrichtung spezialisierter „Pools“ für bestimmte Verfahrensarten im Asyl- und Fremdenwesen erwiesen. Diese fördern sowohl die fachliche Spezialisierung als auch die qualitative Vernetzung der juristischen Mitarbeiter:innen untereinander maßgeblich.





Obwohl sich viele juristische Mitarbeiter:innen am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn befinden und in dieser Phase erfolgreich die Grundausbildung für den Verwaltungsdienst absolvieren, handelt es sich bei ihren Positionen nicht um reine Ausbildungsplätze, sondern um systematisierte Planstellen. Die Kontinuität und Erfahrung dieses Personalkörpers zeigt sich deutlich in der Statistik: Zum Stichtag 1. Dezember 2025 waren bereits 124 der beschäftigten juristischen Mitarbeiter:innen seit mehr als drei Jahren am BVwG tätig.

5.3.3. Referentinnen und Referenten

Am BVwG sind insgesamt 99 Referentinnen und Referenten beschäftigt, wobei der überwiegende Teil (73) im Bereich des Verfahrensmanagements der Gerichtsabteilungen eingesetzt ist. In dieser Funktion koordinieren und administrieren sie die Verfahren der Richter:innen, bereiten Schriftsätze sowie einfache Erledigungen vor und führen – in enger Absprache mit der:dem Leiter:in der Gerichtsabteilung – auch selbstständig Verfahrensschritte durch.



Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Vorbereitung von Ladungen von Verfahrensparteien, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständigen, die Reservierung der Verhandlungssäle sowie die Erstprüfung der Akten und die Kontrolle der Datenpflege. Als essenzieller Bestandteil der Gerichtsabteilungen nehmen die Referentinnen und Referenten somit eine zentrale Rolle im Gerichtsbetrieb des BVwG ein und waren wegweisend für die Etablierung von Verfahrensmanagerinnen beziehungsweise Verfahrensmanagern in der ordentlichen Justiz.

Die Referentinnen und Referenten durchlaufen eine umfassende Ausbildung im Verfahrensrecht sowie in den vielfältigen materiellen Rechtsbereichen des BVwG. Sie nehmen damit verantwortungsvolle Aufgaben in einem abwechslungsreichen Arbeitsumfeld wahr. Darüber hinaus sind einige Referentinnen beziehungsweise Referenten auch in der Justizverwaltung tätig, etwa in der Controllingstelle, der Abteilung Personal und Ausbildung, im Qualitätsmanagement oder bei der Bearbeitung von Revisionen.

5.3.4. Sachbearbeiter:innen

Die insgesamt 67 Sachbearbeiter:innen leisten einen entscheidenden Beitrag zum reibungslosen Betrieb des BVwG. Ihre Tätigkeiten sind vielfältig und hängen von der jeweiligen Organisationseinheit ab: In den Kammersekretariaten unterstützen sie die Kammervorsitzenden bei administrativen Aufgaben, während sie im Bereich der Bewirtschaftung für die Gebäudeerhaltung und Inventarisierung verantwortlich zeichnen. In der Geschäftsstelle obliegt ihnen die Zuweisung von Rechtssachen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsverteilung und in der Evidenzstelle stellen sie die Veröffentlichung von Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sicher. Darüber hinaus sind sie im Referat EDV/IT sowie im Referat Verrechnung tätig. Zudem betreuen Sachbearbeiter:innen der Abteilung Recht und Strategie den Infopoint. Ihre Tätigkeit beinhaltet den Empfang und die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer:innen betreffend anhängiger Verfahren beziehungsweise auch an Privatpersonen betreffend allgemeiner Anfragen, sofern diese nicht juristischer Natur sind.

5.3.5. Schreibkräfte sowie Kanzlistinnen und Kanzlisten

Die insgesamt 61 Schreibkräfte (einschließlich der Leiharbeitskräfte) in der Geschäftsstelle (Schreibkräftepool) unterstützen die Richter:innen maßgeblich bei der Protokollierung von Verhandlungsschriften, dem Abschreiben von Tonbanddiktaten sowie weiteren assistierenden Tätigkeiten. Zudem sind die 20 Kanzlistinnen beziehungsweise Kanzlisten, ebenfalls unter Einbeziehung der Leiharbeitskräfte, unter anderem für die Protokollierung von Eingangsstücken sowie die gesamte Abwicklung des Postausgangs verantwortlich.

5.4. Aus-, Fort- und Weiterbildung

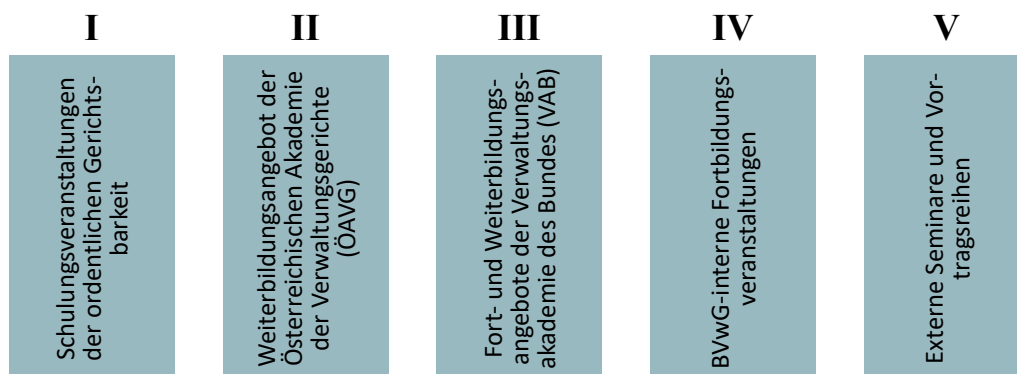
Das BVwG fördert durch gezielte Seminare, Workshops und Ausbildungsprogramme die kontinuierliche fachliche und persönliche Weiterentwicklung seiner Richter:innen sowie Mitarbeiter:innen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der gerichtlichen Arbeit geleistet.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden am BVwG 55 Schulungen durchgeführt, davon haben 44 in Präsenz und elf online stattgefunden. Ein großer Teil entfiel auf die Grundausbildung für nichtrichterliche Bedienstete. Insgesamt befanden sich im Geschäftsjahr 2025 175 Bedienstete des BVwG in der Grundausbildung.

Darüber hinaus nahmen nichtrichterliche Bedienstete im Berichtsjahr an zahlreichen weiteren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, darunter Kurse wie „Vertiefende Kenntnisse in die für das BVwG maßgeblichen materiellen Vorschriften“, „Vertiefende Kenntnisse in das Verfahrensrecht“, „Vertiefende Kenntnisse in das Asyl- und Fremdenrecht“ sowie Verhandlungsübungen für juristische Mitarbeiter:innen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf Angeboten zur richterlichen Fortbildung. Eine Auswahl der im Berichtszeitraum besuchten Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist in [Kapitel „5.4.5. Ausgewählte Aus- und Weiterbildungsaktivitäten“](#) dieses Berichts dargestellt.

5.4.1. Fort- und Weiterbildung für Richter:innen

Um der in § 57 Abs 1 RStDG normierten Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung nachzukommen, bieten die österreichische Justiz und auch das BVwG selbst ein umfangreiches und praxisorientiertes Fortbildungsangebot an. Die Fort- und Weiterbildung der Richter:innen des BVwG basiert derzeit auf fünf Säulen:



Seit dem Geschäftsjahr 2025 sind Mag.^a Simone Kalbitzer und MMag.^a Birgit Ertl beauftragte Richterinnen für richterliche Fortbildung am BVwG. Einen Überblick über ihre Aktivitäten und Schwerpunktsetzungen im Berichtszeitraum kann dem [Kapitel „4.4.7. Beauftragte Richter:innen für richterliche Fortbildungsangelegenheiten“](#) entnommen werden.

5.4.2. Einstiegsphase für neu ernannte Richter:innen – ÖAVG

Um neu ernannten Richterinnen beziehungsweise Richtern einen guten Einstieg in ihre richterliche Laufbahn zu erleichtern, bietet die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG) eine modulare Seminarreihe zu den Kernkompetenzen richterlicher Tätigkeit an. Diese Einstiegsphase umfasst fünf Module, die neben juristischem Fachwissen auch soziale und psychologische Kompetenzen für die Verhandlungsführung vermitteln. Im Berichtszeitraum wurden unter anderem Veranstaltungen aus den Modulen „Managen – Verhandeln – Entscheiden“, „Grundrechte und Interaktion“ sowie „Digital Justice“ angeboten. Im Mittelpunkt standen unter anderem die Vorbereitung auf die Führung von Verfahren mit unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten sowie grundlegende Fragen richterlicher Ethik.

5.4.3. Richterliche Intervision

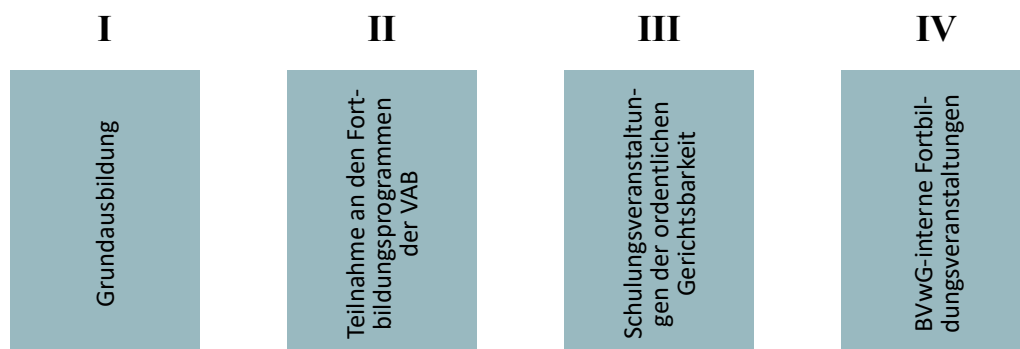
Im Berichtszeitraum wurde das Instrument der Intervision als strukturierte Form des kollegialen Austausches weitergeführt beziehungsweise von den Richter:innen und Richtern selbst ausgebaut. Dabei handelt es sich um moderierte Fall- und Reflexionsformate, in denen Richter:innen schwierige Entscheidungs- oder Verfahrenssituationen in einem vertraulichen Rahmen besprechen können.

Ziele der Intervision sind die Förderung der Qualität der Entscheidungsfindung, die Reflexion komplexer Sachverhalte, der professionelle Umgang mit emotional belastenden Verfahren sowie die Stärkung der Resilienz und der professionellen Kommunikation.

Die Intervision leistete 2025 einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung sowie zur nachhaltigen Unterstützung der richterlichen Tätigkeit in besonders belastungsintensiven Materien. Sie ist Ausdruck erfolgreicher richterlicher Selbstverwaltung.

5.4.4. Aus-, Fort- und Weiterbildung für nichtrichterliche Bedienstete

Das Aus- und Fortbildungsprogramm für nichtrichterliche Bedienstete beruht auf einem bewährten Vier-Säulen-Modell. Dieses System gewährleistet durch die Kombination aus einer fundierten Grundausbildung sowie zielgerichteten internen und externen Fortbildungen eine kontinuierliche fachliche Qualifizierung auf höchstem Niveau.



Durch diese strukturierte Wissensvermittlung wird sichergestellt, dass das nichtrichterliche Personal des BVwG stets auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis agiert. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Effizienz und Qualität der gesamten gerichtlichen Abläufe.

5.4.5. Ausgewählte Aus- und Weiterbildungsaktivitäten

Resilienz

Richterliche Intervention am BVwG | 27. Februar 2025, Wien

Opening of the Judicial Year ECHR

Seminar des EJTN | 6. und 7. März 2025, Porto

Weltfrauentag 2025

OGH | 6. und 7. März 2025, Wien

Country Talk: Sudan

Webinar der EUAA | 11. März 2025

Workshop Schubhaft

Workshop der Kammer E | 11. März 2025, Wien

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

Seminar der ÖAVG | 14. März 2025, Wien (BVwG)

Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur für Verwaltungsrichter:innen

Seminar der ÖAVG | 18. März 2025, Wien (VfGH)

Ort des Verbrechens – Ort des Gedenkens – Ort des Lernens:

Exkursion zur Gedenkstätte Mauthausen

Exkursion des Bundesministeriums für Justiz | 19. März 2025, Mauthausen

Schulrecht 2025

Tagung MANZ | 27. März 2025, Wien

Exclusion and Ending International Protection

Seminar der EUAA | 27. und 28. März 2025, Lissabon

Glaubhaftigkeit von Aussagen

Seminar der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) | 31. März 2025, Wien

Conflict of Norms

Seminar des EJTN | 3. und 4. April 2025, Prag

Informationsfreiheit in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

Seminar der ÖAVG | 5. Mai 2025, Wien (VfGH)

Grundrechte im KI-Zeitalter: Die Bedeutung der Kennzeichnungspflicht für die Justiz

Richterliche Intervision am BVwG | 5. Juni 2025, Wien

Recherche in Rechtsdatenbanken

Seminar der VAB | 7. Juni 2025, Wien

Country Talk: Syria

Webinar der EUAA | 25. Juli 2025 und 14. Jänner 2026

Verhandlungsführung mit Rechtsanwältinnen beziehungsweise Rechtsanwälten – standesrechtliche Besonderheiten für die richterliche Praxis

Richterliche Intervision am BVwG | 25. September 2025

Data Protection and Privacy Rights in the Age of Digital Transformation

Seminar des EJTN | 7. und 8. Oktober 2025, Athen

UVP-Recht in der Praxis

Veranstaltung des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (ÖWAV) | 13. November 2025, Wien

Workshop on Children with Disabilities in Legal Proceedings

Seminar der International Commission of Justice (ICJ) | 13. und 14. November 2025, Brüssel

Rechtliche und praktische Aspekte des Sachverständigenbeweises

Richterliche Intervision am BVwG | 4. Dezember 2025

Erste Hilfe Auffrischkurs

BVwG | Beauftragte Richter:innen für richterliche Fortbildungsangelegenheiten | 29. Jänner 2026, Wien

Verhandlungsübung für juristische Mitarbeiter:innen sowie Urteils-technik

Veranstaltungen des BVwG gemeinsam mit dem VwGH in Kooperation mit der VAB | mehrere Termine

Schulungen im Rahmen der Grundausbildung zu Asyl- und Fremdenrecht, Verfahrensrecht sowie materiell-rechtliche Schulungen

Veranstaltungen des BVwG | mehrere Termine

Zustellrecht für Referentinnen beziehungsweise Referenten

BVwG | mehrere Termine

Mitarbeiter:innensensibilisierung

Workshops für Richter:innen von
Mag.^a Sophie Rendl | mehrere Termine, Wien und Außenstellen

Schulungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform):

- Status-Verordnung | materielles Asylrecht
- Verfahrens-Verordnung | Asylverfahrensrecht
- Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung („Dublin-neu“)
- Schubhaft

BVwG | Koordination Fremdenwesen und Asyl | mehrere Termine

Workshop zum Thema „Statusaberkennung“

BVwG | Koordination Fremdenwesen und Asyl und UNHCR | mehrere Termine

6. Jahresrückblick – ausgewählte Höhepunkte

6.1. Fachbereichsspezifische Entwicklungen

6.1.1. READY 4 GEAS – Initiative zur Vorbereitung und Unterstützung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)

Am BVwG wurde im Herbst 2024 auf Initiative von Präsident Dr. Christian Filzwieser, MSc das Projekt „READY 4 GEAS“ (R4G) gestartet. Ziel des Projekts ist die bestmögliche Vorbereitung des Gerichtes auf die sich aus der GEAS-Reform ergebenden Neuerungen. Zu diesem Zweck wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die das Projekt steuert und strategische Entscheidungen trifft. Ergänzend dazu wurde ein Projektteam gebildet, dem die inhaltliche Ausarbeitung der Arbeitspakete obliegt. An der Projektumsetzung sind sowohl Richter:innen als auch nichtrichterliche Bedienstete beteiligt, um eine umfassende Berücksichtigung unterschiedlicher fachlicher Perspektiven sicherzustellen.

Dem Projektteam gehören Kammervorsitzender und Außenstellenleiter MMag. Mathias Kopf, LL.M., Kammervorsitzende Mag.^a Daniela Urban, LL.M., die beauftragte Richterin für EUAA-Angelegenheiten Mag.^a Theresa Baumann, LL.M., der beauftragte Richter für die Koordination Fremdenwesen und Asyl Mag. Martin Werner, Abteilungsleiterin Mag.^a Barbara Lenz, die Vorsteherin der Geschäftsstelle ADirⁱⁿ RegRⁱⁿ Tattjana Klug sowie der juristische Mitarbeiter Mag. Moritz Hessenberger an.

Vom Projektteam wurden zunächst die umfassenden Rechtsakte des Asyl- und Migrationspakts näher analysiert und in zwei – gerichtsweit verbreiteten – Berichten zusammengefasst dargestellt. Diese Analyse bildete die Basis, um nähere Berechnungen zum aus der Umsetzung der GEAS-Reform erwachsenden



Ressourcenmehrbedarf für das BVwG anzustellen. Die Koordination stand als Teil der Projektarbeitsgruppe während des gesamten Jahres 2025 im Austausch mit dem BFA zu Auslegungsfragen in den Rechtstexten und war überdies in die Vorarbeiten zu den legislatischen Entwürfen des Bundesministeriums für Inneres zur Paktumsetzung eingebunden.

Als Teil des Projektteams organisierte die Koordination Fremdenwesen und Asyl einen Informationstag unter Beiziehung des Bundesministeriums für Inneres und des UNHCR am 1. April 2025 sowie ab November 2025 angelaufene gerichtsinterne Schulungen zu den neuen Rechtsakten des EU-Asyl- und Migrationspakts (vor allem der Status-Verordnung und der Verfahrens-Verordnung). Diese Schulungen vermittelten die zentralen Änderungen beziehungsweise Neuerungen im sowohl materiellen als auch formellen Asylrecht und fanden unter den Richterinnen und Richtern sowie den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern großen Andrang und Zuspruch. Darüber hinaus stand die Umsetzung des europäischen Asyl- und Migrationspakts auch im Zentrum des Asyltags 2025 (für weitere Details sowohl zur Schulung vom 1. April 2025 als auch zum Asyltag, der im November 2025 am BVwG in Wien stattfand, siehe auch die Beiträge in [Kapitel „6.2. Wichtige Ereignisse und ausgewählte Aktivitäten“](#) in diesem Bericht).

6.1.2. Inkrafttreten des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG)

Das Inkrafttreten des BaFG stellte die Kammer S vor inhaltliche und verfahrensrechtliche Herausforderungen, die eine kontinuierliche fachliche Abstimmung sowie eine laufende Beobachtung der Rechtsentwicklung erfordern.

Im November 2025 fand hierzu ein Austauschtreffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz statt, bei dem bestehende Fragestellungen erörtert und zugleich hervorgehoben wurde, dass das Gesetz ein gestuftes Vorgehen mit vorwiegend marktüberwachenden Maßnahmen vorsieht und die Verhängung von Strafen, die Beschwerden nach sich ziehen können, lediglich als Ultima Ratio vorgesehen ist.

6.1.3. Informationsfreiheit: Neue Zuständigkeiten und Verfahren am BVwG

Das Inkrafttreten des Art 22a B-VG und des IFG, BGBl I Nr 5/2024, (zu seinem überwiegenden Teil) am 1. September 2025 bedeutet nicht nur eine Abkehr vom Amtsgeheimnis, indem staatliche Informationen von allgemeinem Interesse nunmehr proaktiv zu veröffentlichen sind, sondern es wurde hierdurch auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete und der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen. Für den Bereich der Bundesverwaltung und im Fall der organisatorisch zum Bund gehörenden

Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen liegt eine diesbezügliche Zuständigkeit beim BVwG.

Im Fall der Nichterteilung, teilweisen oder nicht antragsgemäßen Erteilung der Information und einer bescheidmäßigen Absprache hierüber kann mittels Bescheidbeschwerde eine Verletzung des Grundrechts auf Informationszugang geltend gemacht werden. Eine gänzlich neue Zuständigkeit des BVwG wurde insofern geschaffen, als für den Fall, dass eine dem Bund zuzurechnende, privatrechtsförmig tätige informationspflichtige Stiftung, ein solcher Fonds, eine solche Anstalt oder eine solche Unternehmung den Zugang zu Informationen im jeweiligen Tätigkeits- beziehungsweise Geschäftsbereich nicht gewährt, über das Recht auf Zugang zu Informationen das BVwG in erster Instanz entscheidet. Um dem Interesse an einer raschen Informationserteilung zu entsprechen, gilt in beiden Fällen für das BVwG eine Entscheidungsfrist von lediglich zwei Monaten.

Im Berichtszeitraum wurden beim BVwG rund 80 Verfahren anhängig. Einige hiervon betrafen auch Anfragen sogenannter „public watchdogs“ beziehungsweise von Journalistinnen und Journalisten.

6.1.4. Erweiterte Zuständigkeiten im Finanzmarktrecht

Mit dem Inkrafttreten des Sanktionengesetzes 2024 (SanktG 2024) am 11. Februar 2025 wurde der Kompetenzbereich der Österreichischen Nationalbank (OeNB) auf die Finanzmarktaufsicht (FMA) übertragen (vollständig ab 1. Jänner 2026) und der Adressatenkreis auf sämtliche „Finanzmarktteilnehmer“ ausgeweitet. Gleichzeitig wurden die Befugnisse der FMA deutlich ausgebaut und jenen im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angeglichen (einschließlich Vor-Ort-Maßnahmen, behördliche Ermittlungsverfahren und Aufsichtsmaßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands).

Durch Zustimmung der Länder (Art 131 Abs 4 Z 2 lit c B-VG) wurden all diese Belange zur Bundessache erklärt und die Zuständigkeit der FMA beziehungsweise der jeweils zuständigen Bundesminister:innen vorgesehen. Die Zuständigkeit für Bescheidbeschwerden wurde im hochspezialisierten Bereich der Sanktionen gänzlich beim BVwG konzentriert (§ 15 Abs 3 SanktG 2024, Senatszuständigkeit). Überdies kommt Beschwerden gegen Bescheide (mit wenigen Ausnahmen, nämlich § 18 und § 18a) gemäß § 15 Abs 1 SanktG 2024 keine aufschiebende Wirkung zu. Auch über Anträge auf Zuerkennung entscheidet das BVwG.

Zudem wurden die Verjährungsfristen verlängert (Verfolgungsverjährung: drei Jahre, Strafbarkeitsverjährungsfrist: fünf Jahre), wobei neben den in § 31 Abs 2 Z 1 bis 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genannten Zeiten auch die Zeit eines Verfahrens vor dem BVwG nicht eingerechnet wird. Zu beachten bleibt jedoch die Verjährungsfrist nach § 43 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Weitere finanzmarktrechtliche Neuerungen

Novellen bestehender FMA-Gesetze (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz [AIFMG], Börsengesetz 2018 [BörseG 2018], Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 [WAG 2018]) führten zu zusätzlichen Aufsichtsbefugnissen der FMA, neuen Pflichten für Beauftragte und einer Ausweitung potenzieller Beschwerdeverfahren vor dem BVwG. Mit dem Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG), das am 18. März 2025 in Kraft trat, wurde ein weiterer Rechtsrahmen geschaffen, aus dem sich neue Zuständigkeiten des BVwG ergeben.

Darüber hinaus wurde mit dem Finanzmarktsammelgesetz (Nationalratsbeschluss vom 21. Jänner 2026) insbesondere das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) umfassend novelliert und ein neues Bundesgesetz zur Durchführung der „Grüne-Anleihen-Verordnung“ (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz [EuGB-VVG]) geschaffen. Beide Regelwerke sehen zusätzliche Befugnisse der FMA, neue Verwaltungsstraftatbestände sowie Meldepflichten an die ESAP-Sammelstelle (European Single Access Point) vor. Auch die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) übernimmt ESAP-Aufgaben; gegen ihre Bescheide ist künftig ebenfalls eine Beschwerde an das BVwG vorgesehen. Während einzelne unionsrechtliche Bestimmungen bereits in Kraft stehen, werden die Regelungen betreffend die ESAP-Sammelstellen – insbesondere im Hinblick auf Meldepflichten – überwiegend erst ab Jänner 2028 beziehungsweise Jänner 2030 anwendbar sein.

Kryptowerte (MiCA)

2025 wurde ein erstes Verfahren nach dem MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG) beim BVwG anhängig (vgl. BVwG 21.01.2026, W204 2324124-2/9E). Ex-ante-Anträge der FMA auf Bewilligung bestimmter Maßnahmen (zum Beispiel Hausdurchsuchung durch das BVwG nach § 7 Abs 2 und 3 MiCA-VVG oder § 4 Abs 2 Z 2 DORA-Vollzugsgesetz [DORA-VG], digitale operationale Resilienz im Finanzsektor) wurden bislang nicht gestellt.

EuGH-Entscheidung zur Verantwortlichkeit juristischer Personen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Die EuGH-Entscheidung vom 29. Jänner 2026 (C-291/24, Steiermärkische Bank und Sparkasse) korrigiert die bisherige Rechtsprechung des VwGH zur Verantwortlichkeit juristischer Personen nach dem FM-GwG grundlegend. Eine Bestrafung setzt demnach nicht mehr voraus, dass das Verschulden einer identifizierten natürlichen Person im Spruch der juristischen Person zugerechnet wird. Natürliche Personen müssen im Verfahren gegen die juristische Person weder als Beschuldigte noch als Parteien auftreten; ihre individuelle Verantwortlichkeit ist nicht mehr Voraussetzung für die Sanktionierung der juristischen Person. Damit erfolgt eine Angleichung an unionsrechtliche Vorgaben sowie an die Rechtsprechung im Datenschutzrecht (EuGH 05.12.2023, C-807/21, Deutsche Wohnen).

6.2. Wichtige Ereignisse und ausgewählte Aktivitäten

19. bis 21.02.2025

Workshop der Europäischen Rechtsakademie (ERA) zum Thema „Anforderungen der EU an die Umweltverträglichkeitsprüfung“

Am Sitz des BVwG in Wien veranstaltete die ERA einen in englischer Sprache abgehaltenen Workshop zum Thema „Anforderungen der EU an die Umweltverträglichkeitsprüfung“. Im Zentrum standen die Richtlinie über die UVP (UVP-RL) und die SUP-Richtlinie. Der Workshop kombinierte Fachvorträge internationaler Expertinnen und Experten mit praktischen Fallstudien und intensiven Diskussionen. Rund 30 Teilnehmende – überwiegend Richter:innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten – beteiligten sich. Auch das BVwG war mit mehreren Richterinnen und Richtern sowie juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten.



Workshop „Anforderungen der EU an die Umweltverträglichkeitsprüfung“

06. bis 09.03.2025

Auftritt des BVwG auf der Messe für Beruf und Studium (BeSt)

Das BVwG war auf der BeSt – Österreichs größte Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung – in

der Messe Wien vertreten. Der gemeinsam mit der Zivil- und Strafrichterbarkeit sowie der Justizwache betreute Stand bot den Besucherinnen und Besuchern einen umfassenden Einblick in die Berufsbilder innerhalb der Justiz. Die Mitarbeiter:innen des BVwG informierten über Einstiegsmöglichkeiten und berufliche Entwicklungsperspektiven in den verschiedenen Berufsgruppen. Das Interesse des Publikums war groß, sodass der Stand an allen Messetagen stark frequentiert war.



Messestand des Bundesministeriums für Justiz auf der BeSt in Wien

12.03.2025

Wiederverleihung des Gütesiegels für Betriebliche Gesundheitsförderung

Am 12. März 2025 wurde im Gesundheitszentrum Resilienzpark Sitzenberg das Gütesiegel für Betriebliche Gesundheitsförderung an Institutionen und Betriebe des öffentlichen Dienstes vergeben. Präsident Dr. Filzwieser nahm die Auszeichnung für das BVwG entgegen und hatte dabei die Gelegenheit, die vielfältigen gesundheitsfördernden Aktivitäten am Gericht zu prä-

sentieren. Das Gütesiegel würdigt Dienststellen und Betriebe, die sich in besonderem Maße für die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter:innen einsetzen. Es stellt die höchste Auszeichnung für Betriebliche Gesundheitsförderung in Österreich dar und wird jeweils für drei Jahre verliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann es erneut beantragt werden, wobei eine erneute umfassende Prüfung der Gesundheitsorientierung des Betriebs erfolgt.



v.l.n.r. Dr. Gerhard Vogel (BVAEB-Generaldirektor), Präsident Dr. Filzwieser, Mag.^a Anna Fox (BMSGPK-Fachreferentin) sowie Dr. Gert Lang (FGÖ-Gesundheitsreferent)

28.03.2025

Treffen der Advisory Group der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter:innen (VEV)

Am 28. März 2025 fand ein Treffen der VEV-Advisory Group am BVwG statt. Die Advisory Group ist ein den VEV-Vorstand beratendes Gremium, das auch als Think-Tank zu Themen der Verwaltungsgerichtsbarkeit fungiert. Diskutiert wurden aktuelle Themen beziehungsweise Problemstellungen der Justiz wie insbesondere der Einsatz von KI in der Justiz, Angriffe auf die Richter:innen-schaft und die Arbeitsbelastung von Gerichten sowie deren Auswirkungen.

01.04.2025

Fortbildungsveranstaltung zur GEAS-Reform

Am 1. April 2025 fand eine Fortbildungsveranstaltung zur GEAS-Reform im BVwG statt. Mit über 200 Teilnehmenden war das Interesse an der Ver-

anstaltung sehr groß. Mag. Gerald Dreveny, LL.M., stellvertretender Leiter der Abteilung V/B/8 (Asyl) und Mag.^a Eva-Maria Schöffner, BA, Leiterin des Referats V/B/8/b (internationale und europäische Angelegenheiten), beide Bundesministerium für Inneres, boten einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des EU-Asyl- und Migrationspakts und standen für Fragen aus dem Publikum zur Verfügung. Darüber hinaus befassten sich Dr. Christoph Pinter (Leiter des UNHCR Büros in Österreich), Dr.ⁱⁿ Sibel Uranüs, LL.M. und Mag. Markus Kainradl (beide in der Rechtsabteilung von UNHCR Österreich tätig) mit besonderen Herausforderungen in der Umsetzung des Pakts aus der Perspektive des UNHCR. Zum Abschluss der Veranstaltung präsentierten Mitglieder das BVwG-interne Projekt „READY 4 GEAS (R4G)“ und gaben Einblicke in die dazugehörigen Arbeitsgruppen.



Fortbildungsveranstaltung zur GEAS-Reform

28.04.2025

Evidenzstellentreffen der Verwaltungsgerichte 2025

Das diesjährige Evidenzstellentreffen fand Ende April 2025 am LVwG Oberösterreich statt. Im Fokus standen die Digitalisierung und der Einsatz von KI in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Thematisiert wurden insbesondere Anforderungen an Rechtssatzbildung und Entscheidungsdokumentation, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Risiken von KI-gestützten Assistenzsystemen sowie praktische Erfahrungen mit einem KI-Anonymisierungstool. Zudem wurden neue KI-basierte Recherchetechnologien von Lexis und Manz vorgestellt, die eine effizientere Auswertung von Rechtsprechung und Literatur ermöglichen.

28.05.2025

Besuch des EuGH-Richters Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas Kumin am BVwG

Am 28. Mai 2025 besuchte Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas Kumin, österreichischer Richter am EuGH in Luxemburg, das BVwG an dessen Sitz in Wien. Nach einer Führung durch die Räumlichkeiten des BVwG und der Vorstellung des Gerichtes durch Präsident Dr. Filzwieser fand ein Austausch mit Führungskräften des BVwG statt. Beim darauffolgenden Kaminesgespräch mit Präsident Dr. Filzwieser berichtete Hon.-Prof. Mag. Dr. Kumin über seine Aufgabengebiete sowie die Struktur des EuGH im Allgemeinen. Ein besonderer Schwerpunkt des Gesprächs lag auf Formerfordernissen und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Fragestellung im Rahmen von Vorabentscheidungsanträgen an den EuGH. Das rege Interesse an der Veranstaltung wurde insbesondere durch zahlreiche Fragen aus dem Publikum deutlich.



Präsident Dr. Filzwieser und EuGH-Richter Hon.-Prof. Mag. Dr. Kumin

04.06.2025

Drachenbootrennen 2025: Silber für das BVwG

Nach dem 1. Platz im Vorjahr hat das Team des BVwG („Gericht mit Gewicht“) beim Drachenbootrennen 2025 der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter unter 19 teilnehmenden Mannschaften aus den verschiedensten Bereichen der Gerichtsbarkeit den zweiten Platz belegt. Mit diesem zweiten Platz konnte an die erfolgreiche Serie der letzten Jahre (dritter Platz 2017 und 2018, zweiter Platz 2016 und 2023, Siege in den Jahren 2019, 2022 und 2024) angeschlossen werden.



Drachenbootrennen 2025

12. und 13.06.2025

Workshop der EUAA zum Thema „Der Asyl- und Migrationspakt: Umsetzung und aktuelle Herausforderungen in Österreich und Deutschland“

Die EUAA veranstaltete am 12. und 13. Juni 2025 in Kooperation mit dem VwGH, dem BVwG und dem dt. BVerwG in den Räumlichkeiten des VwGH in Wien den mittlerweile vierten Regionalworkshop in deutscher Sprache für Richter:innen. Den insgesamt 62 Teilnehmenden aus Österreich, Deutschland und weiteren europäischen Ländern bot die Veranstaltung die Möglichkeit zum fachlichen Austausch über die nationalen Landesgrenzen hinweg.

In seinen Eröffnungsworten betonte Präsident Dr. Filzwieser die wichtige Rolle, die EUAA (im Speziellen der Courts and Tribunals Sector) seit vielen Jahren in der europaweiten Vernetzung von mit Asylangelegenheiten befassten Richterinnen und Richtern einnimmt. Es sei wichtig, sich möglichst früh der entsprechenden Herausforderungen bewusst zu werden und taugliche Lösungsansätze für die gerichtliche Praxis zu finden. Die Vorsitzende der Kammer A, Mag.^a Daniela Urban, LL.M., referierte zu Neuerungen der Asylverfahrensverordnung und zu ausgewählten Aspekten der Qualifikationsverordnung. Die beauftragte Richterin für EUAA-Angelegenheiten, Mag.^a Theresa Baumann, LL.M., gab einen Überblick über Neuerungen des nunmehr in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) geregelten Europäischen Asylzuständigkeitssystems (vormals: Dublin-System). Der beauftragte Richter für die Koordination Fremdenwesen und Asyl, Mag. Martin Werner,

legte (gemeinsam mit Mag. Peter Nedwed, Senatspräsident des VwGH) aktuelle Herausforderungen der Asylrechtsprechung in Österreich dar. Neben Impulsvorträgen zu den Rechtsinstrumenten sowie zum jeweiligen Stand der Umsetzung des Pakts rundete die Bearbeitung eines fiktiven Fallbeispiels in Kleingruppen, in denen sich die Teilnehmenden aktiv einbringen konnten, das Programm ab.

17.06.2025

Moot Court Vergaberecht

Am 17. Juni 2025 fand zum Abschluss des diesjährigen Moot Court zum Thema Vergaberecht eine Verhandlung am BVwG statt. Studierende der WU Wien sowie der Universitäten Innsbruck und Klagenfurt simulierten dabei ein Vergabekontrollverfahren. Im Finale vor dem Richter:innen-senat (Dr. Michael Fruhmann, Leiter der Stabsstelle Vergaberecht im Bundesministerium für Justiz; HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Isabel Funk-Leisch, Richterin am VwGH; und Mag. Hubert Reisner, Richter am BVwG) setzte sich das Team der Universität Innsbruck gegen die Teams der WU Wien und der Universität Klagenfurt durch und konnte den Gesamtsieg für sich verbuchen. Als „Best Speaker“ wurde ein Studierender der WU Wien ausgezeichnet.



Moot Court zum Thema Vergaberecht

21.08.2025

Austausch des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit dem BVwG

Am 21. August 2025 besuchte das Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen Wien das BVwG am Sitz in Wien. Die Gäste erhielten eine Führung durch das Haus sowie eine kurze Vorstellung der Geschäftsstelle einschließlich der Zuweisung am BVwG. Anschließend fand ein Gespräch zu Fragen der gerichtlichen Arbeit und Herausforderungen im Sicherheitsbereich statt. Im Rahmen des Treffens betonten Präsident Dr. Filzwieser, der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Mag. Friedrich Forsthuber, sowie die Vizepräsidentin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Mag.^a Martina Spreitzer-Kropiunik, die Bedeutung des engen praxisorientierten Austausches zwischen den Gerichten, gerade auch zwischen solchen der ordentlichen Justiz und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Interesse des Rechtsstaates.



v.l.n.r. Mag. Daniel Rechenmacher, Mag. Christoph Zonsics-Kral (beide Präsidialrichter des LGSt Wien), Mag.^a Alexandra Mondl-Tyrkiel (ehem. Leiterin des Referats Öffentlichkeitsarbeit am BVwG), Präsident Dr. Filzwieser, Mag. Friedrich Forsthuber (Präsident des LGSt Wien), Mag.^a Martina Spreitzer-Kropiunik (Vizepräsidentin des LGSt Wien), ADir Jürgen Pökl (Vorsteher der Geschäftsstelle des LGSt Wien), ARin Verena Nebenführ (Stv. Vorsteherin der Geschäftsstelle des LGSt Wien)

28.08.2025

Festakt zur Eidesleistung der neuen Richter:innen des BVwG

Ein Höhepunkt des Berichtsjahres war der Festakt zur Eidesleistung der neuen Richter:innen des BVwG, im Rahmen dessen auch die offiziellen Ernennungsdekrete überreicht wurden. Dieser feierliche Anlass wurde mit Dekretverleihungen an einige Führungskräfte und sonstige Proponenten und Proponenten der Justizverwaltung, sowohl dem richterlichen als auch dem nichtrichterlichen Personal angehörend, verbunden. Als Ehrengast war OStAin Mag.^a Julia WIELTSCHNIG-PUTTINGER, stv ALin Organisationsentwicklung sowie Personalplanung und -controlling des Bundesministeriums für Justiz, geladen.

In seiner Festansprache hob Präsident Dr. Filzwieser hervor, dass es ihm angemessen und wichtig erschien, die Justizverwaltung durch eine solche Veranstaltung sozusagen mit „vor den Vorhang zu holen“. Gemeinsam mit den neu bestellten beziehungsweise wiederbestellten Führungskräften und weiteren Funktionsträgerinnen und -trägern wolle er eine moderne, effiziente und leistungsstarke Verwaltung weiterentwickeln, die den Richterinnen und Richtern im täglichen Dienst bestmöglich zur Seite steht.

Mit Blick auf die neuen Richter:innen betonte Präsident Dr. Filzwieser die große Verantwortung, die mit dem Beginn dieses neuen Berufsabschnitts einhergeht – insbesondere in sicherheitsrelevanten Rechtsgebieten. Er unterstrich, dass ein niederschwelliger Zugang zur Rechtsprechung und insbesondere zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (access to justice) entscheidend sei, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Willkür vorzubeugen.

Zum Abschluss ermutigte Präsident Dr. Filzwieser die neuen Kolleginnen und Kollegen, ihre Aufgaben mit der gebotenen Demut, aber vor allem mit Freude und Engagement wahrzunehmen. In Anlehnung an Marie Curie erinnerte er daran: „Man merkt nie, was schon getan wurde, man sieht immer nur, was noch zu tun bleibt.“



v.l.n.r. Vizepräsident Dr. Michael Sachs, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva-Maria Polzer, Mag. Dr. Johannes Peyrl, Mag. Florian Bachinger, Präsident Dr. Filzwieser, Daniel Geiger, LL.M., Mag. Hans-Werner Lehner

23.09.2025

Teilnahme am Linzer Verwaltungsgerichtstag 2025

Das BVwG nahm am Linzer Verwaltungsgerichtstag 2025 teil, zu dem das LVwG Oberösterreich in den Festsaal der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) eingeladen hatte. Die Tagung, organisiert in Kooperation mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der JKU und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung („Europe Direct Oberösterreich“), widmete sich heuer insbesondere den Themen digitale Transformation und Informationsfreiheit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



Linzer Verwaltungsgerichtstag 2025

Im Zentrum der Vorträge und Diskussionen standen die Digitalisierung von Verwaltungs(gerichts)verfahren sowie der Einfluss von KI auf die Verwaltung und die Verwaltungsgerichte. In der abschließenden Podiumsdiskussion – unter

Beteiligung des Präsidenten des VwGH, Dr. Albert Posch, LL.M., der Präsidentin des LVwG Steiermark, Mag.^a Verena Ennemoser, und dem Präsidenten des LVwG Oberösterreich, Dr. Johannes Fischer – hob Präsident Dr. Filzwieser die wesentliche Stellung der Verwaltungsgerichte im österreichischen Rechtsstaat und den Bedarf an ausreichenden Ressourcen hervor.

26.09.2025

Besuch einer ukrainischen Delegation des Obersten Gerichtshofes sowie mehrerer Verwaltungsgerichte

Am 26. September 2025 durfte das BVwG eine Delegation von 20 Richterinnen und Richtern aus der Ukraine am Sitz in Wien begrüßen. Vizepräsident Dr. Michael Sachs empfing die angereisten Gäste und stellte in seiner Willkommensrede die Aufgaben und Arbeitsweise des BVwG vor. Im Anschluss besichtigten die Besucher:innen im Rahmen einer Führung das Gerichtsgebäude und nahmen an einer mündlichen Verhandlung teil, um einen Einblick in die Verhandlungspraxis am BVwG zu gewinnen. Abschließend luden Richter Mag. Florian Newald und Richterin Mag.^a Karin Winter zu einem fachlichen Austausch ein, bei dem die Arbeitsweisen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ukraine und in Österreich diskutiert wurden. Der Besuch war Teil eines mehrtägigen Studienbesuchs, der von der Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter initiiert wurde.

06. und 07.10.2025

Symposium des BVwG und des Verwaltungsgerichtes Wien zu postmodernen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsstaates

Unter dem Thema „Postmoderne Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsstaates“ luden das BVwG und das Verwaltungsgericht Wien erstmals zu einem gemeinsamen Symposium in den Justizpalast in Wien ein. An zwei

intensiven Veranstaltungstagen nahmen rund 100 Interessierte aus Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Sicherheitsbehörden teil und setzten sich in Vorträgen und Diskussionen mit aktuellen Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der öffentlichen Sicherheit auseinander.

In der Eröffnungsrede von Präsident Dr. Filzwieser und Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J., Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien, betonte Präsident Dr. Filzwieser die Wichtigkeit des interdisziplinären Austausches in Zeiten von postmodernen Bedrohungen:

„Dieses erste gemeinsame Symposium des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes Wien ist ein Novum in organisatorischer Hinsicht. Denn es führt dazu, dass Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichsten Bereichen zusammengeführt werden: aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Straf- wie Zivilrecht –, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Ministerien und Sicherheitsbehörden ebenso wie Wissenschaft und Universitäten. Gerade dieser insgesamt positive interdisziplinäre Ansatz ist meines Erachtens entscheidend, wenn wir über Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und den Rechtsstaat sprechen.“



l. KV Mag.^a Daniela Urban LL.M. (BVwG); mitt. Präsident Dr. Filzwieser, Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits M.C.J. (Präsident des VwG Wien); r. stv. KV Mag. Thomas Marth (BVwG) mit Richter:innen des BVwG und VwG Wien

Der erste Tag widmete sich den Themenbereichen Staatssicherheit, Migration und Radikalisierung. Fachvorträge und eine Panel-Diskussion boten

einen umfassenden Überblick über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ebenso wie über die praktische Arbeit von Staatsschutz und Justiz. Am zweiten Tag standen die straf- und zivilrechtlichen Herausforderungen rund um Terrorismus und Hass im Netz im Mittelpunkt. Darüber hinaus wurden Einsatzmöglichkeiten von KI in der Strafverfolgung beleuchtet. Das Symposium stellte einen wichtigen Impuls für den fachübergreifenden Austausch dar und unterstrich einmal mehr die Bedeutung vernetzter Zusammenarbeit für die Stärkung des Rechtsstaates. Die Ergebnisse des Symposiums werden in einem umfassenden Sammelwerk veröffentlicht.



Messestand des Bundesministeriums für Justiz auf der Jus-Success

21. bis 23.10.2025

Wirtschaftsverwaltungstagung 2025

Die 34. Wirtschaftsverwaltungstagung fand im Seehotel Rust statt und wurde vom BVwG durch die Abteilung Infrastruktur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz, Abteilung III/2 organisiert. In Fachvorträgen und Diskussionsformaten wurden zentrale Themen der Wirtschaftsverwaltung, wie beispielsweise Budget, Vergabe und Gebäudemanagement, behandelt. Zu Wort kamen sowohl interne Fachkräfte als auch externe Expertinnen und Experten. Der Austausch praxisnaher Erfahrungen stand dabei im Vordergrund. Eine Stadtführung durch die Freistadt Rust stärkte zusätzlich die Vernetzung der Teilnehmenden.

06.11.2025

BVwG präsentiert sich auf der Jus-Success 2025

Das BVwG hat sich auch dieses Jahr wieder an der Jus-Success im Juridicum in Wien beteiligt. Bedienstete des BVwG betreuten den Stand der Justiz mit, der bei den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern auf großes Interesse stieß.

11.11.2025

Asyltag 2025 am BVwG

Der diesjährige Asyltag fand im BVwG in Wien statt. Über 100 Vertreter:innen der am österreichischen Asylwesen beteiligten Institutionen nutzten die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen und gemeinsam Herausforderungen des europäischen Flüchtlingsschutzes zu diskutieren. Im Zentrum des diesjährigen Treffens stand die Umsetzung des europäischen Asyl- und Migrationspakts, der ab Juni 2026 zur Anwendung kommt. Vertreter:innen aus insgesamt elf Behörden und Organisationen brachten ihre fachlichen Perspektiven in Arbeitsgruppen und Debatten zur GEAS-Reform ein.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Präsident Dr. Filzwieser und die Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer. In seiner Begrüßungsrede unterstrich Präsident Dr. Filzwieser die besondere Bedeutung des Formats:

„Bewusst als Veranstaltung staatlicher oder dem Staat beziehungsweise der internationalen Staatengemeinschaft zurechenbarer Akteure konzipiert, ist der Asyltag ein Unikum, eine Bühne besonderer Art, die wir alle auch heute wieder bestmöglich im Interesse des demokratischen Rechtsstaates nutzen wollen.“

Die Keynote Speech hielt Direktor Kim Freidberg vom Generalsekretariat des Rats der Europäischen Union, der einen aktuellen Überblick über den Fortschritt der Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts in den EU-Mitgliedstaaten gab. In einem Fachvortrag berichteten der stellvertretende Leiter der Abteilung Asyl, Mag. Gerald Dreveny LL.M., und die Leiterin des Referats für internationale und europäische Angelegenheiten, Mag.^a Eva-Maria Schäffner, vom Bundesministerium für Inneres über den Stand der Umsetzung in Österreich. Im Anschluss befassten sich die Teilnehmenden in mehreren Arbeitsgruppen mit den aktuellen Entwicklungen des Verfahrens der Familienzusammenführung sowie mit konkreten Fragen zum Pakt – mit einem Schwerpunkt auf beschleunigte Verfahren und Grenzverfahren, den Umgang mit Geflüchteten mit besonderen Bedürfnissen, die Status- sowie die Verfahrensverordnung.



v.l.n.r. Dr. Johannes Schön (VfGH), Botschafter Dr. Georg Stillfried (Leiter der Sektion IV [Konsularische Angelegenheiten] im BMEIA), Mag.^a Elisabeth Wenger-Donig (Leiterin der Gruppe V/B [Integrierte Grenzverwaltung, Fremdenpolizei, Asyl, Grundversorgung und Rückkehr] im BMI), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Bettina Maurer-Kober, LL.M. (Vizepräsidentin des VfGH), Präsident Dr. Filzwieser, Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer, Direktor Kim Freidberg (Generalsekretariat des Rats der EU), Dr. Christoph Pinter (Leiter des österreichischen UNHCR-Büros), Mag. Gernot Maier, MBL (Direktor des BFA)

Der Asyltag bietet jedes Jahr im November eine zentrale Plattform zur Vernetzung unter allen am Asylverfahren beteiligten Institutionen. Die Tagung wurde auch dieses Jahr vom Bundesministerium für Inneres, BFA, BVwG, VfGH, UNHCR gemeinsam im Rahmen des UNHCR-Projekts „Bridge – Kooperation im Asylbereich“

veranstaltet, das vom Bundesministerium für Inneres und vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU gefördert wird.

18.11.2025

Wahlen zu drei richterlichen Gremien am BVwG

Am 18. November 2025 fanden am BVwG die Wahlen zu drei richterlichen Gremien der kollektiven Justizverwaltung statt. Die Richter:innen des BVwG wählten die Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder des Personalsenates, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses. Ein Einblick in die Wahlergebnisse kann auf der Amtstafel und der Webseite des BVwG genommen werden.

20.11.2025

Tag der Kinderrechte: Informationsvideo für Kinder und Jugendliche zur Asylverhandlung

Pünktlich zum Tag der Kinderrechte am 20. November veröffentlichten das Bundesministerium für Justiz und das BVwG ein gemeinsam entwickeltes Informationsvideo über den Ablauf einer Asylverhandlung. Das rund siebenminütige Video richtet sich speziell an Kinder und Jugendliche, um ihnen in verständlicher Sprache und altersgerechter Form Orientierung zu geben und Unsicherheiten vor der Verhandlung abzubauen. Die Stadt Wien (Kinder- und Jugendhilfe) unterstützte das Projekt während der gesamten zehnmonatigen Entwicklungsphase.

Von Beginn an wurden Kinder und Jugendliche aktiv in die Gestaltung einbezogen, um aus erster Hand von der Zielgruppe zu erfahren, was ihnen wichtig ist, wie ein Video gestaltet sein und was überhaupt erklärt und gezeigt werden sollte. Diese direkte Beteiligung der Zielgruppe war maßgeblich für die kindgerechte Umsetzung.

Um möglichst vielen jungen Menschen den Zugang zu erleichtern, wird das Video nicht nur in deutscher Sprache angeboten, sondern in

neun weitere Sprachen übersetzt – darunter Arabisch, Dari/Farsi, Englisch, Französisch, Kurdisch, Paschto, Russisch, Somali und Türkisch. Das [Video](#) ist über die Webseite des BVwG abrufbar.

26. und 27.11.2025

BVwG auf Berufsmessen in Linz und Innsbruck

Bedienstete des BVwG waren Ende November auf Berufs- und Karrieremessen in Linz (JKU-Karrieretag) und Innsbruck (Visio Tirol) am Stand des Bundesministeriums für Justiz vor Ort, wo sie interessierten Besuchenden Einblicke in die vielfältigen Berufsmöglichkeiten am BVwG gaben und über Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten informierten.



Messestand des Bundesministeriums für Justiz auf dem JKU-Karrieretag

18.12.2025

Weihnachtsfeier und Verabschiedung des Vizepräsidenten des BVwG

Am 18. Dezember 2025 fand die Weihnachtsfeier des BVwG am Standort Wien statt. Im Rahmen der Veranstaltung wurde der langjährige Vizepräsident Dr. Michael Sachs anlässlich seiner bevorstehenden Pensionierung Ende Februar 2026 verabschiedet. Er hat das Gericht von Dezember 2022 bis Jänner 2024 interimistisch geleitet. Präsident Dr. Filzwieser sowie Vertreter:innen der Standes- und Personalvertretung blickten zurück

und verbanden dies mit guten Wünschen für die Zukunft.

Begleitend zur Weihnachtsfeier wurde eine karitative Spendenaktion zugunsten der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe des Fonds Soziales Wien (FSW) durchgeführt. Bei der Feier war auch FSW-Geschäftsführerin Susanne Winkler vor Ort und richtete Grußworte an die Gäste. Die offizielle Übergabe der gesammelten Spenden erfolgte im Jänner 2026 durch Präsident Dr. Filzwieser an Roland Haller, Geschäftsführer von FSW Obdach. Dieser betonte: „*Wir bedanken uns herzlich bei allen, die diese schöne Aktion unterstützt haben!*“



Roland Haller, Geschäftsführer von FSW Obdach, und Präsident Dr. Filzwieser

29.01.2026

Jour fixe der Führungskräfte des BVwG

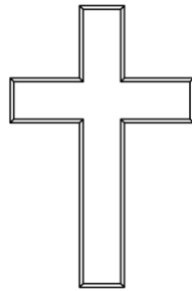
Am 29. Jänner 2026 lud Präsident Dr. Filzwieser wieder zu einem Jour fixe der Führungskräfte der monokratischen Justizverwaltung ein. In Form eines vielfältigen Programms erfolgte eine Information und Diskussion über aktuelle, für die Justizverwaltung relevante Themen. Externe Gäste, darunter auch der Präsident der Finanzprokurator, bereicherten die Veranstaltung mit ihren Vorträgen zu den Themen Amtshaftung, KI und Justiz 3.0 sowie Mitarbeiter:innensensibilisierung.

30.01.2026

Eröffnung des justiziellen Jahres am EGMR

Präsident Dr. Filzwieser besuchte am 30. Jänner 2026 als Mitglied einer hochrangigen österreichischen Delegation die Eröffnungsfeier des EGMR. Wie das BVwG beginnt auch der EGMR das justizielle Jahr Anfang Februar. Aus diesem Anlass lud der Präsident des EGMR, Mattias Guyomar, zu einer feierlichen Audienz am Sitz des EGMR in Strasbourg ein. Der Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. Stephan Harbarth, hielt die Festansprache.

In Gedenken



RegR ADir Leopold Schmutzer

† 28. Mai 2025

Vorsteher der Geschäftsstelle des BVwG

Das BVwG nimmt mit tiefer Betroffenheit Abschied von einem geschätzten Kollegen und Freund. RegR ADir Leopold Schmutzer ist am 28. Mai 2025 nach kurzer schwerer Krankheit gestorben. Er hinterlässt in unserem Haus eine Lücke, die weit über das Fachliche hinausgeht.

RegR ADir Leopold Schmutzer war als langjähriger Geschäftsstellenleiter eine unersetzliche Stütze für das BVwG und durch seine besonnene, liebenswürdig bescheidene und kompetent verbindliche Art Vorbild.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.

Die Leitung des BVwG

II. JUSTIZVERWALTUNGSBERICHT 2025

Bundesverwaltungsgericht

1. Februar 2025 – 31. Jänner 2026

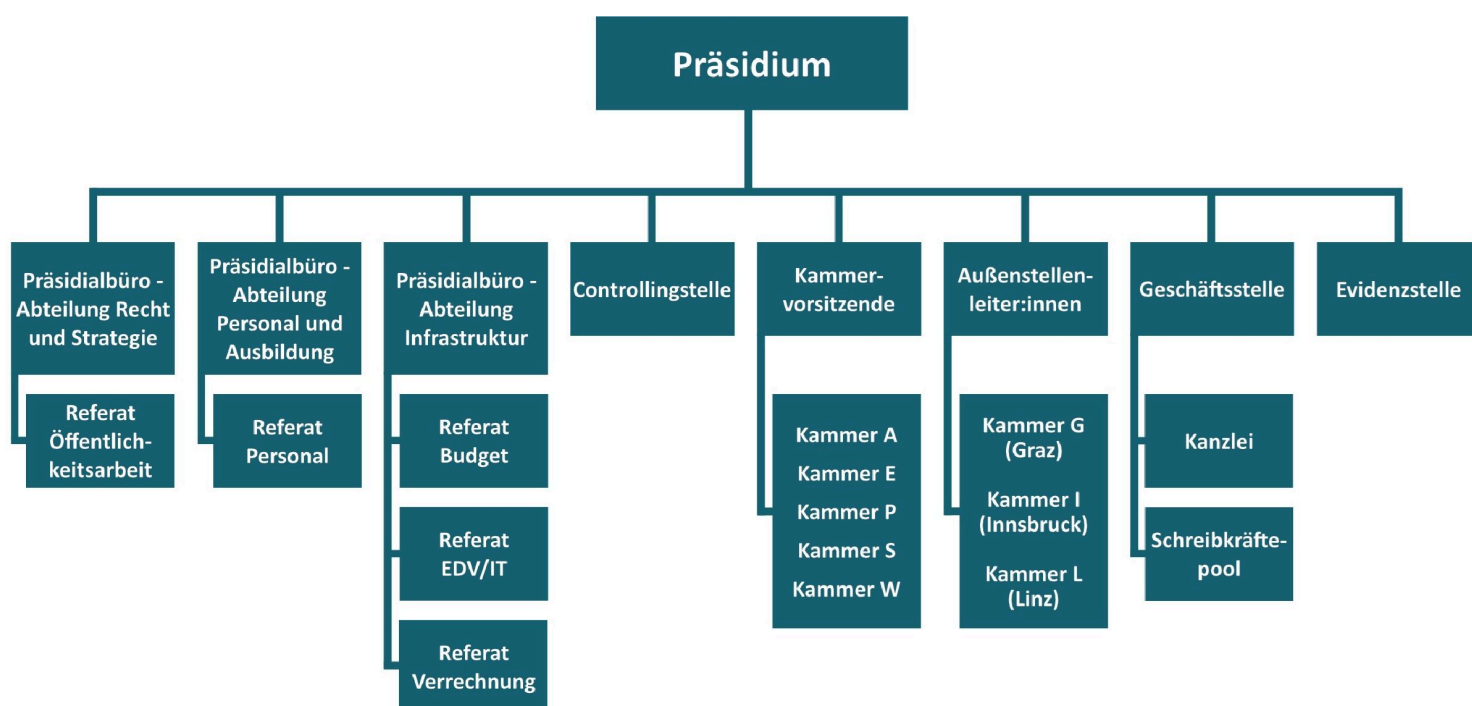
Die Justizverwaltung des BVwG und 1. die unabhängige Rechtsprechung

Das BVwG zählt zu den zentralen Institutionen der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und nimmt als solche eine wesentliche Rolle im Staatsgefüge ein. Im Geschäftsjahr 2025 wurden rund 30.550 neue Verfahren anhängig, womit sich die Arbeitsbelastung des BVwG auf einem sehr hohen Niveau bewegt. Neue Planstellen wären erforderlich.

Damit die Richter:innen des BVwG ihre Kernaufgabe – die unabhängige Ausübung der Rechtsprechung – erfüllen können, bedarf es unter anderem einer leistungsfähigen, hoch professionellen Justizverwaltung mit einer ausgeprägten Fehlerkultur. Am BVwG sind dafür 169 Mitarbeiter:innen in der Justizverwaltung tätig. Sie stellen die organisatorischen, personellen und technischen Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Gerichtsbetrieb sicher und unterstützen die richterliche Tätigkeit durch verlässliche administrative Strukturen.

Der gesetzliche Rahmen für diese Aufgaben ergibt sich zunächst aus § 73 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Danach haben die Organe der Justizverwaltung die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten. Insofern steht die Justizverwaltung im Dienst der Rechtsprechung. Weitere maßgebliche gesetzliche Grundlagen finden sich im BVwGG.

Die Organisationsstruktur der Justizverwaltung des BVwG



An der Spitze der Justizverwaltung des BVwG steht das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten. Es trägt die Gesamtverantwortung für die organisatorische Führung des Gerichtes und koordiniert die verschiedenen Bereiche der Verwaltung. Der Präsident wird unmittelbar durch ein aus vier Personen bestehendes Büro effizient unterstützt.

Ein zentraler Bestandteil ist die Geschäftsstelle, welcher die Kanzlei sowie der Schreibkräftepool zugehörig sind. Zu den Aufgaben der Kanzlei zählen unter anderem die Abwicklung des Posteingangs- und -ausgangs (samt Protokollierung und Abfertigung), die Zuweisung von Rechtssachen gemäß der geltenden Geschäftsverteilung an die zuständigen Gerichtsabteilungen, die Skartierung von Verfahrensakten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie kanzleitechnische Beglaubigungen. Der Schreibkräftepool übernimmt die Protokollführung bei mündlichen Verhandlungen, die Erstellung von Ladungen sowie diverse Schreibarbeiten. Dazu zählen insbesondere Tonbandabschriften und die Bearbeitung von mithilfe von Spracherkennungssoftware erstellten Entwürfen.

Dem Präsidium zugeordnet ist weiters das Präsidialbüro, welches seit dessen Neustrukturierung aus drei gleichgestellten Abteilungen besteht:

- **Abteilung Recht und Strategie**
- **Abteilung Personal** einschließlich Ausbildungs- und Wissensmanagement sowie Recruiting
- **Abteilung Infrastruktur** einschließlich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Wirkungsorientierung

In den Abteilungen des Präsidialbüros werden Personal- und Ressourcenentscheidungen vorbereitet sowie die strategische Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation gesteuert. Auch die Kommunikation mit Medien sowie die Wahrnehmung komplexer rechtlicher sowie legistischer Angelegenheiten fallen in diesen Bereich. Alle drei Abteilungsleitungen sind mit weiblichen Führungskräften besetzt.

Eine wichtige unterstützende Funktion übernimmt zudem die Evidenzstelle. Sie bereitet gerichtliche Entscheidungen systematisch auf und dokumentiert die einschlägige Judikatur, um die Richter:innen – unter voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – bei der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung zu unterstützen. Die Controllingstelle analysiert unter anderem die Verfahrenszahlen und deren Entwicklung und erleichtert so eine fundierte organisatorische Steuerung.

Ein besonderes Merkmal der österreichischen Justizorganisation ist, dass auch Richter:innen Aufgaben der Justizverwaltung übernehmen. Dadurch fließen Erfahrungen aus der Rechtsprechung direkt in die Verwaltung des BVwG ein und wird der Idee der richterlichen Selbstverwaltung Rechnung getragen. Zu nennen sind im Speziellen der Personalsenat, der Geschäftsverteilungsausschuss sowie der Controllingausschuss im Rahmen der kollegialen Justizverwaltung (siehe dazu auch das [Kapitel „4.3. Kollegiale Justizverwaltung“](#) im Tätigkeitsbericht), aber auch die beauftragten Richter:innen in der monokratischen Justizverwaltung und vor allem die Außenstellenleiter und Kammervorsitzenden.

Meilensteine im Geschäftsjahr 2025

Zur Optimierung der Justizverwaltung wurde im Geschäftsjahr 2025 eine Organisationsreform der Präsidialverwaltung des BVwG umgesetzt. Ziel der Reform war eine Straffung der Verwaltungsstrukturen, eine Anpassung an neue Aufgaben sowie eine klarere Abgrenzung von Zuständigkeiten. Durch den Wegfall einer hierarchischen Ebene im Präsidialbüro wurden Konsequenzen aus Fehlentwicklungen gezogen und ist dem Primat der Entbürokratisierung und der Sparsamkeit (keine einzige neue Planstelle war dafür nötig) Rechnung getragen worden.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt der Justizverwaltung des BVwG auf der Vorbereitung umfangreicher gesetzlicher Reformvorhaben. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die europäische Asylreform im Rahmen des Projekts „READY 4 GEAS“, mit dem sich das BVwG seit November 2024 intensiv auf die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen der neuen unionsrechtlichen Regelungen vorbereitet.

Parallel dazu wurde die Umsetzung des IFG weiter vorangetrieben. Dieses trat mit 1. September 2025 in Kraft und bringt neue Anforderungen im Bereich der Transparenz, der Dokumentation sowie des Zugangs zu Informationen mit sich. Die Implementierung der damit verbundenen organisatorischen und administrativen Maßnahmen stellte im Berichtszeitraum eine bedeutende Aufgabe dar.

Ergänzend dazu lag großes Augenmerk auf der Digitalisierung der Justiz. Im Rahmen des Programms „Justiz 3.0“ werden die elektronische Aktenführung sowie digitale Kommunikationsformen weiter ausgebaut, um Abläufe effizienter und moderner zu gestalten.

2. Organisations- entwicklung und strategische Gerichtssteuerung

Das Geschäftsjahr 2025 markierte für das BVwG eine Phase der strukturellen Modernisierung. Im Zentrum standen unter anderem die Neuausrichtung des Präsidialbüros, die Schaffung eines modernen Arbeitsumfelds sowie die Weiterentwicklung des Qualitäts- und Wissensmanagements.

2.1. Strukturelle Neuausrichtung des Präsidialbüros

Seit 1. August 2025 besteht das Präsidialbüro aufgrund der bereits erwähnten erforderlichlich gewesenen Neustrukturierung aus drei gleichgeordneten Abteilungen: Abteilung Recht und Strategie; Abteilung Personal einschließlich Ausbildungs- und Wissensmanagement sowie Recruiting; Abteilung Infrastruktur einschließlich Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Wirkungsorientierung.

Den jeweiligen Abteilungen sind wiederum Referate (Referat Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie strategische Vernetzung mit anderen Institutionen; Referat Personal inklusive dazugehöriger rechtlicher Angelegenheiten; Referat Budget; Referat EDV/IT und Referat Verrechnung) zugeordnet. In Zuge der Neuausrichtung erfolgte eine Er- respektive Überarbeitung sämtlicher Arbeitsplatzbeschreibungen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt (beziehungsweise Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) sowie eine Neufassung der Geschäftseinteilung des BVwG.

2026 werden die Geschäftsstelle, sodann voraussichtlich die Controlling- und Evidenzstelle die nächsten Etappen der innovativen Organisationsreform des ganzen Hauses sein.

2.2. Neue Büroordnung und Arbeitszeitflexibilisierung

Eine gänzlich überarbeitete Büroordnung des BVwG ist mit 1. September 2025 in Kraft getreten. Sie sieht insbesondere Regelungen zur automationsunterstützten Zeiterfassung, klarere Bestimmungen zu Dienstreisen sowie Anpassungen an die Neustrukturierung des Präsidialbüros vor. Darüber hinaus wurden Flexibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Anwesenheit an der Dienststelle umgesetzt. So wurde der Gleitzeitrahmen erweitert und die bislang in den Sommermonaten geltende verkürzte Blockzeit gilt nun ganzjährig. Zudem wurde das Höchstausmaß an Gleittagen angehoben. Mit Jahresbeginn 2026 traten weitere flexiblere Regelungen im Bereich der Telearbeit in Kraft. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit zum Abbau von vorhandenem Gleitzeitguthaben sowie die Etablierung flexibler Arbeitszeiten auch im Rahmen der Telearbeit.

2.3. Qualitäts- und Wissensmanagement

Relaunch des digitalen Qualitätshandbuchs und ISO-Auditierung

Im April 2025 wurde das bestehende Qualitätshandbuch neu aufgesetzt. Im Rahmen dieser Initiative wurde die gesamte Prozessdokumentation in eine neue Softwarelösung überführt, welche den aktuellen Anforderungen an Benutzer:innenfreundlichkeit und Effizienz entspricht.

Die neue Plattform: Struktur und Funktionalität

Die neue Plattform bietet eine verbesserte Strukturierung und ermöglicht einen systematischen Zugriff auf sämtliche Inhalte. Die modern gestaltete Oberfläche unterstützt die Navigation und erleichtert die Orientierung innerhalb der Prozesslandschaft, wobei überarbeitete grafische Darstellungen zu einem verbesserten Verständnis komplexer Abläufe beitragen. Insbesondere eine Volltextsuche sowie vielfältige Filteroptionen ermöglichen das gezielte Auffinden von Arbeitsabläufen. Zur Unterstützung der Mitarbeitenden beim Einstieg in die neue Systemumgebung wurde ergänzend eine Anleitung bereitgestellt, die schrittweise durch die wichtigsten Funktionen führt und die Anwendung im täglichen Arbeitskontext erleichtert.

Internes Audit

Im Mai 2025 wurde ein internes Audit zur Überprüfung der Tätigkeiten im Kernprozess des BVwG durchgeführt. Ausgangspunkt war die systematische Überprüfung der im Qualitätshandbuch festgelegten Arbeitsabläufe auf Übereinstimmung mit der Praxis. Das Audit erfolgte auf Grundlage der Normen der ISO 9001:2015 und hatte zum Ziel, die Prozesskonformität zu bestätigen, Schwachstellen zu identifizieren und konkrete Ansatzpunkte für Verbesserungen zu gewinnen. Dazu wurden Auditgespräche am Sitz in Wien sowie den Außenstellen Innsbruck und Linz durchgeführt.

Ein zentrales Element des Audits war die gezielte Befragung der beteiligten Gruppen — Kanzlistinnen und Kanzlisten, Schreibkräfte, Sachbearbeiter:innen, Referentinnen und Referenten sowie juristische Mitarbeiter:innen — zu einzelnen Arbeitsabläufen hinsichtlich Verständnis, Aktualität und Verbesserungspotenzial. Die Stichproben und Abgleiche mit den dokumentierten Abläufen zeigten überwiegend gute Übereinstimmung, lieferten aber auch konkrete Hinweise auf Optimierungsbedarf im Bereich der Dokumentation und Schnittstellenkoordination. Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen definiert, um die Prozessstabilität zu erhöhen.

Externes Audit

Im Rahmen des externen Audits, das am 30. September und 1. Oktober 2025 stattfand, wurde die aktuelle Organisations- und Prozesslandschaft systematisch überprüft. Ziel des Audits war die Feststellung der Konformität sowie die Bewertung der Fähigkeit und Wirksamkeit des Managementsystems nach den Anforderungen der ISO 9001. Der externe Auditor erhielt umfassende Einblicke in die Organisation: Die Beurteilung im externen Auditbericht basierte zusammengefasst auf der Sichtung von Arbeitsabläufen, Interviews mit Prozessverantwortlichen und Begehungen der Standorte. Zudem wurde die Außenstelle Graz beim externen Audit 2025 besucht.

Systematische Wissensweitergabe als Beitrag zur Rechtssprechungsqualität

Angesichts von über 200 Materiengesetzen, die in die Zuständigkeit des BVwG fallen, und beinahe 25.000 abgeschlossenen Verfahren im Berichtszeitraum ist ein hocheffizientes System für den kontinuierlichen Informationsaustausch und eine rasche Wissensweitergabe, vor allem über jedwede relevante Rechtsprechung, für das BVwG von entscheidender Bedeutung.

Diese Informationsverteilung wurde – ergänzend zu den entsprechenden Aufgaben der Evidenzstelle – von den Kammervorsitzenden sowie von der Koordination Fremdenwesen und Asyl und von Ansprechrichterinnen beziehungsweise -richtern sowie einzelnen beauftragten Richterinnen beziehungsweise Richtern (etwa für den Bereich Datenschutz und Informationsfreiheit) wahrgenommen. In diesem Kontext werden auch themenspezifische Besprechungen und Fortbildungsmaßnahmen organisiert sowie Schnittstellen mit Behörden aktiv gepflegt. Eine weitere Professionalisierung des Wissensmanagements im weiteren Sinn ist für das Geschäftsverteilungsjahr 2026 vorgesehen.

Informationsaufbereitung und -weitergabe durch die Evidenzstelle des BVwG in Zahlen

- 1.241** Auswertungen von Entscheidungen des VfGH in Bezug auf Rechtsakte des BVwG
- 1.917** Auswertungen von Entscheidungen des VwGH in Bezug auf Rechtsakte des BVwG
- 16** Auswertungen von Entscheidungen des EGMR bezogen auf beziehungsweise von Relevanz für das BVwG
- 110** Auswertungen von Entscheidungen des EuGH bezogen auf beziehungsweise von Relevanz für das BVwG

2.4. Arbeitsgruppe „Erleichterung der richterlichen Arbeit“

Am BVwG wurde im Berichtszeitraum auf Initiative des Präsidenten die Arbeitsgruppe „Erleichterung der richterlichen Arbeit“ eingerichtet. Ihr gehören Richter:innen des BVwG an, die einer entsprechenden Einladung zur Mitarbeit gefolgt sind. Im September 2025 trat die Arbeitsgruppe zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und arbeitet seitdem im Regelbetrieb.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung von Vorschlägen und Lösungen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen – von technischen Aspekten bis hin zu rechtlichen Fragestellungen –, welche die richterliche judizielle Tätigkeit unterstützen und erleichtern können. Sie spiegelt insofern das in der ordentlichen Justiz durchgeführte Projekt Aufgabenkritik in unbürokratischer Art und Weise wider.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeitsgruppe liegt im Bereich der Digitalisierung, respektive dem Umgang mit KI. Darüber hinaus werden Modelle zur personellen Unterstützung der richterlichen Arbeit diskutiert, etwa die Einrichtung von Pools von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch Fragen der Rollenverteilung und der einheitlichen Beschreibung unterstützender Funktionen werden behandelt, um Transparenz und Klarheit in den Zuständigkeiten sowie im Onboarding-Prozess zu fördern.

Ein weiterer Themenbereich betrifft das Wissensmanagement innerhalb des BVwG. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Überlegungen zu Anforderungsprofilen für Ansprechrichter:innen sowie für Mentorinnen und Mentoren angestellt. Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit im Jahr 2026 fortsetzen, um auch weiterhin praxisnahe und zukunftsorientierte Lösungen zur weiteren Erleichterung der richterlichen Arbeit am BVwG zu entwickeln.

2.5. Berichtspflichten für Altverfahren und Evaluierung der Richtwerte

Für Verfahren, die bereits länger als zwei Jahre anhängig sind, bestehen am BVwG Berichtspflichten der zuständigen Richter:innen gegenüber dem Präsidenten. Seit April 2025 haben die Außenstellenleiter beziehungsweise Kammervorsitzenden bei Vorliegen spezifischer Fallkonstellationen zudem eine Stellungnahme zu den berichtspflichtigen Verfahren abzugeben. Ein strukturierter Ablauf zur Auswertung der übermittelten Berichte wurde geschaffen und wird im Laufe des nächsten Geschäftsjahres unter Federführung des Büros des Präsidenten weiter optimiert werden.

Die am BVwG vom Präsidenten festgelegten Richtwerte sollen als abstrahierte mathematische Größe abbilden, wie viele Beschwerdeverfahren ein:e verständige:r vollbeschäftigte:r Richter:in im mehrjährigen Durchschnitt pro Geschäftsjahr bei ausschließlicher Tätigkeit in der jeweiligen Zuweisungsgruppe hypothetisch erledigen wird. Im April 2025 konnte die erste Evaluierungsrunde abgeschlossen werden, in deren Rahmen alle Richter:innen des BVwG zur Übermittlung von Rückmeldungen eingeladen worden waren. Die zweite – nach Kammern gegliederte – Evaluierungsrunde wurde im November 2025 begonnen. Die Richtwerte dienen der Justizverwaltung in vielfacher Weise als Parameter für ihre Arbeit, zum Beispiel hinsichtlich der Berechnung des relevanten Personalbedarfs.

2.6. Zahlenbasierte Justizverwaltung und die Rolle der Controllingstelle

Die Controllingstelle hat die zentrale Aufgabe, einheitliche Controllingstandards und -methoden zu entwickeln und anzuwenden, sowie die Normierung und Pflege der Informationssysteme zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig, um die Vielzahl der unterschiedlichen Beschwerdeverfahrenstypen durch das BVwG effizient führen zu können. Die Koordination des richterlichen Berichtswesens (gemäß § 22 BVwGG) und die wöchentliche Erstellung der Grundlagen für regelmäßige statistische Auswertungen zählen ebenfalls zu den Aufgaben.

Durch allgemeine sowie bedarfsorientierte Auswertungen werden nicht nur das Präsidium, sondern auch verschiedene richterliche Gremien (der kollegialen Justizverwaltung, insbesondere der Geschäftsverteilungsausschuss und der Controllingausschuss), andere Organisationseinheiten und die Leiter:innen der Gerichtsabteilungen kontinuierlich unterstützt.

Analyseleistungen im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 wurden etwa 2.100 Einzelanalysen erstellt, davon etwa 1.400 für das Präsidium. Eine besonders relevante Analyse ist die schon erwähnte Berichtspflicht anhängiger Verfahren, die darauf abzielt, einen schnellen Verfahrensabbau und die Einhaltung gesetzlicher Fristen zu gewährleisten.

Die wöchentlichen und monatlichen Auswertungen an das Präsidium bieten einen regelmäßigen Überblick über die mengenmäßige Entwicklung der Rechts-sachen und stellen somit ein wichtiges Steuerungselement bei der Planung und Umsetzung dar.

Zusätzlich ist die Controllingstelle für die Erstellung eines jährlichen Controlling-berichts verantwortlich, welcher alleine 73 Einzelauswertungen beinhaltet. Dieser ermöglicht dem richterlichen Controllingausschuss, auf Basis dessen

Empfehlungen an den Präsidenten abzugeben; ein Musterbeispiel für das Zusammenwirken monokratischer und kollegialer Justizverwaltung. Der Präsident erstellt eine Stellungnahme zu den Empfehlungen, welche – im Sinne der Transparenz – wiederum allen Richterinnen und Richtern des Hauses zur Verfügung gestellt wird.

Strategische Projekte zur Optimierung der Verfahrensführung

Die Controllingstelle fokussierte sich im Berichtsjahr ferner auf mehrere Projekte, die sowohl die Steuerung der Verfahrensführung als auch die Transparenz erhöhen werden. Das Monitoring der juristischen Mitarbeiter:innen ermöglicht, Veränderungen der Rechtssachen und Trends frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Optimierung einzuleiten. Im Rahmen vertiefter Richtwertberechnungen werden Standards ermittelt, welche als Orientierung für die Kapazitätenplanung dienen.

Zusätzlich werden die Ausfertigungsdauer nach einer mündlichen Verkündung einer Entscheidung und die Zeiten nach einer höchstgerichtlichen Behebung erfasst, um Verzögerungen dieser Verfahren zu identifizieren und die Gerichtsabteilungen bei der Führung dieser Verfahren bestmöglich zu servizieren. Ein weiteres Projekt zielt darauf ab, stagnierende Verfahren schnell zu erkennen und zu beschleunigen. Diese und andere (zahlenbasierte) Aktivitäten erfolgen in laufender Abstimmung mit dem Präsidenten und der Büroleiterin des Präsidenten, welche wiederum eine Schnittstelle zum Datenstand des Bundesministeriums für Justiz bildet.

Wissenstransfer und Effizienzsteigerung

Ein in der Controllingstelle durchgeführtes Kurzseminar für neu aufgenommene Richter:innen liefert wichtige Informationen über die Beschaffung von zahlenbasierten Daten der eigenen Gerichtsabteilung. Es dient dem besseren Verständnis für eigene Arbeitsprozesse von Anfang der Tätigkeit an und führt somit zu mehr Effizienz im gesamten Gerichtsbetrieb.

3. Personal- management

Im Fokus des Personalmanagements im Berichtsjahr 2025 standen insbesondere die Weiterentwicklung der Zeiterfassung, die Klärung besoldungsrechtlicher Fragen, die Neuausrichtung der Grundausbildung sowie Maßnahmen zur evidenzbasierten Personalplanung und betrieblichen Gesundheitsförderung.

3.1. Einführung der elektronischen Zeiterfassung

Mit September/Okttober 2025 ist am BVwG die elektronische Zeiterfassung eingeführt worden. In diesem Zusammenhang wurden sowohl am Sitz Wien (einschließlich des Bürogebäudes in TownTown) als auch in den Außenstellen Terminals in den jeweiligen Eingangsbereichen installiert, über welche die Zeiterfassung mittels Dienstausweises erfolgt. Eine entsprechende Änderung der Büroordnung wurde – wie bereits erwähnt – vorgenommen. Mit dieser Neuerung wurde die Arbeitszeitverwaltung modernisiert. Die elektronische Zeiterfassung ermöglicht eine präzise und nachvollziehbare Erfassung der geleisteten Arbeitszeiten und reduziert Fehlerquellen im Vergleich zur manuellen Aufzeichnung.

3.2. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung

Aufgrund der mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl I Nr 25/2025, in Kraft getretenen gesetzlichen Anpassungen wurde eine neuerliche Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung für eine Vielzahl der Bediensteten des BVwG erforderlich. Die gesetzlichen Änderungen machten eine detaillierte Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung bestehender besoldungsrechtlicher Einstufungen notwendig. Das Referat Personal hat die Bearbeitung der rund 300 betroffenen Verfahren bereits im dritten Quartal 2025 aufgenommen. Der Abschluss sämtlicher Verfahren ist derzeit für das zweite Quartal 2026 vorgesehen. Die Neufestsetzungen erfolgen je nach Fallkonstellation durch Bescheiderlassung oder Mitteilung an die betroffenen Bediensteten. Parallel dazu werden die entsprechenden Änderungen im Personalverwaltungssystem pm-SAP erfasst und eingepflegt.

3.3. Grundausbildung

Die mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretene Grundausbildungsverordnung-BMJ regelt die Grundausbildung für alle Mitarbeiter:innen der Zentralstelle sowie des BVwG in den Entlohnungs-/Verwendungsgruppen A1 bis A5, v1 bis v4, h1 bis h3. Im Jahr 2025 befanden sich insgesamt 175 Bedienstete des BVwG in der Grundausbildung.

Aufgrund der geänderten Rechtslage waren bereits 2024 und in weiterer Folge auch 2025 größere Anpassungen erforderlich. So wurden neue Ausbildungspläne erarbeitet und die Erstschulungsinformationen als fixer Bestandteil in die Orientierungsphase übernommen. Zudem erfolgte eine enge Terminkoordination mit der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz für das ressortspezifische Einführungsmodul sowie die organisatorische Einteilung für den Basislehrgang der VAB, der nun für A3/v3 und A4/v4 gemeinsam durchgeführt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Auswahl neuer arbeitsplatzspezifischer Wahlmodule und dem Ausbau der Ausbildungskooperation mit der VAB, um die erforderlichen Plätze zu gewährleisten. Das Angebot wurde insbesondere für die Verwendungsgruppen A3/v3 und A4/v4 erweitert; für A1/v1 und A2/v2 wurden die Unterrichtseinheiten deutlich erhöht. Inhaltlich reichte das Spektrum von Modulen wie „Brain Power“, „Diversität – Vielfalt als Chance nutzen“, „Zustellrecht“ und „Ganzheitliches Selbstmanagement“ bis hin zu spezialisierten Englischkursen.

Auch die ressortspezifische theoretische Ausbildung wurde inhaltlich angepasst. Neu eingeführt wurde etwa eine Prüfung für A4/v4 in Verfahrensrecht; zugleich wurden die Unterrichtseinheiten für A2/v2, A3/v3 und A4/v4 erweitert. Darüber hinaus wurden die Abschlussgespräche des Vorsitzenden beziehungsweise der Stellvertreterin der Prüfungskommission koordiniert und neue Zeugnisformulare erstellt.

Überarbeitung des Konzepts der externen Rotationen

Im Zuge der Weiterentwicklung respektive Optimierung wurde das bestehende Konzept der externen Rotationen gesamthaft überarbeitet. Ziel der Anpassungen war, das Angebot gezielt zu erweitern und noch besser auf aktuelle Bedürfnisse abzustimmen sowie eine verbesserte Grundlage für die weitere Umsetzung zu schaffen. Eines der leitenden Prinzipien dabei war es, Rotationen verstärkt bei anderen Gerichten anbieten zu können.

3.4. Projekt „Auslastungserhebung“: Faktenbasis für die künftige Ressourcensteuerung

Auf Initiative des Präsidenten und des Leiters der Außenstelle Linz und mit Zustimmung des Dienststellenausschusses wurde am 18. September 2025 das Projekt „Auslastungserhebung Referentinnen beziehungsweise Referenten“ ins Leben gerufen. Ziel dieses Projekts ist es, erstmals eine strukturierte und anonymisierte Erfassung des zeitlichen Aufwands für die Dienstleistungen der Referentinnen und Referenten vorzunehmen.

Die (vorerst in Linz) erhobenen Daten dienen als Grundlage für Steuerungsentscheidungen und ermöglichen eine faktenbasierte Diskussion von Arbeitsabläufen. Zudem schafft das Projekt eine weitere Grundlage für eine sachliche Aufgabenkritik vor dem Hintergrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen.

Methodisch stützt sich die Erhebung auf Daten, die mittels eines spezifischen Erhebungsbogens in drei zweiwöchigen Zyklen unter den Referentinnen und Referenten der Kammer I erfasst wurden. Diese wurden mit quantitativen Methoden ausgewertet. Die Phase der Datenerhebung konnte bereits abgeschlossen werden. Die Präsentation des Endberichtes ist für Jahr 2026 vorgesehen.

3.5. Betriebliche Gesundheitsförderung: Beginnende Neuausrichtung von „BVwGsund“

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung „BVwGsund“ wurden die Steuerungsgruppe und die Arbeitsgruppe des BVwG neu zusammengestellt. Übergeordnetes Ziel dieser Neuausrichtung ist es, durch klare Zieldefinitionen und aufeinander abgestimmte Maßnahmen gemeinsam für mehr Gesundheit am Arbeitsplatz zu sorgen sowie die Akzeptanz des Projekts im Haus zu erhöhen.



Mit den am Jahreswechsel 2025/2026 abgehaltenen konstituierenden Sitzungen beider Gremien wurde der operative Grundstein für die künftige Projektarbeit gelegt. Die enge Verzahnung von strategischer Steuerung und praxisorientierter Arbeitsgruppe gewährleistet dabei eine zielgerichtete Umsetzung gesundheitsfördernder Initiativen innerhalb der gesamten Organisation.

4. Digitalisierung

Die Digitalisierung bildete auch im Geschäftsjahr 2025 einen Schwerpunkt am BVwG. Neben der Weiterentwicklung der digitalen Entscheidungsveröffentlichung standen insbesondere ein Pilotprojekt zur Implementierung der digitalen Aktenführung, die Umstellung auf den elektronischen Personalakt sowie Systemoptimierungen im Mittelpunkt.

4.1. Digitale Veröffentlichung von Entscheidungen

Novellierung § 20 BVwGG

Im Zuge des am 29. September 2025 kundgemachten Gesetzesbeschlusses betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das SNG, das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG), das BVwGG und das RStDG geändert wurden (BGBl I Nr 54/2025), ergab sich per 1. Oktober 2025 auch eine Änderung bei der Veröffentlichungspflicht für Entscheidungen des BVwG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Die Gesetzesnovelle sieht in § 20 BVwGG nun taxativ normierte Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vor. Dies entspricht langjährigen legislatischen Forderungen des Präsidiums des BVwG und sollte auch einen Beitrag zur Entlastung der richterlichen Arbeit leisten.

Nach § 20 BVwGG idF BGBl I Nr 54/2025 sind „Erkenntnisse und nicht bloß verfahrensleitende Beschlüsse in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen. Von dieser Veröffentlichungspflicht ausgenommen bleiben

1. Erkenntnisse und Beschlüsse in Form von gekürzten Ausfertigungen im Sinne des § 29 Abs 5 VwGVG und § 50 Abs 2 iVm § 29 Abs 5 VwGVG,
2. Erkenntnisse und Beschlüsse, die im Zusammenhang mit einem anderen Erkenntnis oder Beschluss gleichlautend ergehen,
3. Beschlüsse betreffend Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens,
4. Berichtigungsbeschlüsse gemäß § 62 Abs 4 AVG,
5. Beschlüsse über die Bestimmung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 17 VwGVG iVm §§ 53a und 53b AVG sowie
6. Beschlüsse über Anträge auf Erlassung einer Maßnahme nach § 11 Abs 1 Z 8 oder 9 SNG.“

Nachträgliche Erfassung höchstgerichtlicher Entscheidungen im RIS

Seit 15. Oktober 2025 werden bei im RIS bereits veröffentlichten Entscheidungen des BVwG im Falle einer ordentlichen Revision, außerordentlichen Revision oder Beschwerde die zu der angefochtenen BVwG-Entscheidung ergangene Entscheidung des Höchstgerichtes (VwGH/VfGH) nachträglich ergänzt. Mit der Umsetzung dieser schnittstellenübergreifenden Maßnahme wird die Transparenz der Rechtsprechung nochmals erhöht.

4.2. Pilotprojekt „Justiz 3.0“: Implementierung der digitalen Aktenführung

Im Berichtszeitraum wurde in der Zuweisungsgruppe Arbeitsmarktservice – AMS das Pilotprojekt „Justiz 3.0“ (Digitale Aktenführung am BVwG) schrittweise implementiert. Ziel des Vorhabens ist die umfassende Digitalisierung gerichtlicher Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt stehen dabei die Einführung des elektronischen Aktes, die Optimierung digitaler Workflows sowie die verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationswege zur Erleichterung der richterlichen Arbeit.

Die Umstellung auf digitalisierte Aktenführung brachte insbesondere organisatorische Anpassungen im Aktenlauf, Schulungsmaßnahmen für richterliches und nichtrichterliches Personal sowie technische Anpassungen der Fachapplikation eVA+ (= elektronische Verfahrensadministration) mit sich. Die Transformation erforderte eine begleitende Qualitätssicherung sowie eine enge Abstimmung mit den zuständigen IT-Dienststellen im Bundesministerium für Justiz und den Entwickler:innenteams im Bundesrechenzentrum. Auch eine Schnittstelle zur Arbeitsgruppe zur Erleichterung der richterlichen Arbeit wurde etabliert. Der Abschluss des Projekts im Bereich AMS ist für das Geschäftsjahr 2026 vorgesehen. Im Endausbau soll Justiz 3.0 für alle Zuweisungsgruppen etabliert werden.

Technische Umsetzung und Systemumstellung

Im Rahmen der bundesweiten Digitalisierungsinitiative unterstützte das Referat EDV/IT die Umsetzung des Pilotbetriebs am BVwG sowohl technisch als auch organisatorisch. Ein Schwerpunkt lag auf der Planung und Bereitstellung der erforderlichen Hardware in den Verhandlungssälen. Die Installation wurde in Koordination mit externen Partnerinnen und Partnern durchgeführt, gefolgt von umfassenden technischen Funktionstests vor der Inbetriebnahme.

Parallel dazu erfolgte die technische Begleitung der Software-Installation. Testläufe stellten sicher, dass sämtliche Anwendungen stabil funktionieren. Die Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen im Bundesrechenzentrum gewährleistete dabei eine reibungslose Einführung des Digitalen Justizarbeitsplatzes (DJAP) in den Pilotgerichtsabteilungen.

Schulungsmaßnahmen und organisatorische Begleitung

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Schulungsunterstützung. So wurde eine eigene Schulungsinfrastruktur aufgebaut. Zwei IT-Mitarbeiter nahmen im Rahmen eines „Train-the-Trainer“-Ansatzes an vertiefenden Ausbildungsmaßnahmen teil, um internes Know-how nachhaltig zu sichern und als Multiplikatoren zur Verfügung zu stehen.

4.3. Umstellung auf den elektronischen Personalakt

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2025 wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz die Umstellung der Personalaktenführung am BVwG auf den elektronischen Personalakt erfolgreich abgeschlossen. Seit Anfang Februar 2025 werden die Personalakten der rund 640 Bediensteten ausschließlich elektronisch geführt.

Die Umsetzung erforderte organisatorische und inhaltliche Vorarbeiten durch das Referat Personal. Sämtliche bis 31. Dezember 2013 geführten Aktenteile wurden aufbereitet und durch das Bundesrechenzentrum digitalisiert. Parallel dazu wurden die ab 1. Jänner 2014 bereits elektronisch erfassten Unterlagen für die Übernahme in den elektronischen Personalakt geprüft und entsprechend vorbereitet.

Nach erfolgreichen Testläufen, organisatorischen Vorbereitungen und Schulungen der Mitarbeiter:innen konnte die schrittweise Überführung der Bestandsakten planmäßig abgeschlossen werden. Mit der Einführung des elektronischen Personalaktes verfügt das BVwG nun gesamthaft über eine zeitgemäße, effiziente und transparente Form der Personalaktenführung.

4.4. Modernisierung und Optimierung der IT-Systeme

Umstellung auf Windows 11

Im Berichtsjahr wurde die Umstellung auf Windows 11 erfolgreich umgesetzt. Zu Beginn des Projekts erfolgte eine Erhebung aller nicht Windows-11-fähigen Geräte, um den erforderlichen Austauschbedarf zu planen. In der Umsetzungsphase wurden rund 350 Laptops und 125 Dockingstations ausgetauscht, zusätzlich wurden etwa 300 bestehende Geräte migriert. Die Ersatzgeräte wurden neu installiert, konfiguriert und für den produktiven Einsatz vorbereitet. Parallel dazu wurde die fachgerechte Entsorgung von rund 400 Altgeräten organisiert und standortübergreifend durchgeführt.

Systemoptimierung im elektronischen Akt (ELAK)

Im Zuge organisatorischer Anpassungen wurde die IT-seitige Umsetzung der geänderten Organisationsstruktur des Präsidialbüros im ELAK durchgeführt. Zunächst wurde der Ist-Stand der Organisations- und Berechtigungsstruktur erhoben sowie fehlerhafte oder doppelt vergebene Berechtigungen identifiziert. Anschließend erfolgte die Anpassung der Organisationseinheiten im System, die Bereinigung nicht mehr erforderlicher oder redundanter Berechtigungen sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich im Bundesrechenzentrum. Besondere Aufmerksamkeit galt der Sicherstellung der Betriebsfähigkeit während der Umstellung.

IT-Inventur

Erstmals wurde im Berichtsjahr eine vollständige Inventur aller durch das Referat EDV/IT verantworteten IT-Geräte durchgeführt. Ziel war es, Transparenz über den Gerätebestand zu schaffen und damit eine verlässliche Grundlage für die Ersatzplanung sowie zukünftige Budgetentscheidungen zu ermöglichen. Standortübergreifend wurden sämtliche IT-Endgeräte erfasst, mit den Bestandsdaten abgeglichen, das Geräteverzeichnis aktualisiert und konsolidiert. Durch diese Maßnahmen konnte die Planbarkeit künftiger Investitionszyklen verbessert werden.

5. Infrastruktur, Sicherheit und Krisenvorsorge

Im Berichtsjahr 2025 wurden am BVwG bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt, um die Standortqualität weiter zu verbessern und Vorsorge für unvorhersehbare Ereignisse zu treffen. Der Fokus lag dabei auf der Optimierung der räumlichen Rahmenbedingungen, der Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts sowie der Stärkung der Krisenvorsorge, insbesondere im Hinblick auf mögliche Blackout-Szenarien.

5.1. Standortmanagement und Barrierefreiheit

Optimierung der Raumkapazitäten, raumakustische Maßnahmen und Inventur

Am Sitz Wien konnte dem Platzmangel im Bereich der physischen Archivierung erfolgreich begegnet werden. Im Rahmen einer gezielten Begehung wurden ungenutzte Raumreserven in den Untergeschossen identifiziert. Durch die konsequente Skartierung von Personal- und Verrechnungsakten entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben konnten Flächen freigesetzt werden. Dadurch wurde Raum für die Archivierung von Gerichtsakten geschaffen, die aus den Lagern des Staatsarchivs ausgelagert werden mussten. Durch die Schaffung von Raum im eigenen Gebäude konnte eine kostspielige Neuanmietung von Lagerflächen proaktiv vermieden werden.



Raumakustikelemente im Besprechungszimmer 4.17 in TownTown

Im neu geschaffenen Besprechungszimmer 4.17 im Bürogebäude in TownTown wurden Raumakustikelemente eingebaut, um die Nachhallzeit zu reduzieren und die Verständlichkeit während Besprechungen und Schulungen zu verbessern. Ergänzend wurde am Standort Erdberg sowie am Standort TownTown eine Inventur des gesamten Inventars durchgeführt, während die Erfassung der EDV-Ausstattung dem dafür vorgesehenen, weiter oben beschriebenen IT-Inventurverfahren vorbehalten blieb.

Barrierefreiheit

Zur Umsetzung des BaFG und zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zum Amtsgebäude Graz wurde im Bereich der Zugangsrampe eine zusätzliche Gegensprechanlage installiert (siehe auch [Kapitel „4.4.11. Barrierefreiheitsbeauftragte“](#) im Tätigkeitsbericht). Diese Maßnahme verbessert die Zugänglichkeit des Gebäudes für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

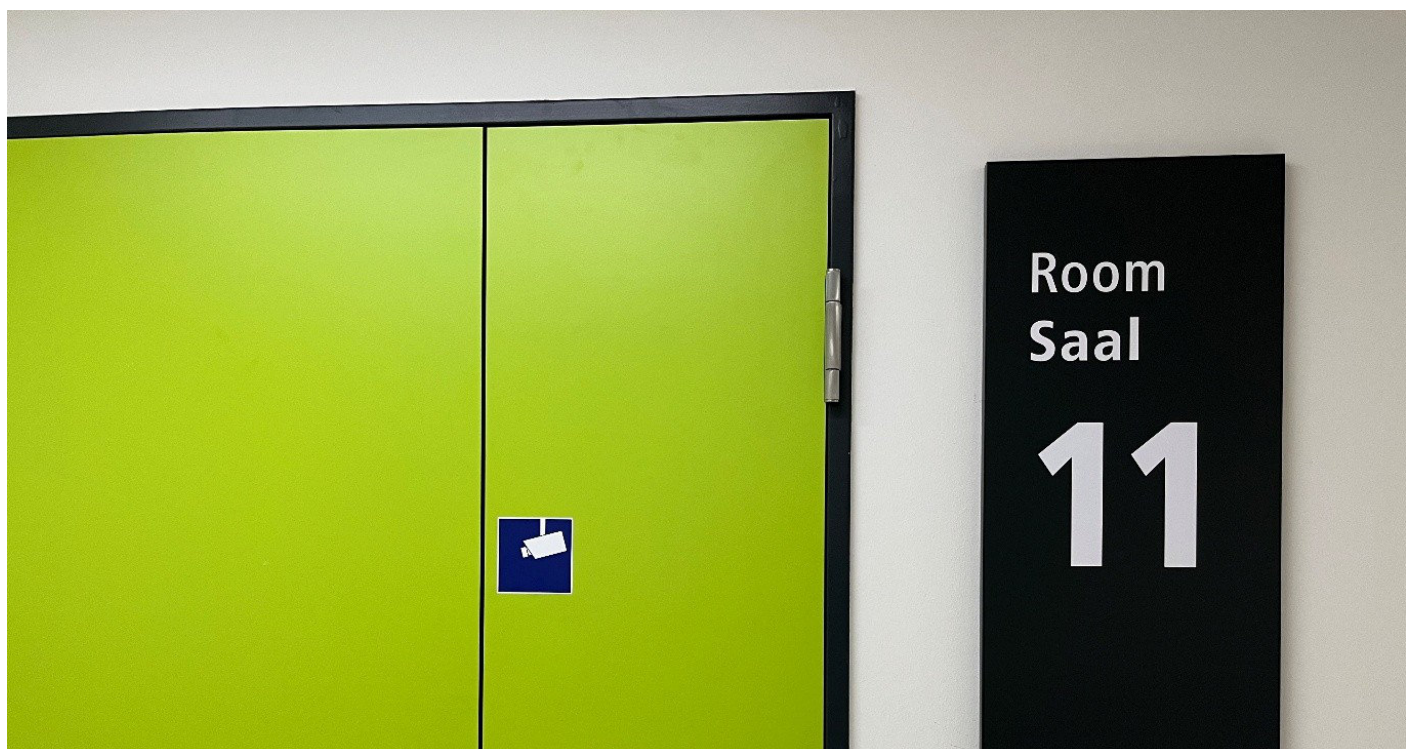
5.2. Sicherheitskonzept: Videoüberwachung der Verhandlungssäle

Ab November 2025 begannen am Sitz Wien Umbauarbeiten zur Installation einer Videoüberwachungsanlage in den Verhandlungssälen. Die Nachrüstung ergänzte das bestehende Alarmsystem und ermöglicht im Alarmfall eine schnelle Übersicht über die Situation im Saal. Durch diese Ergänzung kann der Sicherheitsdienst bereits vor Betreten des Saals die Lage beurteilen und situationsgerecht reagieren, etwa durch Einleitung weiterer adäquater Schutzmaßnahmen.

5.3. Blackout-Vorsorge: Weiterführung der Blackout-Vorsorge und regionale Leitfäden

Nach den mit dem Amtsantritt des derzeitigen Präsidenten 2024 erstmals gesetzten Maßnahmen zur Stärkung der Blackout-Resilienz des BVwG wurde das Thema auch im Geschäftsjahr 2025 weitergeführt. Mit dem im Februar 2025 an alle Bediensteten versandten Informationsschreiben des Präsidenten wurde unterstrichen, wie wichtig eine gute Vorbereitung für den Ernstfall ist. Der darin enthaltene Leitfaden bietet klare Handlungsanweisungen für Situationen am Dienstort ebenso wie für mögliche Auswirkungen außerhalb des Dienstbetriebs.

Auch die Außenstellen des BVwG wurden informiert und erhielten regional angepasste Handlungsleitfäden, um auf lokale Gegebenheiten bestmöglich eingehen zu können. Die im Präsidium institutionalisierte Blackout-Arbeitsgruppe beobachtet laufend die Situation und steuert situationsadäquat weitere Vorkehrungen.



Piktogramm Videoüberwachung auf den Türen der Verhandlungssäle

6. Budget und Verrechnung

Das Referat Budget nimmt Aufgaben der Budgetplanung, des Budgetvollzugs und des Budgetcontrollings wahr. Im Berichtsjahr erfolgte der Budgetvollzug bis zur Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes (BFG) im Rahmen des Budgetprovisoriums. Zu den laufenden Aufgaben zählten insbesondere die Buchung der Monatsvoranschläge für den Finanzierungshaushalt, die Erstellung von Mittelbindungen, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Verarbeitung von e-Rechnungen mittels HV-SAP und ELAK sowie die Sicherstellung der budgetären Bedeckung sämtlicher Ausgaben. Darüber hinaus wurden Budgetberichte, Budgetprognosen und Auswertungen im Rahmen des Budgetcontrollings erstellt. Weitere Aufgaben umfassten die Zahlstellenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung, die Beschaffungs- und Inventarverwaltung, den Bundesbedienstetenschutz, die Betriebliche Gesundheitsförderung sowie das Bau-, Gebäude- und Raummanagement.

Für die Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes wurden die erforderlichen Daten laufend aktualisiert, Berichtspflichten erfüllt sowie Periodenabrechnungen und statistische Auswertungen durchgeführt. Die Zahlstelle am Sitz in Wien wickelte den gesamten baren und unbaren Zahlungsverkehr einschließlich sämtlicher Außenstellen ab.

Beschaffung, Inventar und Gebäudemanagement

Im Rahmen der Beschaffungs- und Inventarverwaltung wurden unbedingt erforderliche Beschaffungen durchgeführt, der jährliche Anschaffungsplan erstellt sowie Inventargegenstände erfasst, verwaltet und ausgesondert.

Zu den Aufgaben des Bau-, Gebäude- und Raummanagements zählten die laufende Hausbetreuung, die Koordination von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Wahrnehmung technischer und sicherheitsrelevanter Prüfpflichten.

Bundesbedienstetenschutz und Betriebliche Gesundheitsförderung

Im Bereich des Bundesbedienstetenschutzes wurden die gesetzlichen Vorgaben laufend umgesetzt. Dies umfasste insbesondere die Koordination der Leistungen in den Bereichen Brandschutz, Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmedizin sowie die Organisation von Impfkationen, arbeitspsychologischen Beratungen, arbeitsmedizinischen Sprechstunden, Begehungen und Räumungsübungen.

Umsetzung der Novelle der VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV)

Eine Novelle der VwG-EGebV ist mit 1. Juli 2025 in Kraft getreten und auf Eingaben anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2025 eingebracht werden. Gemäß der Änderung beträgt die Pauschalgebühr gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 2 „für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge, Wiederaufnahmeanträge oder sonstige das Verfahren einleitende Anträge“ nunmehr € 50 (anstatt € 30) und für „Vorlageanträge, Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe oder von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde“ nunmehr € 25 (anstatt € 15).

Zudem wird in § 2 Abs 2 leg cit festgehalten, dass Beilagen und sonstige nicht in Abs 1 genannte Eingaben durch die Pauschalgebühren des Abs 1 abgegolten werden und keiner Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG) oder dieser Verordnung unterliegen.

Die Rechtsmittelbelehrung von Bescheiden, die das Referat Verrechnung im gebührenrechtlichen Verfahren bei Zeuginnen und Zeugen sowie bei Beteiligten für den Präsidenten des BVwG ausstellt, sowie die entsprechenden Formulare wurden entsprechend adaptiert.

7. Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle des BVwG kommt die für den Gerichtsbetrieb ganz zentrale Rolle zu, dass Verfahren rechtsrichtig zugewiesen werden, Eingänge und Ausgänge fehlerfrei administriert und Richter:innen in Verhandlungen und Revisionsverfahren bestmöglich unterstützt werden (siehe insbesondere [Kapitel „5.3.4. Sachbearbeiter:innen“](#) und [„5.3.5. Schreibkräfte sowie Kanzlistinnen und Kanzlisten“](#) des diesjährigen Tätigkeitsberichtes).



8. Recht

8.1. Stellungnahmen des BVwG zu Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen

Der Präsident des BVwG hat im Berichtszeitraum nachfolgende Stellungnahmen im Rahmen von (vor allem vorparlamentarischen) Begutachtungsverfahren abgegeben. Die Stellungnahmen sind auf der [Webseite des BVwG](#) einsehbar. Passagen zu Ressourcen sind in der nachfolgenden Darstellung (im Unterschied zum Original) kursiv und unterstrichen hervorgehoben. Weitere Hervorhebungen wurden vom Original übernommen.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG)

Stellungnahme des BVwG vom 18. Februar 2025

Vor dem Hintergrund der sich aus § 64 Abs 3 des Entwurfs ausdrücklich (unter anderem) – „*angesichts der Komplexität der [...] zu vollziehenden Sachmaterien*“ – ergebenden Rechtsmittelzuständigkeit des BVwG betreffend Beschwerden „*[g]egen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Soziales, [Gesundheit,] Pflege und Konsumentenschutz bzw. des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Finanzen*“, wobei dem:der jeweiligen Bundesminister:in Parteistellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zukommt (vgl. hierzu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 64 TNSG, Seite 14), ist auf den damit einhergehenden zusätzlichen Sach- und Personalaufwand (auch) für das BVwG als zuständiger Rechtsmittelinstanz hinzuweisen, welcher aber weder in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den sonstigen Materialien (bislang) abgebildet wird.

Aufgrund der Tatsache, dass sich mit dem gegenständlichen Vorhaben auch der Zuständigkeitsbereich des BVwG als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide im vorliegenden Zusammenhang erweitern wird und mit dem gegenständlichen Vorhaben zudem die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit verbessert werden soll, wäre somit auch dem zu erwartenden Mehraufwand für das BVwG – sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht – Rechnung zu tragen.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG) erlassen wird und das Bankwesengesetz (BWG), das Finanzmarktaufsichtsbahördengesetz (FMABG), des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 18. Februar 2025

Allgemeines:

Mit Erlassung des gegenständlichen Gesetzes werden der FMA als zuständiger Behörde insbesondere die Befugnisse zur Erteilung, Verweigerung oder zum Entzug der Zulassung einer Kreditdienstleisterin beziehungsweise eines Kreditdienstleisters, volle Aufsichtsrechte und -pflichten, Kontrollrechte in Bezug auf die Kreditdienstleister:innen und Kreditkäufer:innen sowie auch die Aufgabe des Schutzes der Kreditnehmer:innen übertragen. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeit des BVwG als Rechtsmittelinstanz gegen Bescheide der FMA, wobei gemäß § 22 Abs 2a FMABG eine Entscheidung durch einen Senat von drei Richterinnen beziehungsweise Richtern vorgesehen ist, geht damit jedenfalls auch eine Mehrbelastung des BVwG einher.

Diesbezüglich können mangels Erfahrungswerten allerdings keine konkreten zahlenmäßigen Angaben gemacht werden. Zu berücksichtigen ist aber jedenfalls, dass die (Beschwerde-)Verfahren auch internationalen Bezug (EWR-Raum) aufweisen können (vgl. u.a. §§ 10 Abs 5, 14 Abs 12 und 14, 18 KKG) und somit Zustellungen ins Ausland sowie allenfalls die Beiziehung von Dolmetscherinnen beziehungsweise Dolmetschern notwen-

dig sein könnten und sich in dem Zusammenhang unter anderem Fragen nach der Rechtssprache und Kostentragung ergeben könnten, woraus sich ein (weiterer) Mehraufwand für das BVwG ergeben kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des KKG:

Zu § 7 Abs 5 KKG:

In der Bestimmung wird auf die Verweigerung eines „Zulassungsantrag[s] gemäß § 5 Abs 3“ durch die FMA verwiesen, wobei ein Absatz 3 in § 5 aber nicht existiert. Unabhängig davon, dass somit unklar ist, auf welche Bestimmung tatsächlich verwiesen werden soll, stellt sich zudem die Frage, was unter der Verweigerung eines Zulassungsantrags durch die FMA gemeint ist. Sollte damit zum Ausdruck gebracht werden wollen, dass seitens der FMA ein (unvollständiger) Antrag „zurückgewiesen“ wird, wird angeregt, zur besseren Verständlichkeit diesen – im rechtlichen Kontext üblichen – Begriff zu verwenden.

Außerdem fehlen hinsichtlich des Beschwerde-rechts betreffend die Versäumnis der FMA innerhalb der in Abs 4 genannten Frist über den Antrag zu entscheiden, verfahrensrechtliche Bestimmungen beziehungsweise die eintretenden Rechtsfolgen (etwa ob Devolution eintritt, o.ä.), welche – zumindest in den Gesetzesmaterialien – zu ergänzen beziehungsweise anzuführen wären.

Zu §§ 9, 12 Abs 1 Z 5 und 4 und 13 KKG:

Im Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass sich datenschutzrechtliche Fragen beziehungsweise Problemstellungen ergeben könnten.

Zu § 13 Abs 4 KKG:

Ein:e Kreditdienstleister:in, die:der ihre:seine Zulassung erlangt hat und ihre:seine Dienste in einem Aufnahmemitgliedstaat erbringen will, kann für den Fall, dass die FMA die Übermittlung der von ihr:ihm gemachten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats unterlässt, beim BVwG Beschwerde erheben.

Auch in diesem Zusammenhang fehlen – wie auch in Bezug auf § 7 Abs 5 KKG – verfahrensrechtliche Bestimmungen beziehungsweise die eintretenden Rechtsfolgen der Beschwerde wegen eines Versäumnisses der FMA; etwa ob das BVwG die FMA zur Herausgabe der Angaben anzuweisen hat.

Zudem wird vorgeschlagen, insbesondere im Hinblick auf die Frist der FMA zur Übermittlung der Angaben, einen Verweis auf Abs 3 aufzunehmen.

Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA, Mag. Sophie Marie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) geändert wird (167/A XXVIII. GP) (Ausschussbegutachtung)

Stellungnahme des BVwG vom 4. April 2025

1. Es bestehen (vorbehaltlich einer hier nicht möglichen vertieften verfassungs- und europarechtlichen Prüfung) inhaltlich keine grundsätzlichen Einwände gegen das Gesetzesvorhaben an sich. Schon aufgrund der Grundrechtsnähe des Vorhabens wäre aber eine reguläre Gesetzesbegutachtung erforderlich gewesen. Es wird daher lediglich darauf hingewiesen, dass § 36 Abs 1a AsylG 2005 dem Verordnungsgeber eine im Hinblick auf Art 18 B-VG zu weite Ermächtigung einräumen, respektive sich allenfalls als zu unbestimmt erweisen könnte.

2. Die vorgesehene Hemmung des Fristenlaufs und der Entscheidungspflicht scheint – insbesondere wegen des mehrfachen Verweises auf „Anträge“ und der (ausschließlichen) Bezugnahme auf § 73 AVG – nur für die Behörde zu gelten. Dies sollte – zur Vermeidung von jeglichen Rechtsunsicherheiten in dieser zentralen Frage – zumindest in den Erläuterungen auch so klargestellt werden.

3. Dass Rechtsschutz gegen eine Verletzung des Art 8 EMRK durch die Hemmung nur im Rahmen der Prüfung einer Säumnisbeschwerde durch das BVwG gewährt werden kann, belastet zuerst die Ressourcen des BVwG. Um eine unzulässige gänz-

liche Verschiebung der Ermittlungstätigkeit auf das BVwG aber jedenfalls zu vermeiden, sollte daher klargestellt sein, dass die Prüfungsverpflichtung gemäß § 36a Abs 2 AsylG 2005 zunächst immer vorrangig die Behörde betrifft. Sofern in den Erläuterungen zu § 75 Abs 28 AsylG 2005 davon die Rede ist, dass es dem BVwG im Verfahren über die Säumnisbeschwerde freisteht, das BFA per Amtshilfe heranzuziehen, wird davon ausgegangen, dass dies auch außerhalb von Übergangsfällen möglich sein muss.

4. Betreffend der vorgeschlagenen Neuregelung des § 36a Abs 4 AsylG 2005 (Relevanz zwischenzeitig eingetretener Volljährigkeit) ist festzuhalten, dass diese mit der Praxis des BFA und höchstgerichtlichen Judikatur zur geltenden Rechtslage in Widerspruch (vgl. VwGH 11.09.2024, Ra 2024/20/0312) zu stehen scheint.

5. Prognostisch wird mit einer hohen Quote solcher Säumnisbeschwerden zu rechnen sein; bis zur Klärung allgemeiner und einzelfallbezogener Rechtsfragen durch das BVwG und die Höchstgerichte wird eine erhebliche Zeitspanne vergehen, in der eine signifikante Mehrbelastung des BVwG eintreten wird. Im Geschäftsjahr 2024 langten 438 Visabeschwerdeverfahren ein, darunter zirka drei Viertel im Kontext des § 35 AsylG 2005 (etwa 310), wobei diese Verfahren komplexer sind als sonstige Visabeschwerdeverfahren und wohl vergleichbar mit den neuen Säumnisbeschwerdeverfahren.

Durch die neue Rechtslage wird zumindest mit einer Verdopplung der letztgenannten Eingänge zu rechnen sein, dies ergibt (gemessen an den Verfahrensbewertungen des BVwG) einen zusätzlichen Bedarf an zwei neuerlichen richterlichen Planstellen (inklusive kumuliert eine vollbeschäftigungsäquivalente [VBÄ] nichtrichterliche Planstelle). Diese können in der gegenwärtigen insgesamt angespannten Ressourcenlage am BVwG nicht aus anderen Rechtsbereichen umgeschichtet werden, insbesondere auch wegen der Spezialisierung.

6. Da der als Grund für die Regelung herangezogene Art 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Überforde-

rung gesellschaftlicher Systeme vermeiden will und auf Beeinträchtigungen innerstaatlicher Einrichtungen und öffentlicher Dienste entsprechend reagiert werden soll, erschiene es freilich nachgerade kontraproduktiv, dadurch eine nicht abgedeckte Mehrbelastung einer anderen Staatsfunktion, nämlich der Justiz, in Kauf zu nehmen. Ein notwendiger gesamtstaatlicher Ansatz erfordert, diesen Umstand in einem derartigen Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen; das ist ersichtlich, aber nicht der Fall. Dies ist umso bedauerlicher, als wenn es zu längeren Verfahrensdauern am BVwG und insgesamt zu einer längeren Phase bis zur Klärung aller relevanten Rechtsfragen durch die Gerichte käme, das Ziel des Gesetzesvorhabens absehbar nicht erreicht werden könnte. Da hier, wie schon ausgeführt, regelmäßig Grundrechtseingriffe in Rede stehen, gefährdete eine mangelnde Ressourcenausstattung des BVwG auch potentiell die Rechtstaatlichkeit in einem solch heiklen Kontext.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 9. Mai 2025

Die Bestimmungen des § 7 Abs 2 und Abs 3 MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024, sowie § 4 Abs 2 Z 2 DORA-VVG, BGBl. I Nr. 112/2024, verweisen auf § 153 Abs 2, 4 bis 7 und 9 BörseG 2018, wodurch die Anwendbarkeit der dort geregelten Verfahrensvorschriften statuiert und unter anderem festgehalten wird, dass „an die Stelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien das Bundesverwaltungsgericht“ tritt. Nach dem Wortlaut des § 153 Abs 6 BörseG 2018 ist eine ausschließliche (Rechtsmittel-)Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Wien für „Beschwerden“ gegen Entscheidungen des BVwG und weiters eine sinngemäße Anwendung der §§ 87 bis 89 Strafprozessordnung (StPO) in diesen Verfahren vorgesehen.

Dies stellt sich aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben (etwa Art 133, 136 Abs 4, 144, 148 B-VG) einerseits hinsichtlich des Ausschlusses

des Rechtsmittelweges an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und andererseits hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung der – teils im Widerspruch zu den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) und Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (VfGG) stehenden – verfahrensrechtlichen Bestimmungen der StPO als problematisch dar und kann derzeit lediglich durch eine teleologische Reduktion des Verweises auf § 153 Abs 6 BörseG 2018 gelöst werden, um eine verfassungskonforme Anwendung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen und eine entsprechende Änderung des § 153 Abs 6 BörseG 2018 vorzunehmen beziehungsweise die in den §§ 7 Abs 2 und Abs 3 MiCA-VVG sowie § 4 Abs 2 Z 2 DORA-VG enthaltenen Verweise auf die genannte Bestimmung entfallen zu lassen.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Wertpapierfirmengesetz (WPFG), das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz (ZGVG) und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz (ZvVG) geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 9. Mai 2025

Aufgrund der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Erweiterung der Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der FMA – insbesondere in § 25 Abs 2a und § 28 WPFG sowie in § 6 Abs 5 ZGVG – ist unter Bedachtnahme auf die sich aus Art 131 Abs 2 B-VG ergebende Zuständigkeit des BVwG zur Entscheidung über Beschwerden gegen (Straf-)Bescheide der FMA (vgl. insb. § 22 Abs 2a FMABG) darauf hinzuweisen, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben ein zusätzlicher Sach- und Personalaufwand (auch) für das BVwG einhergehen könnte, dies in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch keine Berücksichtigung gefunden hat. Vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund des gegenständlichen Vorhabens auch der Zuständigkeitsbereich des BVwG als zuständige Beschwerdeinstanz gegen Bescheide

der FMA erweitern wird, wäre somit (auch) einem zu erwartenden Mehraufwand für das BVwG Rechnung zu tragen beziehungsweise dieses künftig nach Möglichkeit in Gesetzesvorhaben einzubinden, sofern seine Zuständigkeit davon unmittelbar berührt sein sollte.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), das Heeresdisziplargesetz 2014 (HDG 2014) und das Militärbefugnisgesetz (MBG) geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 9. Mai 2025

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 11. April 2025, GZ. S91000/15-MR/2024 (1), erlaubt sich das BVwG – mit Dank für die Einbindung – mitzuteilen, dass hinsichtlich des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs keine Einwände bestehen.

Unbeschadet dessen darf jedoch anlässlich des gegenständlichen Vorhabens in Bezug auf § 65 Abs 3 HDG 2014 angemerkt werden, dass sich die Einhaltung der dort vorgesehenen Entscheidungsfrist von (lediglich) sechs Wochen oftmals als schwer möglich erweist. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl von Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse, die im Kommandantenverfahren erlassen wurden, von Soldaten erhoben werden, die entweder dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören oder die in einem Auslandseinsatz vom Kommandanten bestraft wurden. In derartigen Beschwerdeverfahren hat das BVwG aber grundsätzlich immer eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen und ist oftmals ein aufwändiges Beweisverfahren, zum Beispiel mit Zeugeneinvernahmen, zu führen. Die Einhaltung der sechswöchigen Entscheidungsfrist wird dadurch erheblich erschwert.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die sechswöchige Entscheidungsfrist auf Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen von Grundwehrdienst leistenden Soldaten einzuschränken, zumal eine solche insbesondere deshalb vorgesehen wurde, da sich Grundwehr-

diener nur zeitlich begrenzt im Präsenzstand befinden und deshalb ein rascher Verfahrensabschluss erforderlich erscheint.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG), das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 27. Mai 2025

1. Voranzustellen ist, dass keine allgemeinen Einwände gegen das Gesetzesvorhaben an sich bestehen; dieses ist vielmehr von seiner Intention her aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Grundsatz zu befürworten. Hinsichtlich einer hier nicht möglichen vertieften datenschutzrechtlichen (technischen) Prüfung darf auf die Ausführungen in der bereits veröffentlichten Stellungnahme der DSB vom 9. Mai 2025 (GZ D055.1142 / 2025-0.274.668) hingewiesen werden.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass sowohl die in der Stellungnahme des BVwG vom 25. September 2024 (zum Vorentwurf) enthaltenen Ausführungen betreffend die Zuständigkeitsbegründung nach Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG als auch Bestimmungen betreffend die Einrichtung eines Journaldienstes in den nunmehrigen Gesetzesentwurf aufgenommen wurden.

2. Inhaltlich aufrechterhalten wird allerdings der in der Stellungnahme vom 25. September 2024 schon enthaltene Hinweis, den damit einhergehenden Mehraufwand für das BVwG in personeller und finanzieller Hinsicht ausreichend zu berücksichtigen. Eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung liegt nunmehr zwar vor, jedoch werden nur eine halbe richterliche Planstelle und eine halbe nichtrichterliche v2/4-Planstelle erwähnt. Da im jetzigen Gesetzesentwurf zusätzlich auch die Etablierung eines Systems von Journaldienst beziehungsweise Rufbereitschaft vorgesehen ist, sind jedenfalls auch die dadurch entstehenden Ressourcenbelastungen mit einzu-

rechnen. Ferner haben sich die prognostizierten Fallzahlen erhöht. Es besteht sohin aus derzeitiger Sicht ein zusätzlicher Bedarf von ein bis zwei zusätzlichen richterlichen sowie zwei zusätzlichen nichtrichterlichen Planstellen (konkret im Ausmaß von einer v1/2-Planstelle als juristische:r Mitarbeiter:in sowie einer v2/4-Planstelle als Referent:in). Auf die diesbezüglichen inhaltlichen Ausführungen in der Stellungnahme vom 25. September 2024 wird verwiesen. Das BVwG verkennt – in gesamtstaatlicher Sicht – nicht die budgetären Notwendigkeiten, dieser (insgesamt gesehen) geringfügige Bedarf an zusätzlichen Planstellen muss aber (aus Gründen des notwendigen effizienten Rechtsschutzes in dieser sensiblen Materie) – ebenfalls in gesamtstaatlicher Sichtweise – geschaffen werden. Eine (gerichtsinterne) Umschichtung von Planstellen des BVwG ist nicht möglich, da sonst das (auch vom Rechnungshof eingemahnte) Ziel der Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensfristen (in anderen Rechtsgebieten) gefährdet wäre.

3. Bezüglich des bereits in der Stellungnahme vom 25. September 2024 enthaltenen Hinweises, dass mit der Etablierung des geplanten Rechtsschutzsystems auch umfangreiche technische/organisatorische Vorbereitungen am BVwG erforderlich sein werden, ist ergänzend Folgendes zu bemerken:

- Im Hinblick auf die nähere Ausgestaltung des sicheren Kommunikationskanals gemäß § 15c Abs 5 SNG wäre auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen zur elektronischen Einbringung von Schriftsätzen Bedacht zu nehmen (§ 21 BVwGG, § 1 BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung [BVwG-EVV], § 21 Geschäftsordnung des BVwG [GO-BVwG]) und gegebenenfalls eine Anpassung dieser Rechtsgrundlagen beziehungsweise die Schaffung von materienspezifischen Sonderbestimmungen vorzunehmen (beispielsweise indem in § 15a Abs 2 SNG folgender Satz eingefügt wird: „Die Einbringung per E-Mail ist insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Direktion und dem Bundesverwaltungsgericht nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.“). Sollten

gänzlich neue Einbringungsformen in Betracht gezogen werden, wäre eine entsprechende Vorlaufzeit für deren technische Realisierung und eventuelle Einschulungsmaßnahmen, ebenso wie dadurch entstehende Kosten sowie allenfalls erforderliches technisches Support-Personal zu berücksichtigen.

- Auch bezüglich der getrennten Verwahrung der Daten vom sonstigen Aktenbestand gemäß § 15c Abs 5 SNG und einer Sicherung auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme nach § 15c Abs 5 SNG bedürfte es – je nach praktischer Ausgestaltung – gegebenenfalls technischer Anpassungen und zusätzlichen Beschaffungen.

4. Hinzu tritt, dass nunmehr auch ein (bisher nicht vorgesehenes) System von Rufbereitschaft beziehungsweise Journaldienst am BVwG für Richter:innen gemäß § 16a BVwGG zu etablieren wäre, welches entsprechender gerichtsinterner Vorbereitungen (etwa Änderung der Geschäftsverteilung) bedarf. Um einen reibungslosen Gerichtsbetrieb (beschränkt auf das hier erforderliche Ausmaß) auch außerhalb der Amtsstunden gewährleisten zu können, wird es ebenso einer Rufbereitschaft beziehungsweise eines Journaldienstes von nichtrichterlichen Bediensteten bedürfen. Hierfür bieten § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) und § 50 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) eine gesetzliche Grundlage, es sind jedoch die diesbezüglichen zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen. Auch erscheint die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über die Festsetzung einer Journaldienstzulage auf das BVwG nicht anwendbar zu sein, weshalb die Schaffung einer entsprechenden Grundlage der finanziellen Abgeltung (Journaldienstzulage und Bereitschaftsentschädigung) notwendig wäre.

Betreffend den konkreten Wortlaut des § 16a BVwGG wird vorgeschlagen, statt „Dienststunden“ den am BVwG und im Verwaltungsverfahren recht gebräuchlichen Begriff „Amtsstunden“ (siehe etwa § 19 Abs 2 BVwGG und § 13 Abs 5 AVG) zu verwenden. Um den besonderen Gegebenheiten des BVwG hinsichtlich der von den

Richterinnen beziehungsweise Richtern judizierten zahlreichen Rechtsmaterien und bezüglich der vier Standorte (Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Linz und Innsbruck) ausreichend Rechnung zu tragen, wäre außerdem eine flexiblere Lösung bezüglich der Anzahl der Rufbereitschaft leistenden Richter:innen wünschenswert. Es wird daher angeregt, statt der Formulierung „jeweils eine Richterin oder ein Richter Rufbereitschaft zu leisten“ in § 16a Abs 1 BVwGG den Wortlaut „erforderliche Anzahl von Richterinnen oder Richtern Rufbereitschaft zu leisten“ zu gebrauchen. Da das BVwG Entscheidungen in vielfältigen Rechtsmaterien trifft und die Richter:innen über spezielle Fachkenntnisse im jeweiligen Rechtsgebiet verfügen, bedarf es des Weiteren einer Einschränkung der in § 16a Abs 1 BVwGG vorgeschlagenen Textstelle „dass eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Richterinnen und Richter erfolgt“, sodass es stattdessen lautet: „dass eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der in den betreffenden Rechtsbereichen tätigen Richterinnen und Richter erfolgt“. Angesichts der Tatsache, dass die Rufbereitschaft (auch) durch den:die nach der Geschäftsverteilung zuständige:n Richter:in selbst versehen werden soll, wird vorgeschlagen, die Textpassage „anstelle der oder des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin oder Richters“ im vorgeschlagenen Gesetzestext des § 16a Abs 2 BVwGG zu streichen.

Zu bedenken gilt es auch, dass die Namen der Einzelrichter:innen und ihrer Vertreter:innen sowie die ihnen zugewiesenen Geschäftsgebiete in der Geschäftsverteilungsübersicht auszuweisen sind und diese Übersicht durch Aushang an der Amtstafel zur öffentlichen Einsicht bereit zu stellen ist (§ 15 Abs 8 BVwGG). Angesichts der besonderen Exponiertheit der in dieser Rechtsmaterie judizierenden, voraussichtlich überschaubaren Anzahl von Richterinnen beziehungsweise Richtern wäre es zu begrüßen, wenn Vorsorge in Form einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage getroffen werden würde, um den dieses Gesetz betreffenden Teil der Geschäftsverteilungsübersicht von der Veröffentlichung auszunehmen. Hierfür wäre auch im Hinblick auf das mit September 2025 in Kraft tretende IFG eine

entsprechende Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu normieren.

5. Hinsichtlich der in § 15c Abs 3 SNG vorgesehenen Vertrauenswürdigkeitsprüfung darf aus Sicht des Präsidiums des BVwG bemerkt werden, dass deren Durchführung sich – in einer Abwägung – als vertretbar erweist, wenn sich Richter:innen und Bedienstete des BVwG dieser freiwillig unterziehen können. Es besteht aus Sicht des BVwG sohin denkmöglich kein Spielraum für die DSN, sich durch die Vertrauenswürdigkeitsprüfung Richter:innen quasi „auszusuchen“ (siehe zur Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [ÖRAK]: Die Presse, 30.04.2025, Chatkontrolle: Rechtsanwälte üben Kritik [S. 11]).

Richterinnen beziehungsweise Richtern des BVwG werden Rechtssachen nach der Geschäftsverteilung zugewiesen und die Geschäftsverteilung wird vom Geschäftsverteilungsausschuss, einem unabhängigen richterlichem Gremium, beschlossen. Zudem wird die Vertrauenswürdigkeitsprüfung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (siehe § 2a SNG) durchgeführt und in der Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung sind Themenbereiche festgelegt, die Gegenstand der Vertrauenswürdigkeitsprüfung sind. Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage der eigenen Angaben der Person und ein mündliches Gespräch dient dazu, das Ergebnis der Überprüfung zu erörtern und etwaige Widersprüchlichkeiten zwischen dem Ergebnis der Überprüfung und den eigenen Angaben auszuräumen (siehe *Figl in Heißl/Figl*, SNG2 § 2a SNG Rz 13 und Rz 20 [Stand 01.03.2023, rdb.at]). Zum Zweck der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung ist zudem beim Bundesminister für Inneres eine unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz eingerichtet. Entsprechende Klarstellungen könnten aber wohl in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden.

6. Bezüglich der in § 15c Abs 3 bis 5 SNG enthaltenen Bestimmungen betreffend das BVwG im Hinblick auf die Bewilligung von Anträgen wird die Schaffung eines eigenen Paragraphen (etwa betitelt mit „besondere Bestimmungen für das Bewilligungsverfahren“) oder deren Aufnahme in

§ 15a SNG angeregt. Betreffend § 15c Abs 4 SNG wird vorgeschlagen, diesen inhaltlich insofern zu ergänzen, als dass er zu lauten hat (Einfügung unterstrichen):

„Das Bundesverwaltungsgericht erkennt über Anträge nach diesem Bundesgesetz unverzüglich ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung; im Beschluss sind die wesentlichen Entscheidungsgründe anzuführen; § 20 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, gilt nicht.“

Dies dient der Überprüfbarkeit der Entscheidung des BVwG durch den VwGH und den VfGH, angesichts der Tatsache, dass § 60 AVG keine Anwendung findet. Da in den Erläuternden Bemerkungen zu § 15c Abs 5 SNG präzisierend ausgeführt wird, dass die Kommunikation „im elektronischen Weg über einen sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen hat“, wird auch eine Ergänzung des vorgeschlagenen Gesetzestextes in dieser Hinsicht vorgeschlagen.

Vor dem Hintergrund der doch umfassenden ergänzenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen wird angeregt, den in § 15a Abs 2 SNG geregelten, notwendigen Inhalt des Antrages insofern zu ergänzen, als gegebenenfalls dieser auch Informationen

- zu getroffenen begleitenden Ermittlungsmaßnahmen
- zur alleinigen Verfügungsgewalt des:der Betroffenen über das Computersystem
- zum Umstand, dass sich der Rechtsschutzbeauftragte nicht geäußert hat (ergänzend zu Z 2 betreffend eine „allfällige Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten“)
- über die Art des Programms, welches in das Computersystem eingebracht wird
- und zur Eingrenzung der Zugriffsmöglichkeiten des Programmes / der Software auf bestimmte Kommunikationsapplikationen

enthalten hat.

Da im Wege des Verweises in § 5 SNG auf das SPG („Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Besonderes bestimmt ist, gilt das Sicherheitspolizeigesetz.“) zwar vereinzelt Bestimmungen des AVG für anwendbar erklärt werden, aber kein Verweis auf § 13 AVG enthalten ist, wird eine eigene Verweisnorm im SNG bezüglich Verbesserungsaufträgen in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, beispielsweise indem in § 15a Abs 2 als letzter Satz eingefügt wird: „§ 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.“

Um eine effiziente und zügige Entscheidung des BVwG auch über einen Antrag des:der Rechtsschutzbeauftragten zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, § 15c Abs 2 SNG dahingehend zu ergänzen, dass der Antrag auf Aufhebung der Bewilligung begründet sein soll (beispielsweise: „Bei der Verhältnismäßigkeit betreffenden Bedenken (§ 14 Abs 5) hat er unverzüglich einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Bewilligung (§ 15a Abs 1) beim Bundesverwaltungsgericht zu stellen; [...]“). Es wird des Weiteren angeregt, in § 15c Abs 2 zweiter Satz SNG in Bezug auf das Recht der Direktion statt „Anhörung“ das Wort „Stellungnahme“ zu verwenden, zumal gemäß § 15c Abs 4 SNG über Anträge ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden ist.

Weitere Bemerkungen:

Angesichts dessen, dass in § 14 Abs 6 SNG eine Äußerung des:der Rechtsschutzbeauftragten vor erstmaliger Inbetriebnahme eines Programms vorgesehen ist, die Erläuternden Bemerkungen jedoch auch festhalten: „Bei nicht bloß unerheblichen Änderungen der technischen Funktionsweise des Programms im Hinblick auf die Anforderungen nach § 15b Abs 1, ist der Rechtsschutzbeauftragte erneut zu befassen.“ (siehe S. 9 zu § 14 Abs 5 und 6), wird angeregt, dies in den Gesetzestext aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Determinierung der Ermittlungsbefugnis im Sinne des Art 18 B-VG wird betreffend den Begriff der „Nachricht“ vorgeschlagen, die Ausführungen

der Erläuternden Bemerkungen (siehe S. 5) dazu, wonach „Nachricht“ hier über die Legaldefinition des § 134 Z 3 StPO hinausgehend iSv „autonome Kommunikation zweier Endgeräte ohne menschliches Zutun (M2M Kommunikation) inklusive der Datenübermittlung an Server im Rahmen von automatisierten Backups“ verstanden werden solle, etwa mittels eigener Legaldefinition in den Gesetzestext aufzunehmen.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 15b Abs 4 SNG und der Verwertung sogenannter „Zufallsfunde“ wird iSd der VfGH-Judikatur vom 11. Dezember 2019, G72-74/2019, G 181 182/2019, vorgeschlagen, dies auf die originären Anwendungsfälle der Ermittlungsmaßnahmen nach § 11 Abs 1 Z 8 und Z 9 einzuschränken.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG) geändert wird

Stellungnahme des BVwG vom 18. Juli 2025

Zu § 1 HIG:

Nach dem neuen § 1 Abs 3 HIG sollen unter anderem jene Strecken, die „*in unmittelbarem Zusammenhang*“ mit Hochleistungsstrecken in einem Knoten stehen, „*keiner gesonderten Erklärung zur Hochleistungsstrecke*“ bedürfen. Als Knoten gelten dabei „*zumindest die Gemeindegebiete*“ der in den Hochleistungsstrecken Verordnungen (HL-VO) benannten Anfangs-, End- und Zwischenpunkte. Dadurch scheint zumindest festgelegt, dass die in einem „*unmittelbaren Zusammenhang*“ mit Hochleistungsstrecken stehenden Strecken, die sich im Gemeindegebiet eines in einer HL-VO genannten Anfangs-, End- oder Zwischenpunktes befinden, jedenfalls Teil einer Hochleistungsstrecke sind. Nicht geregelt ist, was unter „*unmittelbarem Zusammenhang*“ zu verstehen ist. Dazu enthalten die Erläuterungen eine – offenbar abschließende – Definition. Danach sind dies (lediglich) solche Strecken, die Personenbahnhöfe, Güterterminals und andere Zutritts- und Umschlagspunkte mit besonderer Bedeu-

tung für den leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr im Sinne des § 1 Abs 1 HIG in einem Knoten an Hochleistungsstrecken anbinden. Diese Strecken können in einer HL-VO nach dem neuen Abs 4 leg cit ausdrücklich genannt werden, wobei

- diese Nennung in einer HL-VO gemäß Abs 4 leg cit wohl nicht über die den klaren Willen des Gesetzgebers manifestierende Definition der Strecken in unmittelbarem Zusammenhang in den Erläuterungen hinausgehen kann,
- jedoch auch Strecken genannt werden können, die das Gemeindegebiet der als „Knoten“ angeführten Gemeinden überschreiten (arg.: „zumindest“ in Abs 3 leg cit); da Zuständigkeiten jedoch präzise festzulegen sind, ist anzunehmen, dass Streckenteile, die als Strecken in „unmittelbarem Zusammenhang“ mit einer Hochleistungsstrecke gelten, nur dann die Gemeindegrenzen eines Knotens überschreiten können, wenn dies in einer Verordnung nach Abs 4 leg cit ausdrücklich geregelt ist. Zu einer derartigen ausdrücklichen Regelung scheint aber bereits der geltende § 1 Abs 2 HIG zu ermächtigen.

Sollte der Zweck der geplanten Novelle jedoch über diesen aus der Textierung von Gesetzeswortlaut und Materialien zum Ausdruck kommenden Regelungsgegenstand hinausgehen, wird angeregt, dies im Gesetzestext und den Erläuterungen entsprechend zum Ausdruck kommen zu lassen.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWOG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 22. Juli 2025

Zum ElWOG:

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen wird – aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Rechtsbereinigung – das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) aufgehoben und als Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) neu erlassen. Im Rahmen der allgemeinen Übergangsbestimmungen des § 181 ElWG wird (lediglich) ausgeführt, dass *„zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehende Netzanschlussverhältnisse gemäß § 44 Abs 1 ElWOG 2010, die die Voraussetzungen eines geschlossenen[n] Verteilernetzes gemäß § 113 Abs 1 erfüllen, ex lege, d.h. ohne bescheidmäßige Einstufung, als geschlossene Verteilernetze im Sinne des § 113 gelten. Der solcherart ex-lege erlangte Status als geschlossenes Verteilernetz geht nicht verloren, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt neue Netzbenutzer (wie beispielsweise eine PV-Anlage) an das geschlossene Verteilernetz anschließen“*.

Nicht ausdrücklich geregelt wird etwa, welches Gesetz (ElWOG 2010 oder ElWG) vom BVwG in jenen Fällen anzuwenden ist, in denen die belangte Behörde einen Bescheid nach dem ElWOG 2010 erlässt, zum Zeitpunkt der Beschwerde beziehungsweise Aktenvorlage aber bereits das ElWG in Geltung steht.

Vor diesem Hintergrund respektive aus Erwägungen der Rechtssicherheit darf angeregt werden, die Übergangsbestimmungen des § 181 ElWG genauer zu fassen.

Zum EnDG:

Im Hinblick auf die sich aus dem vorliegenden Entwurf des EnDG ergebende Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des BVwG als zuständige Beschwerdeinstanz (siehe insbesondere § 9 Abs 2 EnDG), wird darauf hingewiesen, dass der damit einhergehende Mehraufwand für das BVwG – sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht – in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (nach wie vor) nicht abgebildet ist und entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarktetem Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG) erlassen wird und mit dem das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz, das Pensionskassengesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturvollzugsgesetz, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden (Finanzmarktsammelgesetz)

Stellungnahme des BVwG vom 28. Juli 2025

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass es mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Ausweitung der Aufgaben sowie der Aufsichtsbefugnisse der FMA kommt. Zudem wird die FMA als zuständige Behörde für neue Materien vorgesehen und sollen gleichzeitig mit dem gegenständlichen Vorhaben auch neue Verwaltungsstraftatbestände eingeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass gegen Bescheide der FMA – einschließlich sol-

cher, mit denen Maßnahmen angeordnet oder im Verwaltungsstrafverfahren Sanktionen verhängt werden – das BVwG als Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist (vgl. § 22 Abs 2a FMABG sowie den neu zu erlassenden § 10 EuGB-VVG), ist von einem zusätzlichen Aufwand (auch) für das BVwG auszugehen. Dieser Mehraufwand lässt sich derzeit – insbesondere aufgrund der Neuheit der Materie und des Opportunitätsprinzips der FMA noch nicht verlässlich abschätzen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem der damit einhergehende zusätzliche Sach- und Personalaufwand für das BVwG als zuständige Rechtsmittelinstanz, der jedoch weder in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den sonstigen Materialien (bislang) abgebildet wird.

Zudem soll die APAB durch die Änderung im APAG als Sammelstelle des zentralen europäischen Zugangsportals auftreten. Es kommt hier ebenfalls zu einer Erweiterung der Befugnisse und ist auch gegen Bescheide der APAB das BVwG zuständige Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Abs 4 APAG).

Aufgrund der Tatsache, dass sich mit dem gegenständlichen Vorhaben der Zuständigkeitsbereich des BVwG als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide im vorliegenden Zusammenhang erweitern wird und zudem auch eine neue Zuständigkeit des BVwG als Rechtsmittelinstanz geschaffen wird, wäre dem zu erwartenden Mehraufwand für das BVwG – sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht – Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus darf bemerkt werden, dass einerseits die umfassende Änderung des ZaDiG 2018 als auch das EuGB-VVG (jeweils mit zahlreichen neuen Befugnissen der FMA und neuen Verwaltungsstraftatbeständen) mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten sollen. Andererseits sollen die Bestimmungen betreffend die Bereitstellung der Informationen an das europäische Zugangsportal (ESAP) – auch hier sind Verwaltungsstraftatbestände vorgesehen – im Wesentlichen im Jänner 2026 in Kraft treten. Die Bestimmungen der ESAP-Sammelstellen – insbesondere die Meldungen als Sammelstelle – sollen jedoch weitgehend erst ab Jänner 2028 beziehungsweise Jänner 2030 anwendbar sein.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geändert wird

Stellungnahme des BVwG vom 3. September 2025

I.

Voranzustellen ist, dass von Seiten des Präsidiums des BVwG das Gesetzesvorhaben und dessen Intention im Hinblick auf die Beschleunigung von Verfahren begrüßt wird.

II.

Seitens des BVwG waren in diesem Sinne auch bereits seit Jahren vielfältige Vorschläge im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung und Vorbeugung von Verzögerungen erstattet worden:

So wurde in der Stellungnahme des BVwG vom 23. Mai 2018, GZ. BVwG- 100.565/0005-Präs/2018, betreffend das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG und das VStG geändert werden, im Hinblick auf den Schluss des Beweisverfahrens angeregt, *„unbedingt klarzustellen, dass Beweismittel, die nach Schluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens vorgelegt werden, im Beschwerdeverfahren ebenfalls nur mehr unter den in § 39 Abs 4 geregelten Voraussetzungen Berücksichtigung finden können“*. Darüber hinaus wurden die in der Stellungnahme der Präsident:innenkonferenz der Verwaltungsgerichte vom 23. Oktober 2017 zu diesem Gesetzesvorhaben dargelegten, konkreten Vorschläge betreffend die Möglichkeit der Beauftragung einer Behörde zur Durchführung von Ermittlungen, die Verpflichtung zur vollständigen und geordneten Aktenvorlage durch die Behörde, das Unterbleiben des Verlesens von Aktenstücken sowie die Ausdehnung der Regelung des § 47 Abs 3 letzter Satz VwGVG auf das Administrativverfahren unterstützt, da diese im Sinne der Verfahrensbeschleunigung für notwendig erachtet wurden.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 schlug das BVwG in seiner Stellungnahme vom 31. März

2017, GZ. BVwG 100.560/0001-Präs/2017, vor, dass die elektronische Übermittlung von Unterlagen *„im Sinne einer effizienten Verfahrensführung und der Vorbeugung von Verzögerungen“ „in möglichst geordneter Art und Weise erfolgen soll. Demnach sollten Unterlagen – sofern sie in elektronischer Form übermittelt werden – (...) unter Zugrundelegung eines vollständigen Inhaltsverzeichnisses vorgelegt werden müssen (...)“*.

In seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 regte das BVwG zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz (SchFG) und das UVP-G 2000 geändert wird, eine Ergänzung des § 19 Abs 10 UVP-G 2000 an, um Verzögerungen bei Zustellungen an Umweltorganisationen zu vermeiden. In Beschwerdeverfahren vor dem BVwG, insbesondere betreffend solche zu Vorhaben der Energiewende, kommen Fälle vor, dass zustellberechtigte Personen von Umweltorganisationen bei der Post als ortsabwesend gemeldet werden und dadurch keine oder nur verzögerte Zustellungen möglich sind. Umweltorganisationen haben jedoch Parteistellung und Beschwerdebefugnis aufgrund ihrer Expertise und Professionalität, mit der sie zu einem möglichst hohen Umweltschutzniveau beitragen sollen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die fachlichen und technischen Voraussetzungen für eine solche Mitwirkung am Verfahren mitbringen. Aus Sicht des BVwG ist es Umweltorganisationen daher durchaus zumutbar und im Sinne der Verfahrensökonomie sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfristen vorteilhaft, dass diese ebenfalls wie Unternehmen iSd § 1b Abs 1 E-Government-Gesetz (E-GovG) zu einer Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet werden. Das BVwG regte daher folgende Ergänzung des § 19 Abs 10 UVP-G 2000 an:

„Eine Umweltorganisation hat an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, den Behörden und Gerichten eine elektronische Zustelladresse bekannt zu geben, sich für eine Zustellung durch einen Zustelldienst im Sinne der §§ 28b und 35 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, anzumelden und bei der Anmeldung mitzuteilen, dass es keine Zeiträume

gibt, innerhalb derer die Zustellung ausgeschlossen sein soll. Dies ist bei allen Eingaben nachzuweisen, ansonsten können diese nicht in Behandlung genommen werden.“

Darüber hinaus war das BVwG auch in der im September 2021 eingerichteten Arbeitsgruppe „UVP-Verfahrenseffizienz“ vertreten und beteiligte sich daran, konkrete Maßnahmen für effizientere UVP-Verfahren zu entwickeln (etwa Straffung der Zeitpläne für UVP-Verfahren, Aufstockung der personellen Ressourcen und Vollintegration der Verkehrsprojekte). Einige Ansätze dieser Arbeitsgruppe sind bereits in die UVP-G-Novelle 2023 eingeflossen und auch die nun vorgeschlagenen Änderungen des AVG betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der damals erarbeiteten Themen.

III.

Der vorliegende Entwurf wird – wie bereits erwähnt – seiner Zielsetzung nach grundsätzlich begrüßt, nach Ansicht des BVwG sollten allerdings weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Verfahrenseffizienz angedacht werden.

Im Allgemeinen wird angeregt, verfahrensrechtliche Bestimmungen in Materiengesetzen zeitnah einer Evaluierung im Hinblick darauf zu unterziehen, ob spezielle verfahrensrechtliche Regelungen nach wie vor erforderlich sind oder zurückgenommen werden können. Dies würde einer weiteren Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens förderlich sein. Ebenso könnten etwaige sich im Einzelfall stellende Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten minimiert werden. Außerdem wäre es zu begrüßen, weitere verfahrensrechtliche Regelungen in Materiengesetzen, welche sich bewährt haben und in allgemeiner Hinsicht im Hinblick auf eine effizientere Verfahrensführung sinnvoll und zielführend sind, im Zuge einer umfangreicheren Novellierung des AVG und gegebenenfalls des VwGVG einer Vereinheitlichung zu unterziehen.

Die vorgeschlagene Novelle des AVG könnte aus Sicht des BVwG als Chance (und Ausgangspunkt für weitere legislative Anpassungen) genutzt

werden, um die Bestimmungen im AVG betreffend Großverfahren und verfahrensrechtliche Bestimmungen im UVP-G 2000 möglichst weitgehend und vollständig zu harmonisieren. Es wäre erstrebenswert, dass im UVP-Verfahren die Bestimmungen des AVG weitgehend angewendet werden können und nur einzelne, wirklich notwendige Sonderbestimmungen im UVP-G 2000 getroffen werden.

Beispielhaft wird darauf verwiesen, dass in § 44a Abs 3 AVG zusätzlich zu der nun vorgeschlagenen und ausdrücklich zu begrüßenden Verlautbarung des Edikts im RIS als einheitliche elektronische Kundmachungsplattform nach wie vor eine Verlautbarung in zwei im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitungen vorgesehen ist. Inwiefern es sachlich erforderlich ist, im UVP-Verfahren eine abweichende Regelung zu treffen – nämlich die Kundmachung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (siehe § 9 Abs 3 UVP-G 2000) – sollte nach Ansicht des BVwG hinterfragt werden.

Der vorgeschlagene § 44d Abs 3 AVG soll den Erläuterungen zufolge nach dem Vorbild des praxisbewährten § 14 UVP-G 2000 Verfahrensverzögerungen durch ergänzendes Vorbringen im zeitlichen Nahebereich zu einer mündlichen Verhandlung hintanhaltend. Aus Sicht des BVwG ist es angesichts des ähnlichen Regelungsinhalts nicht notwendig, den Wortlaut des § 44d Abs 3 AVG anders zu gestalten als jenen des § 14 Abs 1 und Abs 2 UVP-G 2000. Insbesondere erlaubt sich das BVwG darauf hinzuweisen, dass sowohl § 14 Abs 2 UVP-G 2000 als auch § 44b Abs 1 AVG nur schriftlich eingebrachte Vorbringen beziehungsweise schriftliche Einwendungen erfassen, sodass der erste Satz des vorgeschlagenen § 44d Abs 3 AVG entsprechend ergänzt werden sollte („Die Behörde kann (...), innerhalb derer Parteien zu ihren Einwendungen gemäß § 44b Abs 1 weiteres schriftliches Vorbringen erstatten können.“). Zu berücksichtigen gilt es auch, dass die zum Vorbild genommenen § 14 Abs 1 und Abs 2 UVP-G 2000 Verfahrensverzögerungen vor der Behörde entgegenwirken sollen, diese Regelungen allerdings

im Hinblick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch § 40 Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 und § 40 Abs 5 dritter Satz UVP-G 2000 ergänzt werden, welche dem BVwG ähnliche Befugnisse zur Verfahrensbeschleunigung einräumen. Im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten besteht nach dem VwGVG nämlich kein Neuerungsverbot, weshalb mit den genannten Bestimmungen in § 40 UVP-G 2000 Regelungen zur Missbrauchsvorsorge und zur klaren Strukturierung des Beschwerdeverfahrens getroffen wurden (siehe dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 14 und § 40 [Stand 01.07.2024, rdb.at]). Diese Regelungen könnten ebenso als Vorbild für eine entsprechende Gestaltung des gegebenenfalls an ein Großverfahren vor der Behörde anschließenden Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht dienen. Auch die diesbezüglich zu § 44d Abs 3 AVG und § 44b Abs 3 AVG des Entwurfs dargelegten Anregungen in der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangenen Stellungnahme der Präsident:innenkonferenz der Verwaltungsgerichte vom 4. September 2025 werden von Seiten des BVwG daher vollinhaltlich unterstützt.

IV.

Im Hinblick auf die Intention der vorgeschlagenen Änderung des AVG betreffend Verfahrensbeschleunigung erlaubt sich das Präsidium des BVwG weitere legislative Vorschläge anzumerken, die aus dessen Sicht zu einer effizienteren und rascheren verwaltungsgerichtlichen Verfahrensführung beitragen können.

Schon in der ergänzenden Stellungnahme des BVwG vom 25. Juli 2024 zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 wurde im Hinblick auf den damals neu geschaffenen § 55a AVG angeregt, hinsichtlich der Anforderung von Unterlagen der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Pflegschaftsgerichte im Wege der Amtshilfe mit entsprechenden klarstellenden beziehungsweise präzisierenden Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen, zumal im Bereich von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zur Beurteilung der Frage einer allfälligen Beeinträchtigung des Kindeswohls oftmals entsprechende Amtshil-

feersuchen des BVwG nötig sind. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 55a AVG im Hinblick auf eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht von Gerichten, anderen (Verwaltungs-)Behörden und sonstigen staatlichen Einrichtungen in Bezug auf die Bereitstellung beziehungsweise die Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten und/oder Unterlagen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist, würde die verwaltungsgerichtliche Ermittlungsarbeit wesentlich erleichtern und damit zur effizienteren und schnelleren verwaltungsgerichtlichen Verfahrensführung beitragen. Demnach könnte die Bestimmung des § 55a AVG wie folgt abgeändert werden:

„Soweit dies für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist, kann die Behörde die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte um die Übermittlung von nach der Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, ermittelten personenbezogenen Daten ersuchen und die ihr übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten. Darüber hinaus kann die Behörde auch andere Behörden und öffentliche Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts um Übermittlung von Unterlagen, die auch personenbezogene Daten umfassen können, ersuchen, sofern dies im konkreten Einzelfall für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist. Ein solches Ersuchen hat alle erforderlichen Angaben, einschließlich des Zwecks der Datenverarbeitung, zu enthalten und ist zu begründen. Dem Ersuchen ist ehestmöglich zu entsprechen oder es sind entgegenstehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben.“

Durch die Schaffung einer verfahrensrechtlichen Bestimmung, die es Verwaltungsgerichten ermöglicht, das zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihnen selbst zu bestimmende, sachlich in Betracht kommende Behörde durchführen oder ergänzen zu lassen, könnte eine

Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren bewirkt werden (insbesondere im Zusammenhang mit komplexen beziehungsweise aufwändigen Berechnungen oder technischen Angelegenheiten). Entsprechende Rechtsgrundlagen finden sich bereits in einigen Materiegesetzen (vgl. etwa § 269 Abs 2 Bundesabgabenordnung [BAO], § 19 Abs 7b Marktordnungsgesetz 2021 [MOG 2021] und § 19 Abs 6 AsylG 2005), welche als Vorbild für eine allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmung dienen könnten.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Kosteneffizienz könnte in § 53a und § 53b AVG eine Bagatellgrenze vorgesehen werden, wonach Gebührennoten von nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetscherinnen beziehungsweise Dolmetschern bei geringfügigen Abweichungen von dem nach dem Gebührenanspruchsgesetz eigentlich zustehenden Beträgen dennoch (sofort) ausbezahlt werden können, zumal in der Praxis oftmals die (gerichtlichen) Gebührenbestimmungsverfahren mit einem (weit) größeren Kostenaufwand verbunden sind, als eine antragsgemäße Auszahlung der Gebührennote mit sich bringen würde.

Sinnvoll erscheint es schließlich, geeignete Bestimmungen zu schaffen, dass Aktenvorlagen durch alle Verwaltungsbehörden (des Bundes, gegebenenfalls auch der Länder) an das BVwG (an die Verwaltungsgerichte insgesamt) nach denselben technischen Standards zu ergehen haben; hier besteht aus hiergerichtlicher Sicht ein erhebliches Einsparungspotential, respektive Raum für erhebliche gesamtstaatliche Effizienzerhöhung.

V.

Abschließend darf bemerkt werden, dass legislative Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich zu begrüßen sind. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrensdauer dort ihre Grenzen finden, wo sie den effektiven Rechtsschutz beeinträchtigen würden. Unter rechtstaatlichen Aspekten und zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bedarf es stets

ausreichender Zeit für Gerichte, ohne jegliche (direkte oder indirekte) externe Druckausübung qualitativ hochwertige Entscheidungen treffen zu können.

Entwurf einer Verordnung über Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffverordnung – WstVO)

Stellungnahme des BVwG vom 26. September 2025

Der Entwurf der genannten Verordnung sieht in §§ 6 und 7 vor, dass – auf nationaler Ebene – die Umweltbundesamt GmbH auf Antrag und bei Vorliegen von gewissen Voraussetzungen Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für Anlagenbetreiber:innen mit Sitz im Inland ausstellen, zu registrieren hat und bei deren Nichtvorliegen die Registrierung zu widerrufen hat. Darüber hinaus ist die Umweltbundesamt GmbH auch berechtigt, die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu überwachen. Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeregt, im Verordnungstext selbst oder in den Erläuterungen klarzustellen, dass gegen Bescheide betreffend die Versagung der Registrierung, deren Widerruf oder in Bezug auf die Überwachungsrechte der Umweltbundesamt GmbH, das BVwG zuständige Rechtsmittelinstanz ist.

Vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden Zuständigkeit des BVwG als Rechtsmittelinstanz gegen unter anderem Bescheide der Umweltbundesamt GmbH wäre auch ein mit dem Vorhaben einhergehender zusätzlicher Sach- und Personalaufwand für das BVwG als zuständiger Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen, welcher jedoch – soweit ersichtlich – weder in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den sonstigen Materialien (bislang) genannt wird. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die (Beschwerde-)Verfahren auch internationalen Bezug (Zertifizierungsstellen können ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittstaat haben) und somit Zustellungen ins Ausland sowie allenfalls die Beiziehung von Dolmetscherinnen beziehungsweise Dolmetschern notwen-

dig sein könnten und sich in dem Zusammenhang unter anderem Fragen nach der Rechtssprache und Kostentragung ergeben könnten, woraus sich ein (weiterer) Mehraufwand für das BVwG ergeben kann.

Aufgrund der Tatsache, dass sich mit dem gegenständlichen Vorhaben auch der Zuständigkeitsbereich des BVwG als Beschwerdeinstanz gegen unter anderem Bescheide im vorliegenden Zusammenhang erweitern würde, wäre somit auch dem zu erwartenden Mehraufwand für das BVwG Rechnung zu tragen.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Politische-Werbung-Gesetz – PolWG) erlassen wird und das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Mediengesetz geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 15. Oktober 2025

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Regulierung politischer Werbung auf diesem Niveau zahlreiche rechtliche Fragstellungen eröffnet. Die juristische Komplexität dieser Verfahren wird sich jedenfalls (auch) vor dem BVwG niederschlagen.

Der vorliegende Entwurf weist eine Ausweitung der Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf. Die KommAustria wird als zuständige Behörde für neue Materien vorgesehen und sollen gleichzeitig mit dem gegenständlichen Vorhaben auch neue Verwaltungsstraftatbestände eingeführt werden. Besonders zu beachten ist der hohe Strafraum, der im neu zu erlassenden PolWG vorgesehen ist. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass (auch) diese verwaltungsrechtlichen Strafverfahren dem VStG unterliegen, sodass die dort geltenden Verjährungsfristen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Verfahrensorganisation wird auch die Regelung des § 43 Abs 1 des VwGVG zu beachten sein, wonach ein verwaltungsbehördliches Straferkenntnis mit Ablauf von 15 Monaten nach Beschwerdeeingang außer Kraft tritt.

Gleichzeitig werden durch das Vorhaben auf Seiten der Zuständigkeit der DSB (noch) höhere Schutzstandards – insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und der Transparenz – festgelegt.

Vor dem Hintergrund, dass gegen Bescheide der KommAustria – einschließlich solcher, mit denen im Verwaltungsstrafverfahren Sanktionen verhängt werden – das BVwG als Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist (vgl. § 36 KOG), und auch gegen Entscheidungen der DSB eine Beschwerde an das BVwG erhoben werden kann (vgl. § 27 des Datenschutzgesetzes [DSG] sowie den neu zu erlassenden § 7 Abs 3 PolWG und die Erläuternden Bemerkungen hierzu, wonach es sich hier „um eine im wahrsten Sinne des Wortes politisch sensible Materie“ handle), ist von einem zusätzlichen Aufwand (auch) für das BVwG auszugehen. Hinzu kommt, dass das BVwG gegenständlich – sowohl im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheidungen der KommAustria als auch jener der DSB – im Senat zu entscheiden hat, was zu einer (noch) stärkeren Bindung von richterlichen Ressourcen führt.

Hinsichtlich der in den Materialien zum vorliegenden Entwurf in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorgesehenen personellen Unterstützung für die KommAustria bei der Überwachung der Vorgaben der Verordnung in Form eines Juristen beziehungsweise einer Juristin „(1 FTE)“, eines Referenten beziehungsweise einer Referentin „(0,25 FTE)“ sowie einer Kanzleikraft „(0,25 FTE)“ beziehungsweise vor dem Hintergrund der Zuständigkeit des BVwG zur Entscheidung über Beschwerden der zuständigen Behörden, wäre auch ein mit dem Vorhaben einhergehender zusätzlicher Sach- und Personalaufwand für das BVwG als zuständige Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen, der jedoch (bislang) weder in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den sonstigen Materialien abgebildet wird.

Derzeit lässt sich das Ausmaß des Mehraufwands für das BVwG – insbesondere aufgrund der Neuartigkeit und Komplexität der Materie, der besonderen Verfahrensanforderungen, der Senatspflicht, der Verjährungsfristen und den

vorgesehenen (hohen) Strafrahmen – noch nicht verlässlich einschätzen, da dieses auch von der Anzahl zukünftiger Verfahren abhängen wird.

Abschließend lässt sich daher festhalten, dass das BVwG zwar die klare Zuständigkeitsregelung des vorliegenden Entwurfs begrüßt, gleichzeitig jedoch darauf hinweist, dass der mit dem Vorhaben einhergehende Mehraufwand auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erfassen wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass sich mit dem gegenständlichen Vorhaben der Zuständigkeitsbereich des BVwG als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls erweitern wird, wäre dem zu erwartenden Mehraufwand für das BVwG – sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht – Rechnung zu tragen. Dies würde zu einer effektiven und rechtsstaatlichen Durchsetzung des gegenständlichen Vorhabens wesentlich beitragen.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) geändert wird

Stellungnahme des BVwG vom 17. Oktober 2025

Einleitende Anmerkungen:

Eingangs wird auf die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene wirkungsorientierte Folgenabschätzung Bezug genommen, in welcher der mit dem Vorhaben auch für das BVwG einhergehende Mehraufwand (vgl. im Entwurf § 32 zweiter Satz EABG) mit zwei VBÄ richterlichen Planstellen bedacht wird, die jedenfalls erforderlich sein werden. In dem Zusammenhang wird jedoch auf die Notwendigkeit begleitender Kapazitäten im nicht richterlichen Bereich des BVwG hingewiesen, die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung – soweit ersichtlich – bisher nicht berücksichtigt sind.

Es wird daher angeregt, in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung neben den zwei VBÄ richterlichen Planstellen zumindest zwei VBÄ im Hinblick auf entsprechendes unterstützendes, nicht richterliches Personal vorzusehen, um auf Ebene der Rechtsschutzinstanz den zusätzlichen personellen Mehrbedarf ausreichend abzudecken (ein:e juristische:r Mitarbeiter:in A1/2 beziehungsweise v1/2, 0,5 Referent:in A2/5 beziehungsweise v2/4, 0,5 Kanzleikraft). (Auch) dies kann in der gegenwärtigen insgesamt angespannten Ressourcenslage am BVwG nicht aus anderen Rechtsbereichen umgeschichtet werden.

Zum EABG

Allgemeines:

Angesichts der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED-III-Richtlinie“) erscheint die Erlassung eines auf eine verfassungsrechtliche Kompetenzdeckungsklausel gestützten Bundesgesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie nachvollziehbar. Seitens des BVwG dürfen nachstehend mögliche Widersprüche des Entwurfs zu anderen Rechtsnormen, die von ihm anzuwenden sind (insbesondere betreffend Abgrenzungsprobleme zum UVP-G 2000) oder zur Richtlinie selbst aufgezeigt werden, die das Ziel des Gesetzes, zu einem beschleunigten Ausbau von Anlagen betreffend erneuerbare Energie beizutragen, möglicherweise konterkarieren und im Gegenteil im Einzelfall bei Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu erheblichen Verzögerungen führen könnten.

Im Besonderen:

Zu § 5 Z 30:

Zu dieser Definition des „Vorhabens der Energiewende“ enthalten die Erläuterungen zwar die Klarstellung, dass diesem Begriff im EABG, wie im UVP-G 2000, ein weites Verständnis des Vorhabensbegriffs zu Grunde zu legen ist. Dazu wird erläutert, dass zusammenhängende Maßnahmen und Eingriffe „nicht den Hauptzweck des Antrags darstellen“ dürfen und sich dem Vorhaben der Energiewende unterordnen lassen müssen. Im

Hinblick darauf darf angemerkt werden, dass es kontraproduktiv schiene, wenn ein Teilvorhaben eines anderen, wesentlich größeren Vorhabens – etwa eine große Photovoltaikanlage auf den Dächern eines UVP-pflichtigen neuen Einkaufszentrums – aus dem konzentrierten Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 für dieses Einkaufszentrum herausgelöst würde und nunmehr unvermittelt zwei Genehmigungsverfahren, eines nach UVP-G 2000 und eines nach EABG für die Photovoltaikanlage, durchzuführen wären. Es wird daher angeregt, zu bestimmen beziehungsweise in den Erläuterungen klarzustellen, dass dann, wenn ein Vorhaben der Energiewende einem anderen, als Hauptzweck nicht der Erzeugung, Verteilung oder Speicherung erneuerbarer Energie dienenden UVP-pflichtigen Vorhaben untergeordnet ist, das EABG nicht anwendbar ist. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus Art 15a Abs 1 RL 2018/2001 (Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit einzelstaatlicher Vorschriften).

Zu § 6:

In Zusammenschau mit Abs 4 und 5 scheint Abs 3 Z 2 auch für solche Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund die Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur festzulegen, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, wobei diese Bauten gemäß § 127 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG. 1959) zum Teil einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen beziehungsweise zum Teil eine besondere Einbindung der Wasserrechtsbehörde erfordern.

Es wird vorgeschlagen, dies in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu § 7:

Nach dem Wortlaut des § 7 Abs 1 haben Kundmachungen

- gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG
- auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform,

- der Amtstafel im RIS sowie
- „gemäß § 42 Abs 1 AVG auf der Homepage der Behörde“

zu erfolgen.

In dem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Begriff der „zentralen elektronischen Kundmachungsplattform“ im Entwurf nicht eingeführt oder erklärt wird. Das AVG enthält keinen derartigen Begriff, auch nicht der Entwurf zur Änderung des AVG (35/ME). Vor allem ist nicht klar, worin der Unterschied zur „Amtstafel im RIS“ besteht. Aus Sicht des BVwG wird vermutlich die Amtstafel im RIS als zentrale elektronische Kundmachungsplattform bezeichnet; der Einschubsatz nach dem Beistrich „der Amtstafel im Rechtsinformationssystem des Bundes“ wäre dann eine Erläuterung zur vorhergehenden Wortfolge „auf der zentralen elektronischen Kundmachungsplattform“. In diesem Fall sollte jedoch klargestellt werden, dass es sich nicht um zwei verschiedene Publikationsformen handelt.

Nach dem kürzlich versendeten Entwurf zur Änderung des AVG (35/ME) hat gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG eine Verlautbarung im RIS, im elektronischen Amtsblatt der Behörde (oder in der Zeitung der Behörde) und an der Amtstafel der Gemeinde zu erfolgen. Wozu diesfalls im gegenständlichen Entwurf das RIS und die Homepage der Behörde zusätzlich angeführt werden oder § 42 Abs 1 AVG bei der Homepage der Behörde zusätzlich erwähnt wird, erscheint unklar.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, entweder das AVG zur Anwendung kommen zu lassen oder eine gänzlich selbständige, klare, Kundmachungsbestimmung zu schaffen, angelehnt an das AVG, etwa indem einfach alle Formen nach § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG idF des Entwurfs als verpflichtend festgelegt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass Gemeindezeitungen nicht immer regelmäßig beziehungsweise in großen zeitlichen Abständen erscheinen können. Eine verpflichtende Kundma-

chung in einer „Gemeindezeitung“, wie in § 7 Abs 2 vorgesehen, scheint daher dem Fortgang des Verfahrens kontraproduktiv zu sein. Es wird daher angeregt, auf diese Bestimmung zu verzichten oder eine dem § 9 Abs 3 UVP-G 2000 entsprechende Bestimmung aufzunehmen („...in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung“), die der Behörde ein Wahlrecht lässt.

Unabhängig davon, dass § 7 Abs 6 erster Satz dahingehend zu verbessern wäre, als der Einschubsatz mit „wurde“ anstatt „wurden“ endet, ist im Hinblick auf den dort angeführten Ausdruck „parteienöffentliche Einsicht“, anzumerken, dass dessen Bedeutung nicht klar ist, weshalb angeregt wird, die Begrifflichkeit an das AVG anzupassen.

Darüber hinaus wird der Begriff des „Ediktes“ in Abs 7 dort erstmals verwendet. Im Hinblick darauf, dass die Großverfahrensbestimmungen des AVG gemäß Abs 5 nicht zur Anwendung gelangen sollen, sollte dieser Begriff hier erklärt werden.

Zu § 10:

Die Ausnahme von Projekten, die nicht in ausgewiesenen Trassenkorridoren oder Beschleunigungsgebieten liegen, auch wenn es sich um eine „geringfügige standortbezogene Abweichung“ iSd § 5 Z 11 des Entwurfs (20 Meter) handelt, wie in Abs 1 Z 1 vorgesehen, erscheint nach Ansicht des BVwG richtlinienwidrig, da eine derartige Möglichkeit in der RL 2018/2001 nicht vorgesehen ist.

Zudem können Vorhaben der Netz- und Speicherinfrastruktur nur in begründeten Fällen (Art 15e Abs 3 erster Satz RL 2018/2001) von der UVP und NVP ausgenommen werden. Eine Begründung, alle derartigen Projekte in Trassenkorridoren auszunehmen, enthält der Entwurf nicht; fraglich ist auch, ob eine derartige generelle Ausnahme nach der RL zulässig ist.

Es scheint nicht restlos geklärt, wie vorzugehen ist, wenn gleichzeitig bei der UVP-Behörde und bei der EABG-Behörde oder überhaupt nur bei

der UVP-Behörde ein Feststellungsantrag nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt wird. Der Anschein einer konkurrierenden Zuständigkeit dieser Behörden ist zu vermeiden.

Abs 4 legt fest, welche Konsequenzen es hat, wenn das Screeningverfahren ergibt, dass mit erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist. Dazu wird zunächst bestimmt, dass in diesem Fall „kein Feststellungsbescheid“ zu erlassen sei. Dies ist nicht nachvollziehbar, da in jedem Fall eine Aussage zu Abs 1 Z 1 bis 3 zu treffen ist, die keinen rechtsgestaltenden Charakter hat (Lage in einem Beschleunigungsgebiet beziehungsweise -korridor, Einhaltung der Maßnahmen, Umweltauswirkungen). Der Entwurf scheint zu bezwecken, dass zusätzlich Maßnahmen vorzuschreiben sind; nur diese wären rechtsgestaltender Natur, sodass nur für diesen Teil beziehungsweise insoweit gilt, dass es sich um keinen Feststellungsbescheid mehr handelt. Dafür spricht auch die Formulierung in Abs 6 („stellt die Behörde fest“).

Zum anderen legt Abs 4 des Entwurfs für den Fall erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen als Konsequenz, dass „umweltschutzrechtliche“ (auch dieser bisher im Umweltrecht nicht gebräuchliche Begriff wird neu eingeführt) Maßnahmen nicht möglich sind, fest, dass Ausgleichszahlungen zu tätigen sind. Diese Konsequenz erscheint in ihrer umfassenden Geltung unionsrechtswidrig: Gemäß Art 16a Abs 5 der RL 2018/2001 ist in diesem Fall eine UVP und eine NVP durchzuführen. Nur Photovoltaik- und Windkraftprojekte können in begründeten Fällen davon ausgenommen werden, für Netz- und Speicherinfrastruktur ist dies gemäß Art 15e Abs 4 der RL (generell) zulässig.

Abs 7, der die Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen im Screeningverfahren auf schutzwürdige Gebiete A bis C nach Anhang 2 UVP-G 2000 beschränken will, beruht auf der Annahme, dass dies Erwägungsgrund 25 der RL 2023/2413 (nicht wie in den Erläuterungen angegeben: 2018/2001) entspricht. In diesem Erwägungsgrund wird auf Anhang III der UVP-RL verwiesen. Zunächst scheint es nicht plausibel, dass sich das

Screening auf nicht vorhergesehene Umweltauswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete zu konzentrieren hat, sind solche Gebiete doch regelmäßig bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten überhaupt zu meiden (Art 15c Abs 1 lit a, Art 15e Abs 1 lit a RL 2018/2001).

Selbst bei Konzentration auf Gebiete, die in Anhang III der UVP-Richtlinie ausdrücklich genannt sind, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Anhang allerdings einen viel weiteren Anwendungsbereich als die in Anhang 2 UVP-G 2000 erfassten Gebietstypen der Kategorie A, B und C aufweist. Es wird nicht erläutert, warum schutzwürdige Gebiete des Anhangs 2 der Kategorie D und E nicht erfasst werden, außerdem ist zu beachten, dass der Anhang 2 des UVP-G 2000 nicht sämtliche Gebiete des Anhangs III der UVP-RL abdeckt. So werden Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, für den Bereich der Gewässer im Anhang 1 festgelegt (vgl. Anhang 1 Z 43: Beobachtungsgebiete oder voraussichtliche Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG. 1959).

Insgesamt scheint der Absatz nicht mit der Richtlinie in Einklang zu stehen.

Zudem wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, dass dieser Absatz nur für Vorhaben in ausgewiesenen Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten im von der EABG-Behörde durchzuführenden Screeningverfahren gilt, nicht jedoch allgemein in Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wie unter Umständen aus der in § 2 Abs 1 des Entwurfs erklärten „Anwendbarkeit“ dieser Bestimmung für UVP pflichtige Vorhaben geschlossen werden könnte.

Zu § 32:

Nach Abs 1 zweiter Satz des Entwurfs soll das BVwG für „Beschwerden gegen Bescheide der Behörde nach § 6 Abs 3“ zuständig sein, die Landesverwaltungsgerichte über sämtliche andere Angelegenheiten. Danach wäre das BVwG aber nicht für Säumnisbeschwerden zuständig (vgl. dazu insbesondere VwGH 02.08.2016, Ro 2015/05/0008, betreffend eine vergleichbare Regelungskonstel-

lation in § 40 Abs 1 UVP-G 2000 vor der Novelle BGBl I 58/2017).

In den Erläuterungen des Abs 2 wird vorgeschlagen, zu beachten, dass § 47 ausschließlich das Verwaltungsstrafverfahren betrifft und für das Administrativverfahren vor einem Verwaltungsgericht nicht gilt.

Zu Abs 3 wird angemerkt, dass es einen „Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts“ nicht gibt. Nach der Rechtsprechung des VwGH scheidet der Bescheid – wenngleich das Verwaltungsgericht auf den Inhalt beziehungsweise den Abspruch des Bescheids zurückgreifen kann – aus dem Rechtsbestand aus (etwa VwGH 23.02.2024, Ra 2022/05/0176, mwN). Es wird angeregt, davon zu sprechen, dass falls das „Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird [...]“.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz (SchUG), das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Stellungnahme des BVwG vom 24. Oktober 2025

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird in § 80b SchUG vorgesehen, dass Verwaltungsübertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser mit Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafen zu ahnden wären. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Schule und Erziehung sowie die Schulaufsicht gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unmittelbare Bundesmaterien darstellen. So obliegt etwa dem BVwG die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen wie Ausschluss und/oder Suspendierung vom Schulbesuch gemäß § 49 SchUG.

Vor diesem Hintergrund erschiene es systemwidrig, die Vollziehung der gegenständlichen Strafbestimmungen den Bezirksverwaltungsbehörden als Organen der mittelbaren Bundesverwaltung zu übertragen und damit das Rechtsmittelverfah-

ren vor die Landesverwaltungsgerichte zu verlagern. Gerade im Bereich der Schule, in dem das Kindeswohl im Zentrum steht, bedarf es einer engen Koordination zwischen den schulrechtlichen Erziehungsmitteln, der schulbehördlichen Aufsicht, der Kinder- und Jugendhilfe sowie gegebenenfalls dem PflEGschaftsgericht. Eine Aufspaltung der Vollzugszuständigkeit zwischen Bundes- und Landesbehörden würde diese notwendige Abstimmung erschweren und zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Es wäre daher zu erwägen, die Bildungsdirektionen als Schulbehörden des Bundes mit der unmittelbaren Vollziehung der Strafbestimmungen zu betrauen. In konsequenter Weise sollte ein Rechtsmittel gegen entsprechende Bescheide an das BVwG vorgesehen werden. Dadurch bliebe die Vollzugszuständigkeit einheitlich in der unmittelbaren Bundeskompetenz verankert und es würde vermieden, dass für die Ahndung von Verletzungen von Schülerpflichten und die Anwendung von schulischen Erziehungsmitteln ein zusätzlicher, sachlich nicht gerechtfertigter Rechtszug zu den Landesverwaltungsgerichten entsteht. Durch eine solche Lösung könnte ein kohärenter, kindeswohlorientierter Vollzug sichergestellt werden, der auch die notwendigen Schnittstellen mit der Jugendwohlfahrt und den PflEGschaftsgerichten wahrt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des BVwG als Beschwerdeinstanz verbundenen Auswirkungen – *insbesondere der damit verbundene Mehraufwand in personeller und finanzieller Hinsicht* – im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung entsprechend zu berücksichtigen wären.

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das EU-Amtshilfengesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Werbeabgabengesetz 2000, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025)

Stellungnahme des BVwG vom 31. Oktober 2025

Einleitend ist festzuhalten, dass das Präsidium des BVwG das gegenständliche Gesetzesvorhaben im Sinne der Stärkung eines effektiven Rechtsschutzes ausdrücklich begrüßt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Gebührenbefreiung für Eingaben in Verwaltungsstrafverfahren (nunmehr) auch vor den Verwaltungsgerichten. Durch diese Maßnahme wird der Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz erleichtert und die effektive Wahrnehmung verfassungsrechtlich garantierter Verfahrensrechte gefördert.

Zu den Änderungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (TabMG 1996)

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Entwurf und dem (neu) zu erlassenden § 33 TabMG 1996 ausdrücklich die Rechtsmittelzuständigkeit des BVwG betreffend Beschwerden von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern einer E-Liquid-Lizenz oder einer Hanf-Lizenz „*gegen abschlägige Entscheidungen der Monopolverwaltung GmbH*“ beziehungsweise deren Säumnis normiert wird. Während die Monopolverwaltung GmbH gemäß § 30 Abs 7 TabMG 1996 verpflichtet ist, „*binnen einer Frist von sechs Monaten ab Einlangen einer Bewerbung*“ zu ent-

scheiden und diese Frist sofern erforderlich „um weitere drei Monate verlängert werden kann“, beträgt die Entscheidungsfrist des BVwG (lediglich) „acht Wochen ab Einlangen der Beschwerde“ (§ 33 Abs 7 leg cit). Dabei hat das BVwG – im Falle der rechtswidrigen Nichtgewährung der gegenständlichen Lizenzen – auszusprechen, „dass und in welchem Umfang die Lizenz zu erteilen ist“.

Zwar bestehen keine Bedenken dagegen, dass das BVwG in derartigen Fällen in der Sache selbst zu entscheiden hat; dennoch ist zu berücksichtigen, dass solche Verfahren erhebliche personelle – insbesondere richterliche – Ressourcen binden. Es darf nicht übersehen werden, dass innerhalb der ohnehin kurzen Entscheidungsfrist (voraussichtlich) mündliche Verhandlungen durchzuführen sind und im Zuge der gesetzlich gebotenen Prüfung der Voraussetzungen – insbesondere des Gebietsschutzes gemäß § 30 Abs 3 Z 1 TabMG 1996 – gegebenenfalls auch die Beiziehung einer Sachverständigen erforderlich wird. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass insbesondere die in § 32 TabMG 1996 vorgesehenen Übergangsbestimmungen für den Kleinhandel mit Hanfblüten (zeitweise) zu einem erhöhten Verfahrensaufkommen – (auch) beim BVwG – führen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass sich mit dem gegenständlichen Vorhaben der Zuständigkeitsbereich des BVwG als Beschwerdeinstanz erweitern wird, wäre dem zu erwartenden Mehraufwand für das BVwG – sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht – Rechnung zu tragen. Insbesondere vor dem Hintergrund des – auch vom Rechnungshof in seinen Berichten immer wieder eingemahnten – Zieles der Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensfristen ist der mit dem Vorhaben einhergehende zusätzliche Sach- und Personalaufwand für das BVwG als zuständige Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen, der jedoch (bislang) weder in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den sonstigen Materialien abgebildet wird.

Zudem ist im Sinne eines umfassenden Rechtsschutzes darauf hinzuweisen, dass für den Fall einer Kündigung des Lizenzvertrags durch die Monopolverwaltung GmbH gemäß § 31 Abs 2 TabMG 1996 kein Rechtsmittel vorgesehen ist – anders als bei einer abschlägigen Entscheidung,

für die ein solches ausdrücklich normiert wurde (§ 33 leg cit).

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass aufgrund der Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG iVm Art 131 Abs 4 Z 2 lit d B-VG – mangels entsprechender Regelungen im VwGVG – die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen gesondert zu treffen sind, wird abschließend unter Bezugnahme auf § 33 Abs 6 TabMG 1996 festgehalten, dass im Zusammenhang mit dem Antrag der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen ist, dass die Bestimmungen des „§ 71 Abs 2 bis 7 sowie des § 72 Abs 1 AVG [...] sinngemäß anzuwenden“ sind, obwohl das VwGVG hierfür in § 33 eine eigene, speziellere Regelung vorsieht, die sinngemäß angewendet werden könnte.

Zu den Änderungen des Konsulargebührengesetzes 1992 (KGG 1992)

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es in der Anlage zu § 1 des KGG 1992, in Abs 2 der TP 1a, zu einem redaktionellen Versehen gekommen ist:

In der betreffenden Wortfolge wurde irrtümlich „weitergleitet“ anstelle von „weitergeleitet“ verwendet (siehe hierzu S. 26 des gegenständlichen Entwurfs beziehungsweise S. 86 der Textgegenüberstellung).

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026)

Stellungnahme des BVwG vom 4. November 2025

Einleitende Anmerkungen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass sich die gegenständliche Stellungnahme in erster Linie auf die Bestimmungen des 4. Teils des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) bezieht. Ebenso davon erfasst sind jedoch die inhaltsgleichen Regelungen des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 (BVerGKonz 2018) sowie – soweit einschlägig – jene des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVerGVs 2012).

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zudem vorweg festgehalten, dass sich die Ausführungen zu den Bestimmungen des 2. Teils des BVerG 2018 gleichermaßen auf die entsprechenden, gleichlautenden Bestimmungen des 3. Teils des BVerG 2018, des BVerGKonz 2018 und des BVerGVs 2012 beziehen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass eine bloße Änderung von Absatznummern bei unverändertem Inhalt insbesondere die Vollziehung auf Ebene der Gemeinden und Länder erschweren würde. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle einer vollständigen Umnummerierung neue Absatzkennzeichnungen mit Buchstaben (zum Beispiel „Absatz 2a“) vorzusehen oder bei der ersatzlosen Aufhebung einzelner Absätze nicht umzunummerieren, sodass etwaige Lücken bestehen blieben.

Zu den Änderungen des BVerG 2018:

Zu § 2 Z 15 lit a sublit jj:

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die derzeit vorgesehene Entschei-

dung, mit welchem: welcher Unternehmer:in beziehungsweise mit welchen Unternehmer:innen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, im Sinne des vergabespezifischen Rechtsschutzes einer Zuschlagsentscheidung entspricht. Diese Entscheidung soll daher entfallen.

Durch den Verweis auf die sublit aa, bb, dd und ee ist hinlänglich klargestellt, dass auch die Zuschlagsentscheidung eine gesondert anfechtbare Entscheidung ist. Unter Zugrundelegung des nunmehrigen Verständnisses der Zuschlagsentscheidung ist die Einfügung der Wortfolge „*wobei die Zuschlagsentscheidung die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung darstellt*“ nicht mehr notwendig und genügt es, die Wortfolge „*mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; die Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll*“ aus § 2 Z 15 lit a sublit jj BVerG 2018 zu streichen.

Zu § 328 Abs 1:

Die Ausweitung der Entscheidung durch Einzelrichter:innen auf Fälle, in denen über alle Arten von Verfahrenshilfe zu entscheiden ist, ist zu begrüßen.

Zu § 335 Abs 1 bis 3:

Fälle, in denen für die Einbringung von Nachprüfungsanträgen oder Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Verfahrenshilfe erforderlich wäre, sind kaum vorstellbar. Wenn ein:e Antragsteller:in nicht in der Lage ist, die mit einem solchen Antrag verbundenen Kosten zu tragen, erscheint nämlich bereits seine:ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zweifelhaft – jene also, die er:sie zur Durchführung des Auftrags benötigt und im Vergabeverfahren nachweisen muss. Lediglich im Rahmen der Vergabe von Konzessionen nach dem TabMG 1996 kann die Gewährung von Verfahrenshilfe geboten sein.

Zu Abs 2 leg cit stellt sich die Frage, wie sich der Fristenlauf gestaltet, wenn ein Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen oder zurückgewiesen wird.

Zu § 336 Abs 2 bis 6:

Vorweg darf festgehalten werden, dass die Auskunftspflicht des Auftraggebers beziehungsweise der Auftraggeberin in Fällen von Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung grundsätzlich zu begrüßen ist. Dennoch ist es denkbar, dass die Auskunft verweigert wird. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage das BVwG eine Entscheidung treffen soll, die sich auf die Behauptungen des/der nicht säumigen Beteiligten – in der Regel also des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin – stützt. Es ist nämlich davon auszugehen, dass dem BVwG erforderliche Informationen fehlen, um eine sachlich fundierte Entscheidung zu treffen. Eine solche Entscheidung, die auf dem Vorbringen einer Verfahrenspartei beruht, setzt voraus, dass dieses Vorbringen hinreichend konkret und nachvollziehbar ist (siehe hierzu auch VfGH 16.10.2013, 2010/04/0092).

Zu § 340:

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH erscheint es zweifellos erforderlich, unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit der zu entrichtenden Pauschalgebühren ein neues System zu schaffen.

Die derzeit vorgesehene Pauschalgebühr von € 100 für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß Abs 2 leg cit erscheint sehr niedrig bemessen. Eine Staffelung der Gebühr – etwa anhand der vom Auftraggeber beziehungsweise von der Auftraggeberin bekanntzugebenden Gebührenkategorie – könnte eine sachgerechtere Lösung darstellen. Die Einführung von Gebührenkategorien, wie sie in Abs 3 leg cit vorgesehen ist, bietet zweifellos eine Möglichkeit, die Pauschalgebühren neu zu regeln und zugleich die bislang bestehenden Steigerungsstufen zu beseitigen.

Die in Abs 4 Z 3 leg cit vorgesehene Pauschalierung vermeidet einerseits Diskussionen über die konkrete Höhe der zu entrichtenden Gebühr. Andererseits hängt die Angemessenheit der Pauschalgebühr bei Abrufen aus Rahmenvereinba-

rungen maßgeblich vom zu erwartenden Auftragswert ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob Gegenstand der Rahmenvereinbarung etwa Büro-material oder Elektrotriebwagenzüge sind.

Insgesamt stellt sich die Frage, woran erkennbar ist, dass es sich bei der Pauschalgebühr (wie in den Erläuterungen ausgeführt) nicht mehr um eine Frage des Judiziums, sondern der Justizverwaltung handeln soll. Der bloße Entfall der Entrichtung der Pauschalgebühr als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags, eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder eines Feststellungsantrags alleine dürfte hierfür noch nicht ausreichen – selbst wenn der VfGH ausdrücklich aus der bisherigen Regelung, wonach die Entrichtung der Pauschalgebühr Voraussetzung für die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags war, geschlossen hat, dass es sich dabei um eine Frage der Rechtsprechung handelt.

Weiters wäre hinsichtlich der intendierten Verlagerung der Pauschalgebühr in den Bereich der Justizverwaltung zu berücksichtigen, dass jene dort – im Vergleich zur bisherigen Situation – zu einem Mehraufwand in der Verwaltung führte.

Zu § 348:

Es ist sinnvoll und begrüßenswert, die Entscheidungsfrist zu verlängern, wenn zunächst Informationen zu einem konkreten Vergabeverfahren eingeholt werden müssen.

Zu § 351 Abs 3:

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass im Falle der Nichtkooperation des Auftraggebers beziehungsweise der Auftraggeberin das BVwG ermächtigt wird, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, ohne im Einzelnen die Vergabeverfahren zu bezeichnen. Es ist fraglich, wie genau diese Bezeichnung des Vergabeverfahrens ein solches „aufhalten“ kann. Eine im Rahmen einer einstweiligen Verfügung angeordnete Maßnahme muss vollstreckbar sein. Voraussetzung der Vollstreckbarkeit einer Maßnahme

ist dabei eine hinreichend genaue Bezeichnung, da der Beschluss des BVwG als Exekutionstitel für eine nach § 351 Abs 5 BVergG 2018 angeordnete Vollstreckung dient. Grundlage für die Vollstreckung bildet § 1 Abs 1 Z 3 VVG.

Der Spruch der einstweiligen Verfügung stellt den Exekutionstitel dar, der ausreichend bestimmt sein muss (vgl. VwGH 21.02.2025, Ra 2024/07/0049). Dementsprechend muss die im Antrag genannte „Leistungsbeschaffung“ – selbst, wenn die Bezeichnung unvollständig ist – so konkret gefasst sein, dass das Beschaffungsvorhaben klar und eindeutig bezeichnet wird und im Einzelfall einer Vollstreckung zugänglich ist.

Zu § 355 Abs 2:

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist in Fällen, in denen erst Informationen über das konkrete Vergabeverfahren eingeholt werden müssen, ist notwendig und zu begrüßen.

Darüberhinausgehende weitere Anregungen im Zusammenhang mit dem BVergG 2018:

Zu § 144 Abs 1:

Bei der Behandlung von Nachprüfungsanträgen, bei denen im selben Schriftsatz auch ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt wird, kann es bei der Weiterleitung innerhalb des BVwG – im Speziellen bei einer Einbringung im Wege eines Webformulars auf der Webseite des BVwG – unter anderem aufgrund des Virenskans (wenn auch in seltenen Fällen), zu ausschließlich technisch bedingten und sohin nicht beeinflussbaren kurzen Verzögerungen kommen. Da jedoch die Zustellung des Antrags an den:die Auftraggeber:in und die vergebende Stelle Voraussetzung dafür ist, dass die „Sperrwirkung“ gemäß § 350 Abs 5 BVergG 2018 eintritt, sollte dem BVwG hier ein zusätzlicher Tag zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Stillhaltefrist auf elf Tage zu verlängern, wobei die bestehenden Anfechtungsfristen unverändert bleiben sollen. Alternativ könnte eine Verpflichtung

der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers vorgesehen werden, dem:der Auftraggeber:in und der vergebenden Stelle – an die ihm:ihr aus dem Vergabeverfahren bekannten Adresse – gleichzeitig mit der Einbringung der Anträge beim BVwG diese ebenfalls zuzustellen, wodurch die Sperrwirkung ausgelöst würde.

Zu § 333:

§ 333 BVergG 2018 ordnet die sinnngemäße Anwendung des VwGVG und des AVG – mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles – in Vergabekontrollverfahren vor dem BVwG an. Davon ist auch § 52 AVG erfasst, der die Verpflichtung zur Heranziehung von Amtssachverständigen, die dem BVwG zur Verfügung stehen, enthält, wenn die Erstattung eines Gutachtens notwendig ist. § 14 Abs 1 BVwGG sieht die Möglichkeit des Rückgriffs auf Amtssachverständige von Behörden vor.

Im Sinne der Raschheit der Vergabekontrollverfahren, wie er sich etwa in Art 1 Abs 1 RL 89/665/EWG findet, sollte es dem BVwG freistehen, auch unabhängig von der Zustimmung der Verfahrensparteien nichtamtliche Sachverständige mit der Erstattung von Gutachten zu betrauen. Daher wird angeregt – in Anlehnung an § 3b UVP-G 2000 – folgende Wortfolge an § 333 BVergG 2018 anzufügen:

„Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig.“

Zu §§ 342 Abs 4, 346 Abs 2 und 4:

Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage sieht auch das BVergG 2018 eine Verpflichtung zur Verbindung von Verfahren vor, wenn mehrere Bieter:innen dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung angefochten haben. Diese genießen zudem ex lege Parteistellung in den jeweiligen anderen Nachprüfungsverfahren. Darüber hinaus können Bewerber:innen oder Bieter:innen Parteistellung erlangen, wenn sie die Verletzung subjektiver Rechte durch die Nichtigklärung der angefoch-

tenen gesondert anfechtbaren Entscheidung und damit Stattgabe des Nachprüfungsantrags geltend machen.

Dies kann jedoch mit Verpflichtungen des Auftraggebers beziehungsweise der Auftraggeberin kollidieren, die Identität der Bieter:innen geheim zu halten, etwa im Fall der Anfechtung einer Ausschreibung oder bestimmter Festlegungen in der Verhandlungsphase. In solchen Konstellationen kann ein:e einzelne:r Bewerber:in oder Bieter:in durch die bloße Einbringung eines Nachprüfungsantrags faktisch den:die Auftraggeber:in zu einem Widerruf zwingen, sofern diese:r seiner:ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Bieteridentität nachkommt.

Es wird daher angeregt, die Zuerkennung der Parteistellung sowie die Verpflichtung zur Verbindung von Verfahren von der Einhaltung der Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Identität der Bieter:innen abhängig zu machen und wird vorgeschlagen, dass § 342 Abs 4 wie folgt lautet:

„(4) Wird dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung von mehreren Unternehmern angefochten, hat das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ist das Vergabeverfahren in einem Stadium, in dem der Auftraggeber verpflichtet ist, die Namen der Bieter geheim zu halten, darf das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren nicht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden.“

Zudem wird vorgeschlagen, dass § 346 Abs 2 und 4 wie folgt lauten:

„(2) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind ferner jene Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können (Antragsgegner); insbesondere ist im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter Partei des Nachprü-

fungsverfahrens. Eine Parteistellung kommt Unternehmern dann nicht zu, wenn sich das Vergabeverfahren in einem Stadium befindet, in dem der Auftraggeber zur Geheimhaltung der Namen der Bieter verpflichtet ist.

(3) [...]

(4) Haben mehrere Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers angefochten, so kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren betreffend diese Entscheidung Parteistellung zu, es sei denn, dass sich das Vergabeverfahren in einem Stadium befindet, in dem der Auftraggeber zur Geheimhaltung der Namen der Bieter verpflichtet ist.“

Zu § 353 Abs 3:

Betreffend die Verpflichtung zur Verbindung von Verfahren ist bei Feststellungsanträgen gemäß Abs 2 leg cit auf die obigen Anmerkungen zur Parteistellung und die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Identität der Bewerber:innen oder Bieter:innen zu verweisen, da immer noch die Möglichkeit der Fortführung des Vergabeverfahrens im Raum steht.

Zu § 355 Abs 1:

Bezugnehmend auf die Parteistellung ist bei Feststellungsanträgen gemäß § 353 Abs 2 BVergG 2018 ebenfalls auf die obigen Anmerkungen über die Parteistellung und die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Identität der Bewerber:innen oder Bieter:innen zu verweisen, da immer noch die Möglichkeit der Fortführung des Vergabeverfahrens im Raum steht.

Ergänzend zu Abs 1 leg cit ist anzumerken, dass die derzeitige Regelung dazu führen kann, dass in Feststellungsverfahren mehrere tausend Verfahrensparteien beteiligt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bundesbeschaffung GmbH als zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren im Namen ihrer Auftraggeber:innen durchführt und diese dadurch eine Streitgenossenschaft bilden.

Es sollte daher – in Anlehnung an § 346 Abs 1 beziehungsweise § 352 Abs 1 leg cit – eine entsprechende Regelung der Parteistellung vorgesehen werden, da andernfalls Feststellungsverfahren vor dem BVwG nicht unter Einbeziehung sämtlicher Verfahrensparteien geführt werden könnten.

Ausschussbegutachtung des Finanzausschusses zu der Regierungsvorlage (311 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben – BBKG 2025 Teil Sozialabgaben) (50/AUA)

Stellungnahme des BVwG vom 27. November 2025

Eine Erweiterung der Auskunftspflichtbestimmung (§ 42c ASVG) vom Versicherungsträger auf Verwaltungsgerichte erscheint zweckmäßig, da die Bestimmungen des §§ 360 und 360a ASVG nur die zwischenbehördliche beziehungsweise gerichtliche Rechts- und Verwaltungshilfe abdecken, die Verwaltungsgerichte jedoch ebenso meritorische Entscheidungen zu treffen haben und direkte Auskünfte diese beschleunigen würden.

Diesbezüglich wird folgende Formulierung des § 42c Abs 1 ASVG vorgeschlagen:

*„Reichen die Bestimmungen der §§ 42 und 43 nicht aus, alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände, insbesondere auch die Feststellung der Identität von Dienstgebern und/oder Versicherten, zu ermitteln, so kann der Versicherungsträger **oder das Verwaltungsgericht** die dafür erforderlichen Auskünfte und/oder die Einsicht in deren Geschäftsbücher und Aufzeichnungen auch von Dritten verlangen, soweit sich aus dem bisherigen Verwaltungsverfahren die berechnete Annahme ergibt, dass diese Dritten über entsprechende Informationen verfügen bzw. aufgrund der Lebenserfahrungen verfügen müssen.“*

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Stellungnahme des BVwG vom 22. Dezember 2025

Zu § 2 Abs 1:

Nach dem beabsichtigen Gesetzesentwurf soll es grundsätzlich zwei Arten von Privatschulen geben, jene mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung und Schulen mit eigenem Organisationsstatut (Statutschulen). Letztere können, müssen aber nicht, einen Antrag auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts stellen. Demnach sollen künftig keine Privatschulen mehr ohne Öffentlichkeitsrecht errichtet werden, die ohne Organisationsstatut geführt werden.

Gemäß § 2 Abs 1 sind Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes Einrichtungen, in denen eine „*Mehrzahl von Schülern*“ gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet werden. Seitens des VwGH wurde in der Entscheidung vom 21. Juni 2022, Ro 2021/10/0020, angemerkt, dass „*in der angeführten Norm weder eine Mindestanzahl an Schülern genannt wird, noch den Gesetzesmaterialien dazu auch nur irgendwelche Hinweise zu entnehmen sind, dass zwei Schüler keine ‚Mehrzahl‘ wären*“.

In dem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass es bei einer Schüler:innenanzahl von lediglich zwei Schülerinnen beziehungsweise Schülern an einer hinreichend ausgeprägten anstaltlichen Organisationsform fehlt, wie sie für eine Schule im Sinne des Privatschulgesetzes vorausgesetzt werden sollte. Unter diesen Umständen erscheint insbesondere der Erlass eines Organisationsstatuts durch die zuständige Bundesministerin beziehungsweise den zuständigen Bundesminister nicht sachlich gerechtfertigt. Zudem erweist sich bei einer derart geringen Schüler:innenanzahl eine eindeutige Abgrenzung zum häuslichen Unterricht im Sinne des § 11 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 als nicht mehr klar gegeben.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere zur besseren Abgrenzbarkeit von häuslichem Unterricht, erscheint eine Festlegung auf eine Mindestanzahl

von fünf Schüler:innen geboten und darf angeregt werden, in § 2 Abs 1 die Wortfolge „*eine Mehrzahl von Schülern*“ durch die Wortfolge „*mindestens fünf Schülerinnen oder Schüler*“ zu ersetzen. Es würde dadurch klargestellt werden, dass eine Privatschule nicht nur eine pädagogische, sondern auch eine organisatorische Mindeststruktur aufweisen muss und sich damit eindeutig vom häuslichen Unterricht abgrenzt.

Zu § 5 Abs 5 lit b Z 1:

In § 5 Abs 5 lit b Z 1 ist die Nachsichtsmöglichkeit betreffend Nachweise von Sprachkenntnissen der deutschen Sprache für Lehrpersonen an Schulen mit der Unterrichtssprache „Englisch“ normiert.

Der VfGH hat im Erkenntnis vom 17. Juni 2021, G391/2020, hervorgehoben, dass starre sprachbezogene Differenzierungen ohne Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung zu unsachlichen Ergebnissen führen können, insbesondere bei spezifisch fremdsprachigen Bildungsangeboten.

Aus Sicht des BVwG erscheint die in der Bestimmung vorgesehene Nachsichtsmöglichkeit zu eng und es in diesem Zusammenhang nicht sachlich,

andere fremdsprachige Unterrichtsangebote – etwa auf Französisch oder Hebräisch – von der Nachsichtsmöglichkeit auszunehmen (vgl. zu Hebräisch VfGH 17.06.2021, E107/2020). Die gegenständliche Regelung lässt damit vergleichbare Konstellationen unberücksichtigt und birgt das Risiko einer unsachlichen Ungleichbehandlung. Zur Wahrung der Sachlichkeit und zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Bedenken wird daher eine sprachneutral ausgestaltete Nachsichtsregelung angeregt.

Zu § 7 Abs 2 lit a:

Im letzten Halbsatz des § 7 Abs 2 lit a scheint die Verwendung der Wortfolge „*anzuzeigen haben*“ aus systematischer Sicht nicht stimmig, da davon ausgegangen wird, dass die Rechtsfolge nach dem Regelungszusammenhang nicht an das Bestehen einer Anzeigepflicht, sondern an die tatsächliche Erstattung der Anzeige anknüpfen soll. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle von „*anzuzeigen*“ das Wort „*angezeigt*“ zu verwenden.

8.2. Unzuständigkeitsanzeigen: „Leitentscheidungen“ des Präsidenten

Die – vom Geschäftsverteilungsausschuss als kollegialem Justizverwaltungsorgan beschlossene – Geschäftsverteilung des BVwG gibt vor, welcher Gerichtsabteilung die Geschäftsstelle eine einlangende Rechtssache zuzuweisen hat. Sie ist eine zuständigkeitsbegründende Rechtsvorschrift (vgl. VwGH vom 02.09.2022, Ra 2019/14/0304); dadurch werden der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung (Art 135 Abs 3 B-VG) und das Recht der Parteien auf ein Verfahren vor der: dem gesetzliche:n Richter:in (Art 83 Abs 2 B-VG) gewahrt. Erachtet sich die:der Leiter:in der Gerichtsabteilung für die Erledigung einer zugewiesenen Rechtssache als unzuständig, so hat sie:er eine Unzuständigkeitsanzeige zu erheben (§ 18 Abs 1 GO-BVwG). Die Geschäftsstelle weist daraufhin die betreffende Rechtssache unter Bedachtnahme auf die Anzeige neu zu. Erhebt sodann die:der Richter:in, der:dem die Rechtssache zugewiesen wurde, ebenfalls eine Unzuständigkeitseinnrede, so obliegt die endgültige Entscheidung über die Zuständigkeit für die betreffende Rechtssache dem Präsidenten (§ 18 Abs 4 GO-BVwG). Die Rechtsgrundlage dafür, die Geschäftsordnung des BVwG, wird von der Vollversammlung, die aus allen Richterinnen beziehungsweise Richtern des BVwG besteht, beschlossen. Die Entscheidung des Präsidenten über die Unzuständigkeit begründet nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine neue Zuständigkeit (etwa im Sinne einer Abnahme), sondern dient der Möglichkeit, eine irrtümliche Zuteilung zu einer:inem für den konkreten Fall nicht zuständigen Richter:in zu korrigieren. Unbeschadet dessen kommt dem Geschäftsverteilungsausschuss als Organ der kollegialen Justizverwaltung jederzeit die Möglichkeit zu, die Geschäftsverteilung zu ändern, sollte er den Bedarf dazu erkennen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden rund 70 Entscheidungen des Präsidenten über die Zuständigkeit (inklusive Entscheidungen der Außenstellenleiter gemäß § 28 GO-BVwG) getroffen. Die häufigsten Fragen betrafen etwa die Auslegung der Geschäftsverteilung des BVwG, die Annexität von Rechtssachen oder das Vorliegen eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des § 20 AsylG 2005. Manche dieser Entscheidungen (sogenannte „Leitentscheidungen“) können für einen größeren Richter:innenkreis für die Frage ihrer eigenen Zuständigkeit von Interesse sein, etwa bei immer wieder gleich gelagerten Sachverhalten, bei grundlegenden Fragen oder bei besonderen Konstellationen. Beispielsweise wurde in einer Entscheidung des Präsidenten klargestellt, dass die Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung, die für Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden zuständig ist, auch für Beschwerden gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht dieser Verwaltungsbehörden besteht.

Mit Jahresbeginn 2026 wurde in der gerichtsinternen Dokumentenablage der Sammelordner „Unzuständigkeiten“ erstellt und allen Richterinnen und Richtern des BVwG der Zugriff darauf eingerichtet. Die Abteilung Recht und Strategie des

Präsidialbüros befüllt diesen Ordner regelmäßig mit solchen – anonymisierten – „Leitentscheidungen“. Dies dient auch dem Ziel, eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zu befördern, ohne die richterliche Unabhängigkeit zu tangieren.

8.3. READY 4 GEAS: Vorbereitung auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Im Berichtszeitraum lag ein wesentlicher Schwerpunkt der Justizverwaltung des BVwG auf der Vorbereitung der GEAS-Reform. Zu diesem Zweck wurde das Projekt „READY 4 GEAS“ (R4G) eingerichtet, mit dem sich das BVwG seit Herbst 2024 intensiv auf die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen der neuen unionsrechtlichen Regelungen vorbereitet.

Zu Beginn der Projektarbeit wurden die umfangreichen Rechtsakte des europäischen Asyl- und Migrationspakts analysiert und in zwei gerichtsweit verbreiteten Berichten zusammengefasst. Diese Auswertung bildete die Grundlage für weitere interne Arbeiten, insbesondere für Berechnungen zum voraussichtlichen Ressourcenmehrbedarf, der sich für das BVwG aus der Umsetzung der Reform ergeben wird. Die der Projektarbeit übergeordnete gerichtsinterne Steuerungsgruppe hat im Berichtszeitraum 37 Beschlüsse dazu erlassen.

Informationsveranstaltung zur GEAS-Reform

Am 1. April 2025 fand im BVwG eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung zur GEAS-Reform mit Vortragenden des Bundesministeriums für Inneres und von UNHCR statt, an der mehr als 200 Personen teilnahmen.

Gerichtsinterne Schulungen

Ab November 2025 wurden ergänzend erste gerichtsinterne Schulungen zu den neuen Rechtsakten des europäischen Asyl- und Migrationspakts durchgeführt. Diese richteten sich an Richter:innen, juristische Mitarbeiter:innen und Referent:innen und Referenten des BVwG. Den Kanzleimitarbeitern und Kanzleimitarbeiterinnen sowie dem Schreibkräftepool wurden entsprechende Informations-schreiben zur Verfügung gestellt.



8.4. Vorbereitung der Implementierung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes (SNG) am BVwG

Im Zusammenhang mit der Änderung des SNG (BGBl. I Nr. 5/2016) zu BGBl. I Nr. 54/2025, mit der dem BVwG neue Kompetenzen im Zusammenhang mit der Überwachung von Inhaltsdaten unverschlüsselter und (künftig voraussichtlich auch) verschlüsselter Kommunikation seitens der DSN übertragen wurden, waren diverse organisatorische Adaptierungen vorzunehmen. Um den Anforderungen des Informationssicherheitsgesetzes gerecht zu werden und den Richterinnen beziehungsweise Richtern die Bearbeitung zu erleichtern, wurde für diese Materie eine getrennte Aktenführung mit spezifischen Arbeitsabläufen etabliert. Um gegebenenfalls erforderliche rasche Entscheidungen zu garantieren, wurde eine Rufbereitschaft eingerichtet und waren hierfür Adaptierungen der Geschäftsverteilung des BVwG notwendig. Auch im Bereich der Geschäftsstelle waren eigene Prozedere einzurichten.

8.5. Organisatorische Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) am BVwG

Mit dem Inkrafttreten des IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, am 1. September 2025 ergaben sich für das BVwG neue Anforderungen im Bereich der Transparenz, der Dokumentation sowie des Zugangs zu Informationen. Die Umsetzung der damit verbundenen organisatorischen und administrativen Maßnahmen stellte im Berichtszeitraum einen zentralen Schwerpunkt der Justizverwaltung des BVwG dar.

Interne organisatorische Maßnahmen

Ein Schwerpunkt der Arbeiten lag auf der Festlegung der internen organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des IFG. Diese erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen der beauftragten Richterin für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Abteilung Recht und Strategie im Präsidialbüro des BVwG. Ziel war es, effiziente und rechtssichere Abläufe für den Umgang mit Informationsbegehren zu etablieren und die entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Gerichtsorganisation festzulegen.

Parallel zu diesen Vorbereitungsarbeiten wurden bereits erste Informationsansuchen bearbeitet. Die Behandlung dieser Anträge erfolgte unter Einbindung der beauftragten Richterin für Datenschutz und Informationsfreiheit und diente zugleich der praktischen Erprobung der neu geschaffenen internen Abläufe.

Institutioneller Austausch

Neben der internen Umsetzung wurde auch der institutionelle Austausch mit anderen Einrichtungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie mit dem Bundesministerium für Justiz gepflegt. In diesem Rahmen nahm die beauftragte Richterin regelmäßig an Abstimmungen mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Justiz sowie der LVwG, des BFG und des VwGH teil.

Die Umsetzung des IFG wird auch in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe der Justizverwaltung bleiben, da sich mit der praktischen Anwendung des Gesetzes neue organisatorische und rechtliche Fragestellungen ergeben können.

9. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Im Geschäftsjahr 2025 setzte das BVwG gezielte Maßnahmen zu einer bedeutenden Weiterentwicklung seiner Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, um Informationen klar, verständlich und strukturiert zu vermitteln. Neben der strategischen Neuausrichtung der Kommunikationsgrundsätze lag ein besonderer Schwerpunkt auf zielgruppenspezifischen Informationsformaten, welche den Zugang zum gerichtlichen Verfahren erleichtern und das Verständnis für die Tätigkeit des Gerichtes fördern.

9.1. Strategische Kommunikation: Neuer Leitfaden für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Referat Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie strategische Vernetzung mit anderen Institutionen hat die internen Workflows aktualisiert, um eine konsistente und professionelle Kommunikation gegenüber Journalistinnen und Journalisten sowie der Öffentlichkeit sicherzustellen. Der neue Leitfaden für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wurde von einem Schreiben des Präsidenten an die Richter:innen begleitet, das auf die neuen Regelungen hinweist. Damit wird eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet und die Öffentlichkeitsarbeit weiter professionalisiert. Die Funktion einer beauftragten Mitarbeiterin für Pressearbeit wurde zudem im Berichtsjahr neu besetzt.

9.2. Zielgruppenspezifische Formate: Erklärvideo zur Asylverhandlung für minderjährige Geflüchtete

Ein Beispiel für die Arbeit des Referats war die Umsetzung eines Erklärvideos, das minderjährigen Geflüchteten die Abläufe eines Asylverfahrens am BVwG verständlich vermittelt. Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz als Projektleitung, dem BVwG sowie der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien erfolgreich abgeschlossen. Das Video leistet einen wertvollen Beitrag zur kindgerechten Vermittlung der Abläufe im gerichtlichen Asylverfahren und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten der Kinder.

Die Veröffentlichung erfolgte am Internationalen Tag der Kinderrechte am 20. November 2025 sowohl auf dem YouTube-Kanal des Bundesministeriums für Justiz als auch auf der Webseite des BVwG. Neben der deutschen Fassung stehen Übersetzungen in neun weiteren Sprachen (Arabisch, Dari/Farsi, Englisch, Französisch, Kurdisch, Paschto, Russisch, Somali und Türkisch) zur Verfügung.

[Erklärvideo für Kinder und Jugendliche: Deine Asylverhandlung am BVwG](#)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192–196
1030 Wien

Druck:

Bundesministerium für Justiz

Bildnachweis:

AMS, Fotostudio B&G: 24
Atelier Schulte: 2, 47, 69, 74
BVwG: 7, 59, 66, 75, 76, 84, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 114, 121, 123, 158
Europäische Union: 31
Freepik: 14, 20, 28, 61, 64, 98
JKU: 92
Josef Schimmer: 89
Pixabay: 128
Richard Tanzer: 93
VfGH/Achim Bieniek: 35

Gender-Hinweis:

Die Nennung geschlechtsbezogener Bezeichnungen richtet sich nach den „Richtlinien für redaktionelle Beiträge im Internet und Intranet“ des Bundesministeriums für Justiz.